

2013 RATGEBER Förderung





Die deutsche Landwirtschaft geht erfolgreich ihren Weg. Mit uns.

Als Unternehmer in der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft sind Sie zukunftsorientiert und investieren in Ihre Wettbewerbsfähigkeit. Wir von der Rentenbank unterstützen Sie dabei mit passenden Förderprogrammen. Die Mittel für unsere Darlehen nehmen wir an den internationalen Finanzmärkten auf – mit anhaltendem Erfolg. Deshalb sagen wir: Der Bulle steht uns näher als der Bär.



Förderbank für die Agrarwirtschaft

INHALT 3

Liebe Leserinnen und Leser,

vor Ihnen liegt der 21. Ratgeber Förderung. Grundsätzliche Neuerungen enthält er dieses Mal nicht, denn die Regelungswut der Brüsseler Bürokraten hält sich mit Blick auf die bevorstehende nächste Agrarreform in Grenzen. Trotzdem gibt es auch in diesem Jahr einige Änderungen im Detail, auf die wir Sie hinweisen und die Sie unbedingt berücksichtigen sollten, um keine Prämien zu verschenken.

Um nichts zu verschenken, sollten Sie auch den Beitrag auf Seite 46 gründlich studieren, in dem es um Fehler geht, die bei den Kontrollen der Agrarumweltmaßnahmen immer wieder zu Problemen und leider auch zu Prämienkürzungen führen. Wie Sie sich die Prämien von Umweltförderungen sichern können, bei denen der Bewilligungszeitraum ausgelaufen ist, für die es aber noch keine neue Förderrichtlinie gibt, lesen Sie ab Seite 47.

Was die nächste Agrarreform wirklich bringen wird, wird zurzeit noch heftig diskutiert. Ob sie, wie angekündigt, bereits im nächsten Jahr wirksam wird oder vielleicht doch erst 2015, ist ebenfalls noch nicht sicher. Sicher ist bisher lediglich, dass diese Agrarreform, wie alle anderen zuvor, nicht zu einem Bürokratieabbau, sondern zu noch mehr Formularen auf dem Bauernhof führen wird.

Und sicher ist auch schon jetzt, dass wir Ihnen im nächsten oder eben erst im übernächsten Ratgeber Förderung erklären werden, wie Sie diese Flut von Formularen bearbeiten müssen, um für Ihren Betrieb die optimale Förderung zu sichern.

And Att

Bernhard Rüb

- 4 So läuft's mit der Betriebsprämie
- 6 Termine 2013
- 7 Zahlungsansprüche richtig handeln
- 10 Betriebsprofil was steckt dahinter?
- **11** Auszahlungsbescheid per Internet
- 12 Wechsel rechtzeitig melden
- **14** Nur ganzjährig genutzte Flächen sind förderfähig
- 15 Naturschutzflächen und Bejagungsschneisen
- 17 Fehler im Flächenverzeichnis vermeiden
- 24 Schlagskizzen richtig einzeichnen
- 26 Wenn sich Feldblöcke und Landschaftselemente geändert haben
- 27 Landschaftselemente und Feldblöcke online
- 29 Elektronischer Antrag: So geht's
- **32** Landschaftselemente im Antrag richtig angeben
- 37 Landschaftselemente in ELAN erfassen
- 38 Umbruch nur mit Genehmigung
- 40 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- 41 Ausgleichszahlung für Schutzgebiete
- 42 CC-Verpflichtungen einhalten
- 44 Agrarumweltmaßnahmen & Co. in ELAN
- 46 Diese Fehler können Sie vermeiden
- 47 Wenn die Bewilligung ausläuft
- **48** Mehr Abwechslung in der Fruchtfolge
- 49 Ökolandbau wird gefördert
- **50** Kühe auf die Weide
- 52 Extensives Dauergrünland
- 53 Haltung auf Stroh
- 55 Zwischenfrüchte für den Wasserschutz
- 57 Geld für bunte Blüten
- 58 Stichwortverzeichnis

Impressum

Redaktion:

Bernhard Rüb (verantwortlich), Anni Dräther, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Pressestelle,

E-Mail: info@lwk.nrw.de Internet: www.landwirtschaftskammer.de

Verlag:

Rheinischer Landwirtschafts-Verlag GmbH Rochusstraße 18, 53123 Bonn Verantwortlich für Anzeigen und Vertrieb: Markus Schulz, Bonn

Satz/Litho: Print PrePress GmbH & Co. KG, 53340 Meckenheim

Druck: L.N. Schaffrath Druck Medien, 47594 Geldern

Titelfoto: agrarfoto.com













Der Ratgeber Förderung 2013 ist eine Verlagsbeilage der Landwirtschaftlichen Zeitschrift Rheinland

Ratgeber Förderung 2013

So läuft's mit der Betriebsprämie

Die Betriebsprämie ist mit weit über 500 Mio. € in Nordrhein-Westfalen die mit Abstand wichtigste Prämie. Robert Müller-List erklärt Ihnen, was Sie in diesem Jahr bei der Beantragung beachten sollten.

> Bundesweit werden jährlich rund 5,4 Mrd. € Betriebsprämie ausgezahlt, davon rund ein Zehntel in NRW. Über drei Viertel der in fast 40 verschiedenen Fördermaßnahmen bewilligten Mittel entfallen auf die Betriebsprämie. Nicht zu Unrecht wird in agrarpolitischen Diskussionen immer wieder darauf hingewiesen, dass Wohl und Wehe vieler landwirtschaftlicher Betriebe von dieser Prämie abhängen. Die Auswertung buchführender Betriebe weist für das sicherlich nicht schlechte Wirtschaftsjahr 2011/2012 zwar nur einen Anteil der flächenbezogenen Beihilfen von 8,3 % am Umsatz aus, gemessen am Gewinn dagegen erreichten diese Fördermaßnahmen zusammen einen Anteil von rund 40 % im Durchschnitt der ausgewerteten buchführenden Betriebe. Kein Landwirt kann es sich also leisten, bei der Antragstellung auf die notwendige Sorgfalt zu verzichten.

Basis sind die Zahlungsansprüche

Betriebsprämie wird nur gezahlt, wenn der Antragsteller über eine entsprechende Zahl an Zahlungsansprüchen verfügt, die er aktivieren kann. Es gilt der Grundsatz: Nur ein mit entsprechender Fläche hinterlegter Zahlungsanspruch führt zur Gewährung der Prämie!

Die Flächen sind wie im Vorjahr über den Sammelantrag nachzuweisen, um die Zahlungsansprüche mit einem entsprechenden Umfang an Flächen aktivieren zu können. Wer in früheren Jahren keine Zahlungsansprüche erhalten hat, kann auch Zahlungsansprüche von anderen Landwirten kaufen oder pachten, um damit die Grundlage für den Bezug der Betriebsprämien zu schaffen. Ohne Zahlungsansprüche gibt es keine Betriebsprämie.

Aber Achtung: Grundsätzlich sind die Zahlungsansprüche in der Agrarreform von 2005 ohne Befristung zugewiesen worden, sodass man davon ausgeht, dass sie gelten, bis eine neue Verordnung etwas anderes bestimmt. Laut ersten Entwürfen zur Agrarreform 2014 sollten die Zahlungsansprüche mit Beginn der Agrarreform ihre Gültigkeit verlieren und dann aufgrund der Antragstellung im ersten Jahr der Laufzeit der neuen Regelung neu zugewiesen werden. Ursprünglich war davon ausgegangen worden, dass dieses erste Jahr das Jahr 2014 sein wird. Mittlerweile geht man davon aus, dass die Regelungen erst in 2015 gelten werden. Wie dieser Übergang dann







hinsichtlich der Zahlungsansprüche gehandhabt wird, ist derzeit noch nicht bekannt.

Modulation noch nicht entschieden

Für 2013 bleibt es mit Ausnahme der nächsten und letzten Stufe des Abschmelzungsprozesses bei den bisherigen rechtlichen Regelungen. Die Modulation, mit der die Direktzahlungen gekappt und die dadurch gewonnenen finanziellen Mittel in die zweite Säule überführt werden, hatte bereits 2012 ihren vorgesehenen Höchstwert erreicht. Für 2013 sieht die Verordnung 73/2009 wieder einen Satz von 10 % für Beträge ab 5 000 € vor.

Offen ist aber noch immer die Entscheidung über den Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt/ Oder an den Europäischen Gerichtshof vom September 2011, mit dem die Frage der Rechtmäßigkeit der erhöhten Modulation aufgeworfen wurde. Mittlerweile wird davon ausgegangen, dass in diesem Frühjahr hierzu eine Entscheidung fallen wird. Auch in NRW haben daraufhin viele Landwirte gegen die Auszahlungsbescheide vom Dezember 2011 und mittlerweile auch gegen die Bescheide von Januar 2013 geklagt, um im Falle, dass der Europäische Gerichtshof zugunsten des Klägers entscheiden sollte, ebenfalls von der Anhebung der Modulationsabzüge nachträglich verschont zu werden und



eine entsprechende Erstattung der zu viel abgezogenen Beträge zu bewirken. In NRW sind von der Modulation insgesamt etwa 23 000 Antragsteller betroffen, also gut die Hälfte der Betriebsprämienempfänger.

Bagatellgrenze beachten

Bereits seit 2010 gilt eine neue Bagatellgrenze für die Antragstellung. Nur Anträge ab einer förderfähigen Fläche von 1 ha können bei der Betriebsprämie mit einer Bewilligung rechnen. Alternativ wird bei Antragstellern mit einem flächenlosen besonderen Zahlungsanspruch eine Wertgrenze von 100 € angewandt. Für Betriebsinhaber, die diese Schwellen unterschreiten, ist es ratsam, ihre vorhandenen Zahlungsansprüche rechtzeitig vor dem Antragstermin zu veräußern oder sich zusätzliche Flächen zu beschaffen, um die Schwellenwerte zu erreichen. Es gilt nach der bundesweiten Abstimmung nicht allein die Grenze von 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche, sondern es muss dazu auch mindestens ein voller Zahlungsanspruch verfügbar sein, denn förderfähig sind nur Flächen, die in vollem Umfang mit Zahlungsansprüchen belegt sind.

Die Werte der Zahlungsansprüche werden nach dem System, das in Deutschland seit 2005 angewandt wird, im Jahr 2013 landesweit eine einheitliche Höhe haben. Unterschiede zwischen den Bundesländern bleiben allerdings bestehen. Der für NRW errechnete Landesdurchschnitt liegt bei 359,44 € je Zahlungsanspruch.

Daten aus dem Netz

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2012 alle Betriebe mit den Antragsunterlagen und dem Bearbeitungsprogramm auf einer CD versorgt. 2012 haben deutlich über 90 % der Landwirte ihren Antrag auf diesem Weg eingereicht. Für die anderen war die Einreichung auf dem traditionellen Papierweg möglich. Auch in 2013 ist das Standardverfahren der elektronische Antragsweg, wobei wie im Vorjahr die betriebsindividuellen Daten aus dem Internet geladen werden und das Bearbeitungsprogramm jedem Antragsteller auf einer CD zur Verfügung gestellt wird. Dieses Verfahren ist in 2012 erstmals praktiziert und erfolgreich abgeschlossen worden.

Die Daten werden beim ersten Start oder nach Wahl des Antragstellers auch noch später vom Datenpool der Landwirtschaftskammer auf den PC des Landwirts geladen. Dadurch wird die lange Produktionszeit der CD-Herstellung abgekürzt. Die Daten sind aktueller als in früheren Jahren, was insbesondere bei den aktualisierten Feldblöcken zu Buche schlägt. Das Laden der Daten dauert im durchschnittlichen Fall nur wenige Sekunden, und die meisten Landwirte werden gar kei-

BETRIEBSPRÄMIE 5

nen Unterschied bemerken. Betriebe, deren Internetverbindung sehr schwach ist, können bei ihrer Kreisstelle eine Daten-CD nachbestellen und erhalten dann in kurzer Zeit ihre individuellen Daten zugesandt. Das ist auch dann angeraten, wenn der Umfang der Daten aufgrund der Vielzahl an Feldblöcken und Luftbildern, die zu einem Antrag gehören, sehr groß ist.

Flächenbezogene Beihilfen machen im Durchschnitt 40 % des Betriebsgewinnes aus. Foto: Landpixel

Auch der Papierantrag ist noch möglich. Landwirte, die ihren Antrag auf Papier stellen wollen, können einen Papierantrag anfordern. Die Bestellung sollte spätestens bis zum 10. April eingegangen sein. Es wird jedoch geraten, in diesem Fall zeitig den Kontakt zur Kreisstelle zu suchen und möglicherweise mit Hilfe der Kreisstelle einen ELAN-Antrag zu fertigen.

Vertragsnaturschutz und Forstmaßnahmen in ELAN

Wie im Vorjahr sind Vertragsnaturschutz, Erstaufforstungsprämie und Ausgleichszahlung für Natura-2000-Flächen wieder im ELAN-Verfahren einbezogen. Für die Teilnehmer am Vertragsnaturschutz erübrigt sich damit der Gang zu zwei unterschiedlichen Behörden bei der Antragstellung. Der Eingang des Datenbegleitscheins bei der Kreisstelle sichert gleichzeitig auch die fristgerechte Einreichung des Antrags auf Auszahlung, der von der Kreisstelle an die Bewilligungsstelle weitergeleitet wird. Analog ist es auch bei den Anträgen auf Erstaufforstung und Natura 2000 im Forstbereich vorgesehen.

Das ELAN-Programm bietet neben vielen komfortablen Funktionen für die Bedienung den Vorteil, dass der Landwirt jederzeit an seinem Antrag arbeiten und diesen jederzeit einreichen





Landpixel

Foto:

kann. Er kann die Arbeit unterbrechen und später wieder fortsetzen. Er muss dafür nicht zur Kreisstelle fahren, sondern kann von zu Hause aus arbeiten. Das Programm beinhaltet eine ausgefeilte Plausibilitätsprüfung, mit der die allermeisten Fehler schon vor dem Einreichen erkannt und ausgemerzt werden können. Wie beim Papierantrag sind auch beim elektronischen Antrag die Antragsdaten des Vorjahres eingearbeitet und können leicht übernommen oder geändert werden. Besonders leicht ist es, damit die Schlagskizzen zu bearbeiten, zumal die Skizzen aus dem Vorjahr importiert und erneut genutzt werden. Die Kreisstellen bieten auch Mithilfe bei diesem Verfahren an. Bei allen Vorteilen des ELAN-Verfahrens muss allerdings daran erinnert werden, dass der Antragsteller selbst in vollem Umfang für die Richtigkeit der von ihm beantragten Flächen und seiner Antragsangaben verantwortlich ist.

Ihre Meinung ist gefragt

Das ELAN-Verfahren ist zwar schon sehr ausgereift, da es aber immer noch relativ neu ist, wird immer noch an Verbesserungen und Optimierungen gearbeitet. Dabei setzt die Landwirtschaftskammer wie in den Vorjahren bewusst auf die Mitarbeit der Praxis. In den Vorjahren sind bereits viele Hinweise zu Anpassungen von den Nutzern gegeben worden, die geholfen haben, die Anwendung zu verbessern. Auf der CD finden Sie wieder einen Fragebogen, in dem Sie Ihre Anregungen mitteilen und gegebenenfalls auch über Schwierigkeiten oder Fehler berichten können. Es wäre zu begrüßen, wenn Sie von dieser Möglichkeit, selbst an Verbesserungen des Verfahrens mitzuwirken, Gebrauch machen würden.

Wie bereits im Vorjahr werden die Antragsteller über ihre angegebenen E-Mail-Adressen über den Eingang des Datenbegleitscheines informiert werden. Damit trägt die Landwirtschaftskammer dem oft vorgetragenen Sicherheitsbedürfnis der Antragsteller Rechnung.

Termine 2013

15. Mai

Fristende für die Einreichung des Sammelantrags:

- Betriebsprämie
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Bis zu diesem Termin müssen dem Antragsteller die beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Betriebsprämie zur Verfügung stehen, damit diese beantragt werden können. Die Beihilfefähigkeit der Fläche muss jedoch das gesamte Jahr über gegeben sein.

Ende der Frist für:

 Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen (nur: Besondere Lage in 2013)

Abgabe der Auszahlungsanträge für:

- Erstaufforstungsprämie
- Forstförderung NATURA2000
- MSL Extensive Dauergrünlandnutzung
- MSL Anbau von Zwischenfrüchten
- MSL Anlage von Blühstreifen / Blühflächen
- MSL Ökologische Produktionsverfahren
- MSL Vielfältige Fruchtfolge
- MSL Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau
- MSL Weidehaltung von Milchvieh
- Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen
- Langfriststilllegung
- Uferrandstreifenprogramm
- Vertragsnaturschutz

31. Mai Letzter Termin zur kürzungsfreien Änderung des Sammelantrags

9. Juni Letzter Termin zur Einreichung der Antragsunterlagen, gegebenenfalls unter Anwendung von Kürzungen

30. Juni	 Fristende für die Einreichung der folgenden Grundanträge: MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung MSL – Ökologische Produktionsverfahren MSL – Vielfältige Fruchtfolge MSL – Weidehaltung von Milchvieh MSL – Anlage von Blühstreifen / Blühflächen MSL – Anbau von Zwischenfrüchten MSL - Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren auf Stroh Uferrandstreifenprogramm Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen Vertragsnaturschutz (Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen)
15. Juli	Fristende für die Einreichung des Auszahlungsantrages
Mitte Oktober	Voraussichtliche Auszahlung der Anträge im Bereich der Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen
Dezember	Voraussichtliche Auszahlung der Betriebsprämie

Zahlungsansprüche richtig handeln

Seit Einführung der Zahlungsansprüche besteht die Möglichkeit, dass die Zahlungsansprüche zwischen den landwirtschaftlichen Betriebsinhabern gehandelt werden können. Den Beteiligten unterlaufen leider immer wieder Fehler bei der Abwicklung des Handels, da neben bestimmten Vorgehensweisen auch Fristen zu beachten sind. Damit eine Übertragung von Zahlungsansprüchen tatsächlich wirksam ist, weist Roger Michalczyk auf einige wichtige Punkte hin.

Der Handel und die Übertragung von Zahlungsansprüchen kann zum Beispiel sinnvoll sein, wenn aufgrund eines Flächenabgangs im Betrieb nicht mehr alle Zahlungsansprüche aktiviert werden können. Zahlungsansprüche, die überzählig sind, bewirken aufgrund der fehlenden Fläche keine Prämienzahlungen. Weiterhin ist zu bedenken, dass Zahlungsansprüche, die über eine Dauer von zwei Jahren nicht genutzt wurden, zugunsten der Nationalen Reserve eingezogen werden. Sollte jedoch mehr beihilfefähige Fläche als Zahlungsansprüche zur Verfügung stehen, so kann sich der Erwerb lohnen, um nicht auf Prämie zu verzichten.

Zukunft unklar

Was in den nächsten Jahren mit den Zahlungsansprüchen im Rahmen der anstehenden Agrarreform passieren wird, stand - aufgrund der noch ausstehenden Verordnungen und den andauernden Diskussionen - bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Für das Jahr 2013 bleiben die bisherigen Regelungen jedoch bestehen. Eine verbindliche Aussage kann allerdings nur für 2013 getroffen werden. Es sollte dem Übernehmer von Zahlungsansprüchen jedoch beim Handel bewusst sein, dass sich gegebenenfalls in den kommenden Jahren die heute erworbenen Zahlungsansprüche im Wert ändern oder sogar wertlos sein könnten.

Der Handel stellt eine rein privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Abgeber und dem Übernehmer dar und sollte vertraglich in Schriftform geregelt sein. Der Übernehmer von Zahlungsansprüchen muss Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein. Der Handel kann grundsätzlich im Wege der endgültigen Übertragung, zum Beispiel im Rahmen eines Kaufes oder zeitlich befristet im Rahmen einer Pachtung erfolgen. Ob eine Verpachtung oder ein Verkauf für den jeweiligen Betrieb günstiger ist, hängt von vielen Faktoren ab und muss letztendlich einzelbetrieblich entschieden werden. Da beim Handel aber auch steuerliche Aspekte zu berücksichtigen sind, sollten diese im Vorfeld mit dem Steuerberater erörtert werden.

Wichtig ist die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen in der Zentralen InVeKoS Datenbank (ZID), die beide Handelspartner im Internet unter www.zi-daten.de selber vornehmen oder durch einen Dienstleister vornehmen lassen können. Als Dienstleister stehen den Landwirten beispielsweise die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer gebührenpflichtig zur Verfügung. Ein Vordruck für die Übertragung von Zahlungsansprüchen in der ZID kann im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Formulare abgerufen werden. In der ZID kann auch jederzeit der aktuelle Stand des Zahlungsanspruchskontos (ZA-Konto) abgefragt werden.

Zahlungsansprüche pachten

Eine Verpachtung von Zahlungsansprüchen kann nur mit der gleichwertigen Hektarzahl an beihilfefähiger Fläche erfolgen. Diese Hektarzahl der mitgepachteten Flächen muss mindestens der Anzahl der gepachteten Zahlungsansprüche entsprechen. Des Weiteren muss die Pachtdauer der Flächen sich mindestens über die Pachtdauer der Zahlungsansprüche erstrecken. Eine Unterverpachtung von Zahlungsansprüchen ist nicht zulässig. Die Flächen, die in Verbindung mit den Zahlungsansprüchen gepachtet wurden, müssen vom Pächter selbst bewirtschaftet werden und sind im Flächenverzeichnis des Pächters aufzuführen. Es sind auch in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen der Flächen für die Betriebsprämienzahlung einzuhalten, zum Beispiel die Beihilfefähigkeit. Verpachtete Zahlungsansprüche werden in der ZID automatisch nach dem erfassten Ablauf der Pacht auf den Eigentümer zurück übertragen. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Pachtverhältnisses kann dieses in Nordrhein-Westfalen nur über die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer in der ZID registriert werden. Bei langfristigen Pachtverträgen ist zu bedenken, dass für die Jahre

Wenn der Übernehmer die Zahlungsansprüche noch in diesem Jahr aktivieren will, muss die Übertragung bis zum 15. Mai abgeschlossen sein. Foto: agrar-press



ab 2014 keine Aussage zur Pachtung von Zahlungsansprüchen getroffen werden kann.

Registrierung der Übertragung ist Pflicht

Wenn die Übertragung der Zahlungsansprüche in der ZID vorgenommen werden soll, so ist eine Anmeldung nach Öffnung der Internetseite erforderlich. Es ist eine 15-stellige HIT/ZID-Registrierungsnummer und die dazu gehörige persönliche Identifikatonsnummer (PIN) einzugeben. Diese Nummern sind aus dem ELAN-gestützten Antragsverfahren oder aus der HIT-Datenbank bekannt. Eine fehlende PIN kann auch bei der Tierseuchenkasse in Münster angefordert werden, dieses sollte jedoch frühzeitig erfolgen, da die Bearbeitungszeiten zu berücksichtigen sind. Diese Eintragungen sind notwendig, damit der jeweilige Nutzer der ZID eindeutig identifiziert werden kann.

In dem sich öffnenden ZID-Auswahlmenü sind je nach Handel für die Übertragung zwei getrennte Masken in der Rubrik "Funktionen für den Abgeber von ZA" aufzurufen. Wird ein Zahlungsanspruch dauerhaft übertragen, so ist die Maske "Verkauf und sonstige endgültige Übertragungen" zu öffnen. Werden Zahlungsansprüche zeitlich befristet übertragen, so ist die Maske "Verpachtung und sonstige befristete Übertragungen" aufzurufen. In beiden Masken werden die benötigten Daten für die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen in vier Schritten eingetragen und jeweils mit dem Button "Weiter" bestätigt.

In diesem Auswahlmenü der ZID sind die Masken für die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen aufrufbar.

Im ersten Schritt erfolgt die Eingabe des Übernehmers und des Datums der Übertragung. Hierbei ist zu beachten, dass das Datum nicht in der Zukunft liegen darf, sondern die Übertragungsmeldung kann erst nach dem tatsächlichen Übergang erfolgen. Im Rahmen einer Verpachtung ist in der Maske durch den Übergeber zu bestätigen, dass ebenfalls Fläche übertragen wurde. Im zweiten Schritt werden die zu übertragenden Zahlungsansprüche ausgewählt. Im dritten Schritt werden die Angaben durch die ZID geprüft. Gegebenenfalls erscheinen Fehlermeldungen oder Hinweise zur Übertragung auf dem Bildschirm. Über den Button "Buchen" werden die übertragenen Zahlungsansprüche in ein Zwischenkonto gebucht. Mit dieser Buchung wird vom System eine fünfstellige Transaktionsnummer (TAN) erzeugt, die neben allen anderen relevanten Daten auf dem Bildschirm angezeigt wird. Im vierten Schritt muss der abgebende Betrieb das Dokument "Anlage zu ZA-Übertragung mit TAN" ausdrucken und diese Unterlage dem Übernehmer übergeben. Dieses Dokument kann auch als Anlage zum Kaufoder Pachtvertrag genutzt werden. Sind bestimmte Zahlungsansprüche in das Zwischenkonto eingebucht, so können diese vom abgebenden Betrieb nicht erneut übertragen werden.

Doppelte Buchung

Wichtig bei einer Übertragung ist, dass nicht nur der Abgeber die Übertragung in der ZID bucht, sondern auch der Übernehmer diese Buchung bestätigt und so die Zahlungsansprüche aus dem Zwischenkonto auf sein eigenes ZA-Konto überträgt. Diese Buchungsvorgänge sind getrennt voneinander durchzuführen.

Das bei der Buchung der Abgabe von Zahlungsansprüchen erzeugte Dokument zur ZA-Übertragung durch die ZID benötigt der Übernehmer für seine Bestätigungsbuchung. Ohne die Daten dieses Übergabedokuments kann der



Übernehmer nicht gegenbuchen. Der Übernehmer hat sich ebenfalls in der ZID anzumelden und ruft zwecks Gegenbuchung der Übertragung der Zahlungsansprüche die Maske "Kauf und sonstige Übernahmen" oder die Maske "Pacht und sonstige befristete Übernahmen" auf. In diesen Masken wird die Übernahme der Zahlungsansprüche in drei Schritten registriert. Im ersten Schritt werden der Abgeber und die Anzahl der Zahlungsansprüche erfasst. Zusätzlich muss die TAN, die bei der Erfassung der Abgabe generiert wurde, eingegeben werden. Diese TAN befindet sich auf dem Dokument "Anlage zu ZA-Übertragung mit TAN", daher muss es dem Übernehmer bei der Buchung vorliegen. Ohne Angabe der TAN und der Anzahl der zu übernehmenden Zahlungsansprüche kann die Buchung der Zahlungsansprüche auf das eigene ZA-Konto aus Sicherheitsgründen nicht vorgenommen werden. Im weiteren Schritt wird der Buchungsvorgang über die Schaltfläche "Buchen" abgeschlossen. Im letzten Schritt kann zur Dokumentation der Übernahme ein entsprechender Ausdruck erstellt werden.

Sollten bei der Buchung der Übertragung von Zahlungsansprüchen Fehler unterlaufen sein, so kann diese gesamte Buchung storniert werden. Nach einem Storno muss der Übertragungsvorgang erneut durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen kann die Übertragung durch den Abgeber innerhalb von zwei Wochen nicht storniert werden; der Vorgang wird also erst nach Ablauf einer zweiwöchigen Sperrfrist wieder für die Bearbeitung freigegeben. Die Kreisstelle kann im Bedarfsfall und bei Nachweis einer Fehlbuchung diese auch sofort stornieren.

Fristen beachten

Die tatsächliche Übertragung der Zahlungsansprüche ist in der Regel binnen vier Wochen nach dem tatsächlichen Nutzungsübergang, es ist hier nicht das Datum des Vertragsabschlusses gemeint, in der Zentralen InVeKoS-Datendank (ZID) zu registrieren. Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen ist ganzjährig möglich. Sollten die Zahlungsansprüche vom Übernehmer im Jahr 2013 aktiviert werden können, so ist zu beachten, dass die Vereinbarung zur Übertragung der Zahlungsansprüche in der Regel bis zum 15. Mai 2013 geschlossen worden sein muss. Die Buchung der Zahlungsansprüche auf dem Konto des Übernehmers in der ZID muss spätestens bis zum 9. Juni

Tabelle: Wertänderung der Zahlungsansprüche (ZA)

ZA-Wert 2012 €	ZA-Wert 2013 €	Wertzuwachs oder -verlust €
257,88	359,44	+ 101,56
322,98	359,44	+ 36,46
422,18	359,44	- 62,74

2013 erfolgt sein. In Ausnahmefällen können auch nachträgliche Übertragungen mit einem Übergabedatum zwischen dem 16. und dem 31. Mai 2013 ebenfalls noch in 2013 aktiviert werden. Sofern die Übertragung in der Nachfrist erfolgt ist (16. bis 31. Mai), muss die Buchung in der ZID bis zum 31. Mai 2013 getätigt sein.

Nicht termingerecht übertragene Zahlungsansprüche können nicht mehr beim Übernehmer in diesem Jahr aktiviert werden. Die Zahlungsansprüche verbleiben dann in diesem Jahr noch beim Abgeber. Diese nach der Frist übertragenen Zahlungsansprüche können erst im nächsten Jahr durch den Übernehmer genutzt werden.

Nutzung nicht vergessen

Beim Handel mit Zahlungsansprüchen ist ebenfalls zu beachten, dass die Zahlungsansprüche durch den Abgeber regelmäßig genutzt worden sind. Wurden Zahlungsansprüche über eine Dauer von zwei Jahren nicht genutzt und dennoch gehandelt, so sind diese nicht genutzten Zahlungsansprüche auch später ersatzlos beim Übernehmer in die Nationale Reserve einzuziehen. Die Frist zur Nutzung der Zahlungsansprüche beträgt generell zwei Jahre. Daher ist beim Handel besonders auf die Nutzung der Zahlungsansprüche in den vorangegangenen Jahren zu achten. Auch die Übertragung von Zahlungsansprüchen schützt nicht vor einem Einzug, sondern es werden gegebenenfalls die nicht genutzten Zahlungsansprüche auch beim Übernehmer eingezogen.

Sofern Zahlungsansprüche vorhanden sind, diese aber nicht genutzt werden können, zum Beispiel da die Mindestantragsgröße von 1 ha beihilfefähiger Fläche samt der entsprechenden Anzahl an Zahlungsansprüchen unterschritten wird, so werden auch diese nach Ablauf der Zwei-Jahresfrist eingezogen. Auch wenn die Regelungen für das Jahr 2014 noch nicht bekannt sind, ist zu empfehlen, dass Zahlungsansprüche, die in 2012 nicht genutzt worden sind, zur Vermeidung des drohenden Einzuges in 2013 genutzt werden. Hier hilft gegebenenfalls der Handel mit diesen Zahlungsansprüchen, sodass diese durch einen übernehmenden Betrieb noch in 2013 genutzt werden können.

Rangfolge festlegen

Hinsichtlich der Nutzung der Zahlungsansprüche kann vom Standardverfahren der Aktivierung von Zahlungsansprüchen abgewichen werden, sodass in 2012 nicht genutzte Zahlungsansprüche im Jahr 2013 aktiviert werden. Diese Möglichkeit zur eigenen Festlegung der Reihenfolge der Aktivierung und somit der Nutzung von Zahlungsansprüchen besteht in der ZID in der Maske "Erfassung Benutzer-Rangfolgen für Antragstellung" und muss durch den Landwirt bis spätestens 9. Juni 2013 erfolgt sein. Für Zahlungsansprüche,

ZAHLUNGSANSPRÜCHE HANDELN 9

die über einen Handel hinzugekommen sind, kann ebenfalls die Reihenfolge festgelegt und so ein möglicherweise drohender Einzug verhindert werden.

Werte ändern sich

Die Werte der Zahlungsansprüche sind in Deutschland für das Jahr 2013 landesweit vereinheitlicht worden und haben in NRW bei Redaktionsschluss einen einheitlichen Wert von 359,44 €. Dieser Vorgang ist auch unter dem Begriff Abschmelzungsprozess oder Gleitflug bekannt und stellt den letzten Schritt dieses Prozesses dar. Die Zahlungsansprüche mit einem Wert unter dem Landesdurchschnitt wurden in ihrem Wert erhöht, andererseits wurden Zahlungsansprüche, die einen höheren Wert als den Landesdurchschnitt aufwiesen, im Wert gesenkt. Die Tabelle mit Beispielswerten verdeutlicht diesen Effekt.

Beim Handel von Zahlungsansprüchen ist diese Wertanpassung zu beachten, da auch gehandelte Zahlungsansprüche der Wertänderung unterliegen. Bei der Berechnung des Kaufoder Pachtpreises für Zahlungsansprüche sollten die Handelspartner den einheitlichen Wert der Zahlungsansprüche berücksichtigen, zumal ursprünglich zugeteilte Top-up´s völlig abgeschmolzen wurden. Welchen Wert ein Zahlungsanspruch ab dem Jahr 2014 hat, steht heute noch nicht fest. Diese Unsicherheit für den Zeitraum ab 2014 sollte beim Handeln von Zahlungsansprüchen nicht unberücksichtigt bleiben.



10 BETRIEBSPROFIL



Betriebsprofil – was steckt dahinter?

Im Sammelantrag sind von den Landwirten verschiedene betriebsbezogene Auskünfte zu geben, die in direktem Zusammenhang mit der Einhaltung der Cross-Compliance-Bestimmungen stehen. Zu diesem Zweck gibt es im Sammelantrag ein eigenes Formblatt, das Betriebsprofil. Was bei den Angaben zum Betriebsprofil aus den Bereichen Umwelt und Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze zu beachten ist, erläutert Peter Röhrig.

Die Angaben im Betriebsprofil sind Basis für die Auswahl von Betrieben für die CC-Kontrolle. Foto: Landpixel Anhand der Angaben zum Betriebsprofil erstellt der Betriebsinhaber ein Profil der für seinen Betrieb relevanten Kriterien aus den wichtigsten Bereichen von Cross Compliance. Insgesamt 19 Fragen zu den betrieblichen Gegebenheiten sind vom Antragsteller verbindlich zu beantworten. Die Angaben mit besonderer Bedeutung in Hinsicht auf Cross Compliance sollen hier näher betrachtet und erläutert werden. Sie dienen als Grundlage bei der Überprüfung der Einhaltung der Cross-Compliance-Anforderungen.

Unter dem Aspekt Grundanforderungen an die Betriebsführung sind vom Landwirt im Betriebsprofil die entsprechenden Angaben zur Ausbringung von Klärschlamm zu machen. Jeweils zu beantworten ist hierbei sowohl die Frage nach der Ausbringung von Klärschlamm im vergangenen Jahr als auch im laufenden Wirtschaftsjahr, sofern die Ausbringung zum Zeitpunkt der Antragstellung beabsichtigt ist. Ebenso ist anzugeben, ob im Betrieb Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben im vergangenen Jahr aufgenommen wurden oder im aktuellen Jahr aufgenommen werden sollen. Gleichfalls ist die Frage zu beantworten, ob der Betriebsinhaber beabsichtigt, im aktuellen Jahr Wirtschaftsdünger an andere Betriebe abzugeben.

Wasserschutz im Blick

Diese Informationen aus dem Betriebsprofil nutzt der CC-Kontrolleur der Fachbehörde, um die Nährstoffströme des Betriebes genauer zu untersuchen. Es besteht für den Prüfer somit die Möglichkeit, im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle die Aufnahme und Abgabe von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln zu verfolgen und zu beurteilen, ob der kontrollierte Betrieb die jeweiligen CC-Anforderungen der Nitrat- oder Phosphatrichtlinie einhält.

Auch die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln an den Endverbraucher fällt unter die Rubrik Grundanforderungen

an die Betriebsführung. Der Betriebsinhaber muss gemäß der Vorgaben zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit im Betriebsprofil angeben, ob er in seinem Betrieb Lebensmittel pflanzlicher Herkunft über den Eigenbedarf hinaus erzeugt und diese in Verkehr bringt, zum Beispiel durch Verkauf von Getreide. Genauso hat er im Betriebsprofil zu erklären, ob in seinem Betrieb den Futtermitteln Zusatzstoffe, außer Silierhilfsmittel, zugesetzt werden. Ferner ist die Produktion von Eiern und Milch anzuführen, wenn derartige Produkte in Umlauf gebracht und an Endverbraucher abgegeben werden.

Unter dem Aspekt der Erhaltung von Flächen in gutem ökologischem und landwirtschaftlichem Zustand, dazu gehören zum Beispiel der Erhalt der organischen Substanz im Boden und der Schutz der Bodenstruktur, sind im Betriebsprofil die notwendigen Angaben vorzunehmen. Der Landwirt hat durch den ausschließlichen Anbau von Humus mehrenden Kulturen oder durch eine mindestens dreigliedrige jährliche Fruchtfolge den Erhalt der organischen Substanz nachzuweisen. Anderenfalls ist das Vorhandensein einer ausgeglichenen Humusbilanz oder gültiger Ergebnisse einer Bodenhumusuntersuchung zu bestätigen. Reine Grünlandbetriebe geben zu den Fragen nach Fruchtfolge, Humusbilanz und Bodenhumus-Ergebnissen jeweils Nein als Antwort.

Falls im Betrieb Bewässerungsmaßnahmen durchgeführt werden, hat der Landwirt darüber im Betriebsprofil hinreichend Auskunft zu geben. Hierbei ist zu beachten, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörden vorliegen muss, um Wasser aus Grundwasser oder Oberflächengewässern zur Bewässerung zu entnehmen.

Den Regelungen zur Grundwasser-Richtlinie, die für alle landwirtschaftlichen Betriebe gelten, wird im Betriebsprofil ebenfalls die nötige Beachtung hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung beigemessen. Die Fragen, ob im Betrieb eine Hoftankstelle, ein Mineralöllager und ein Pflanzenschutzmittellager vorhanden sind, müssen vom Betriebsinhaber jeweils entsprechend beantwortet werden.

Besonders das Lagern von Pflanzenschutzmitteln in praxisüblichen Mengen zum Einsatz in der Landwirtschaft ist zeitlich und mengenmäßig auf das notwendige Minimum zu begrenzen und unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht.

Hintergrund ist der sichere Umgang mit Treibstoffen, Mineralölen und Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen Betrieb. Insbesondere ist bei der Lagerung, Abfüllung, Handhabung und Restmengenentsorgung darauf zu achten, dass keine Ableitung in das Grundwasser stattfindet.

Gemäß den Vorgaben zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit hat der Betriebsinhaber im Betriebsprofil ebenfalls anzugeben, ob sein Betrieb als Futtermittelunternehmen registriert ist. Als Futtermittel sind hierbei alle auf dem Hof erzeugten, hergestellten oder behandelten Futtermittel zu verstehen. Der landwirtschaftliche Betrieb muss bei der zuständigen Kreisordnungsbehörde im Verzeichnis der registrierten Futtermittelunternehmen aufgeführt sein.

Falls organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel im Betrieb Verwendung finden, die verarbeitetes tierisches Protein enthalten, so sind diese Mittel in eigens dafür vorgesehenen Einrichtungen zu lagern und zu transportieren. Die Lager- oder Transporteinrichtungen dürfen nur für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie vorschriftsmäßig gereinigt worden sind.

Werden im Betrieb landwirtschaftliche Nutztiere gehalten, muss der Landwirt im Betriebsprofil jeweils Tierart und Anzahl der Tiere angeben. Es sind in der Regel alle landwirtschaftlichen Tierhaltungen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu nennen unter Angabe des durchschnittlichen Jahresbestandes.

Festzuhalten ist, dass die verbindlichen Angaben zum Betriebsprofil zusammen mit den Antragsdaten des Sammelantrages die Basis für die jährliche Auswahl von Betrieben bildet, die im Rahmen der Überprüfung der Cross-Compliance-Bestimmungen vor Ort kontrolliert werden. Die Kontrolle der Einhaltung aller Cross-Compliance-Anforderungen erfolgt durch die zuständigen Fachbehörden, wie Landwirtschaftskammer oder Veterinäramt, und betrifft mindestens 1 % aller Antragsteller im aktuellen Antragsjahr. Zur Kontrollgruppe der Antragsteller gehören die Empfänger von Direktzahlungen und von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raumes.

Auszahlungsbescheid per Internet

Ab diesem Jahr besteht im Rahmen eines Pilotprojektes für die Antragsteller die Möglichkeit, ihre Auszahlungsbescheide per Download unter www.landwirtschaftskammer.de abzurufen. Dieser Auszahlungsbescheid im pdf-Format kann auf dem Computer gespeichert und bei Bedarf ausgedruckt werden. Dadurch können die Bescheide früher als bei dem bisher üblichen zentralen Druck in Papierform bereitgestellt werden. Die Antragsteller erhalten ihre Auszahlungsbescheide mit der Erläuterung der Auszahlungssumme dann zeitnäher zum Auszahlungstermin. Das Verfahren wird voraussichtlich im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2013 anlaufen.

Die Teilnahme an diesem Verfahren kann nur im ELAN-Programm erklärt werden. Zwecks der notwendigen schriftlichen Bestätigung wird die Teilnahmeerklärung auf dem Datenbegleitschein ausgedruckt, der unterschrieben bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden muss. Die Teilnahme ist freiwillig, eine Nicht-Teilnahme hat keine Auswirkungen auf die Antragsbearbeitung und -bewilligung. Wer nicht an diesem Verfahren teilnehmen will oder trotz Teilnahmeerklärung den Bescheid binnen eines Monats nicht abgerufen hat, bekommt wie bisher, ein Bescheid in Papierform übersandt.

Unter der im Antrag angegebenen E-Mail-Adresse werden die Teilnehmer mit einem Internet-Link informiert, dass der Prämienbescheid zum Download bereitsteht. Hierfür ist es erforderlich, dass die aktuelle E-Mail-Adresse im Antrag angegeben wird. Sollte sich die E-Mail-Adresse ändern, so ist es erforderlich, dieses unverzüglich der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW mitzuteilen. Ohne die aktuelle E-Mail-Adresse kann kein digitaler Bescheid übersandt werden.

Für den Aufruf des Bescheides werden zur Authentifizierung des Antragstellers die HIT/ZID-Nummer und der PIN benötigt, analog zur ELAN-Antragstellung. Der erfolgreiche Download des Bescheides wird bei der Landwirtschaftskammer protokolliert. Bei dem erfolgten Download wird auf die Zustellung des Auszahlungsbescheides in Papierform verzichtet. Die Teilnahme an diesem Verfahren behindert nicht die Einlegung von Rechtsmitteln, zum Beispiel einer Klage gegen den Bescheid beim Verwaltungsgericht. Wie bisher wird zur Vermeidung von Missbräuchen eine Kopie des Originalbescheides bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalens hinterlegt.

Roger Michalczyk



Achten Sie bitte auf die korrekte Angabe Ihrer E-Mail-Adresse. Sollte sie sich ändern, ist es erforderlich, Ihre Kreisstelle zu informieren. Foto: © jkphoto69 Fotolia.com

Wechsel rechtzeitig melden

Betriebsinhaber sind nach InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit ihren Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, der zuständigen Stelle zu melden. Hierzu zählen nicht nur die klassische Hofübergabe auf die nachfolgende Generation, sondern auch die Gründung oder Auflösung einer Gesellschaft. Was zu tun und zu beachten ist, erläutern Claudia Rösel-Hausmanns und Peter Röhrig.

> In der Praxis erfolgen Betriebswechsel in der Regel bei Betriebsübernahme durch:

- Vererbung oder Erbfolge/vorweggenommene Erbfolge; hierbei ist zu beachten, dass gegebenenfalls als Nachweis ein Erbschein des Nachlassgerichts oder ein Erbvertrag notwendig sein kann.
- Langfristige Verpachtung in Form einer vorweggenommenen Erbfolge; hierbei ist unter langfristig ein

BIC und IBAN angeben

Da Banken künftig den Zahlungsverkehr vom bisherigen System der Bankleitzahl und Kontonummer auf das neue europaeinheitliche Verfahren anhand BIC und IBAN umstellen, müssen die Landwirte ihre BIC und IBAN mitteilen. Die BIC und IBAN ist in der Regel auf den Kontoauszügen vermerkt und kann bei der Hausbank nachgefragt werden. Viele Banken bieten zusätzlich an, die eigene BIC und IBAN im Internet nachzusehen.

Da die Banken ihre Umstellung auf BIC und IBAN zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchführen, ist es für eine Übergangszeit notwendig, neben BIC und IBAN auch weiterhin Bankleitzahl und Kontonummer zu nennen.



Soweit bekannt, sind neben der Bankleitzahl und der Kontonummer auch die Angaben zur BIC und IBAN bereits im Mantelbogen der Antragsunterlagen angegeben. Diese Angaben sollten sie prüfen und gegebenenfalls korrigieren. Wenn diese Angaben im Antrag noch nicht vorgegeben sind, sind sie in jedem Fall zu ergänzen. Fehlende oder nicht korrekte Angaben zur Bankverbindung behindern eine termingerechte Auszahlung der Prämien. *Roger Michalczyk* Zeitraum von mindestens fünf Jahren zu verstehen.

- Einbringung des Betriebes oder von Betriebsteilen in eine Gesellschaft oder Gründung einer Gesellschaft.
- ► Kaufvertrag
- Pachtvertrag, der sich auf den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb erstreckt.
- Sonstige Übertragung, wie zum Beispiel Betriebsteilung.

Um den Wechsel des Betriebsinhabers der zuständigen Kreisstelle mitzuteilen, gibt es ein verbindliches Formular. Sie finden das Formular "InVeKoS allgemein - Anmeldung einer Unternehmernummer" unter www.landwirtschaftskammer.de im Bereich Förderung unter der Rubrik Formulare. Ferner ist es bei der zuständigen Kreisstelle erhältlich. Mit diesem Formular melden Betriebsübergeber und Betriebsübernehmer den vorgesehenen Betriebswechsel im aktuellen Wirtschaftsjahr gemeinsam. Eine unterlassene oder verspätete Meldung eines Wechsels des Betriebsinhabers kann zum Verlust der Prämien führen.

Findet ein Betriebswechsel auf Betrieben mit Tierhaltung statt, ist diese Betriebsübergabe zeitgleich der Tierseuchenkasse und der Kreisstelle zu melden. Die in der HIT-Datenbank genutzte Registriernummer ist überwiegend identisch mit der ZID-Registriernummer.

Im Rahmen der Bearbeitung des Betriebswechsels hat die Kreisstelle das Vorliegen der erforderlichen Betriebsinhabereigenschaft für den übernehmenden Betriebsinhaber zu überprüfen. Betriebsinhaber kann eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen sein, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Die Kreis-



stelle veranlasst je nach Art des gemeldeten Betriebswechsels auch die Übertragung der Zahlungsansprüche.

Ganz oder teilweise

In NRW wird beim Wechsel des Betriebsinhabers aus förderungsrechtlicher Sicht zwischen einer vollständigen und teilweisen Betriebsübernahme unterschieden.

Findet eine vollständige Betriebsübernahme, inklusive der Übertragung der Zahlungsansprüche, auf den Betriebsübernehmer statt, so wird in der Regel die bisherige ZID-Registriernummer des abgebenden Betriebsinhabers beibehalten. Es erfolgt in der ZID eine entsprechende Anpassung der Daten, beispielsweise die Änderung des Namens, aber auch die Umschreibung der gesamten Zahlungsansprüche vom Betriebsabgeber auf den Übernehmer. Der Abschluss dieser Arbeiten wird dem Betriebsübernehmer zur Information von der Zahlstelle zugeleitet.

Im Falle einer Betriebsübernahme, bei der im Rahmen der Betriebsübergabe keine oder nur ein Teil der Zahlungsansprüche vom abgebenden Betriebsinhaber übernommen werden, wird aus Sicht der Förderung von einem teilweisen Betriebswechsel gesprochen. Der Betriebsübernehmer übernimmt in der Regel die ZID-Registriernummer vom Betriebsübergeber und es erfolgt in der ZID eine entsprechende Namensänderung. Der Betriebsübergeber erhält dagegen eine neue ZID-Registriernummer. Da der abgebende Betriebsinhaber zum Zeitpunkt der Betriebsübergabe noch Eigentümer der in der ZID gespeicherten Zahlungsansprüche ist, werden die-

aguna d der Erwerbe willigh diese . u n g undbuch einzutrager Heinrich Neumann (Unterschrift) bergeber: Übernehmer

se von der Verwaltung auf die neue ZID-Registriernummer des Betriebsübergebers umgeschrieben. Auch in diesem Fall wird ein entsprechendes Informationsschreiben verschickt. Die Übertragung der Zahlungsansprüche ist bei Bedarf vom Betriebsübergeber via Internet in der ZID unter www.zi-daten. de selbst vorzunehmen oder von ihm gesondert zu veranlassen.

Wechsel rechtzeitig melden

Die Bearbeitung des Betriebswechsels und die damit verbundene Übertragung von Zahlungsansprüchen verursacht bei der Landwirtschaftskammer einiges an Arbeit. Daher ist es wichtig, die für das aktuelle Wirtschaftsjahr vorgesehene Betriebsübergabe recht-

INHABERWECHSEL **13**

zeitig zu melden. Eine entsprechende Meldung sollte möglichst innerhalb der Antragsfrist erfolgen, sofern die Betriebsübergabe für das aktuelle Wirtschaftsjahr Gültigkeit hat.

Einer zeitnahen Meldung der Betriebsübergabe kommt im Rahmen der elektronischen Antragstellung eine große Bedeutung zu. Die elektronische Antragstellung können ebenfalls Betriebsübernehmer nutzen, die rechtzeitig ihren Betriebswechsel der Kreisstelle gemeldet haben. Somit ist es für den Betriebsübernehmer innerhalb der Antragsfrist möglich, dass er als neuer Betriebsinhaber unter Rückgriff auf die Vorjahresdaten des Betriebsabgebers seinen Antrag mit ELAN stellen kann. Die gegebenenfalls notwendige Zuteilung der im ELAN-Verfahren benötigten PIN erfolgt durch die Tierseuchenkasse.

Bei Betriebswechseln für das laufende Antragsjahr, die nach Ablauf der Antragsfrist gemeldet werden, besteht jedoch die Gefahr, dass sich die Bewilligung und Auszahlung der beantragten Prämien für das aktuelle Antragsjahr verzögern können. Wird ein Betriebswechsel zu spät oder gar nicht gemeldet, kann es zum Verlust der Prämie kommen. Foto: agrar-press



EINZIGARTIG INDIVIDUELLES RISIKOMANAGEMENT. WWW.VEREINIGTE-HAGEL.DE

Das Wetterrisiko in Deutschland nimmt weiter zu. Professionelles Risikomanagement ist wichtiger denn je. Die steuerliche Gleichstellung der Mehrgefahrenversicherung mit der Hagelversicherung in Deutschland ist die richtige Antwort hierauf. SECUFARM bietet einzigartig individuellen Schutz. Bringen Sie Ihren Bestand jetzt in Sicherheit. Gefahren-individuell, Fruchtartenindividuell, Betriebs-individuell. SECUFARM. Mehr Sicherheit gibt es nirgendwo.



EINE VERSICHERUNG DER VEREINIGTEN HAGEL

14 GANZJÄHRIGE NUTZUNG

Nur ganzjährig genutzte Flächen sind förderfähig

Um in der Betriebsprämie förderfähig zu sein, müssen Flächen dem Antragsteller nicht nur am Stichtag 15. Mai 2013 zur Verfügung stehen, sondern auch ganzjährig beihilfefähig sein. Für die Agrarumweltmaßnahmen gelten teilweise weitergehende Auflagen. Die Details erläutern Christian Geffe und Christian Klein.

> Eine Fläche steht dem Antragsteller am 15. Mai 2013 dann zur Verfügung, wenn er sie zu diesem Zeitpunkt besitzt - sie sich also in seinem Eigentum befindet oder er sie gepachtet hat - und auf jeden Fall selbst bewirtschaftet. Bei unklaren Bewirtschaftungsverhältnissen ist derjenige Bewirtschafter im Sinne des Prämienrechts, der das mit der Flächennutzung verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Hierbei handelt es sich jedoch immer um Einzelfallentscheidungen, die von der EG-Zahlstelle der Landwirtschaftskammer NRW in Bonn getroffen werden. Um unklare Bewirtschaftungsverhältnisse und damit Streitigkeiten um betriebswichtige Beihilfen, wie die Betriebsprämie, zu vermeiden, sollten sich Antragsteller im Zweifelsfall früh genug vor Antragstellung an ihre Kreisstelle wenden.

> Eine Fläche ist dann ganzjährig beihilfefähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2013 dauerhaft landwirtschaftlich nutzbar ist. Eine Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung zum Beispiel dann dauerhaft entzogen – und verliert damit ihre ganzjährige Beihilfefä

higkeit, wenn auf ihr ein Haus oder eine Straße gebaut wird; auch wenn diese Bauvorhaben erst nach der Ernte durchgeführt werden.

Für den Fall, dass die betroffene Fläche zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Flächenverzeichnis 2013 angegeben wurde, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung beispielsweise nicht sicher abzusehen war, ob eine Baugenehmigung vor Jahresende vorliegt, kann die Fläche nachträglich zurückgezogen werden. Eine solche außerlandwirtschaftliche Nutzung ist auf jeden Fall der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer umgehend mitzuteilen. Sollten Landwirte außerlandwirtschaftliche Nutzungen nicht melden und dieser Sachverhalt durch Vor-Ort-Kontrollen oder Luftbilder zu Tage kommt, werden Sanktionen und Rückforderungen auch im Nachhinein verhängt.

Eine befristete nichtlandwirtschaftliche Nutzung hingegen verhindert nicht automatisch die ganzjährige Beihilfefähigkeit. Die Beihilfefähigkeit ist an die Bedingung geknüpft, dass die landwirtschaftliche Nutzung überwiegt und nicht eingeschränkt wird. Darunter ist zum einen zu verstehen, dass der Aufwuchs nicht wesentlich beschädigt wird. Zum anderen sind innerhalb der Vegetationsperiode bei Dauergrünland und im Zeitraum zwischen der Bestellung und der Ernte bei Ackerland nur kurzfristige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen, zum Beispiel als Schützenfestwiese, zulässig. Außerhalb der Vegetationsperiode oder nach der Ernte der Hauptkultur bis zur nächsten Bestellung können nichtlandwirtschaftliche Nutzungen, zum Beispiel als Skipiste - auch länger andauern.

Wie in den Vorjahren ist die Erstattung von Schäden, die bei der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit anfallen und von Kosten zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes der Fläche nicht förderschädlich. Erhält ein Landwirt darüber hinaus noch weitere Mittel, darf dieses Entgelt die Einkünfte aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dieser Fläche nicht überschreiten. Weiterhin ist zu beachten, dass spezielle Auflagen dazu führen können, dass eine in der Betriebsprämie unschädliche Veranstaltung die Auflagen der Agrarumweltmaßnahmen verletzen können.

Spätestens drei Tage vorher

Die nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist der Kreisstelle spätestens drei Tage vor Beginn zu melden. Die Nutzung einer Fläche für den Wintersport außerhalb der Vegetationsperiode, zum Beispiel als Skipiste oder Rodelbahn, ist nicht meldepflichtig. Ein entsprechendes Formular ist im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung und bei den Kreisstellen erhältlich. Grundsätzlich gilt weiterhin, dass alle nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen, die sich negativ auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand auswirken oder einen Cross-Compliance-Verstoß darstellen, auf jeden Fall förderschädlich sind

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die dazu führen, dass die im Sammelantrag 2013 eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden können, sind den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer umgehend mitzuteilen.

In diesen Fällen wird geprüft, ob zum Beispiel eine Ackerfläche trotz Lagerung von Straßenbaumaterialien in der Betriebsprämie weiterhin förderfähig bleibt. Wird die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete oder die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen beantragt, müssen die entsprechenden Flächen auch hier ganzjährig beihilfefähig sein. Bei Agrarumweltmaßnahmen müssen die Flächen bis zur Ernte oder bis zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres der Agrarumweltmaßnahme beihilfefähig sein.

Beantragen Landwirte die Betriebsprämie für Flächen, die sich auf einem Flugplatz, einem Militärgelände oder einem Golfplatz befinden, müssen sie die Bewirtschaftung dieser Flächen jährlich nachweisen. Landwirte, die auf solchen Flächen wirtschaften, sollten sich vor Antragstellung bei ihrer Kreisstelle über die aktuellen Anforderungen erkundigen.

der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen und verliert ihre ganzjährige Beihilfefähigkeit, wenn auf ihr ein Haus oder eine Straße gebaut wird. Das gilt auch, wenn das Bauvorhaben erst nach der Ernte beginnt. Foto: agrarfoto.com

Eine Fläche wird



Ratgeber Förderung 2013

Naturschutzflächen und Bejagungsschneisen

Betriebsprämie wird im Grundsatz nur für Flächen gezahlt, auf denen eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist und bei deren Bewirtschaftung die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund steht. Eine Voraussetzung ist dabei der Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Welche Flächen darunterfallen und welche Ausnahmen es gibt, erläutern Christian Geffe und Christian Klein.

Betriebsprämie für Naturschutzflächen

Viele Landschaftspflege- und Umweltprogramme setzen auf Extensivierung und Renaturierung. Dadurch können die Flächen unter Umständen nicht mehr den Kriterien von Acker- oder Dauergrünland entsprechen. Um für solche Flächen trotzdem in den Genuss der Betriebsprämie zu kommen, müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die Flächen müssen im Jahr 2008 als Acker- oder Dauergrünland genutzt worden sein. Weiterhin muss für diese Flächen die Betriebsprämie 2008 bewilligt worden sein.

2. Die Flächen müssen sich nachweislich durch die Teilnahme an Naturschutzprogrammen, die unter die Anwendung der FFH-, Vogelschutz- oder Wasserrahmenrichtlinie fallen, in den aktuellen Zustand entwickelt haben.

Acker- oder Dauergrünlandschläge müssen sich durch Auflagen, Anordnungen, Festsetzungen oder Vereinbarungen der Unteren Landschaftsbehörde oder der Unteren Wasserbehörde in Anwendung der FFH-, Vogelschutzoder Wasserrahmenrichtlinie infolge des jeweiligen Programms zu naturbelassenen Flächen entwickelt haben. Sind diese zwei Bedingungen erfüllt und durch die Behörde bestätigt, können die Flächen mit der Fruchtart 583 Naturschutzflächen in das Flächenverzeichnis aufgenommen und die Betriebsprämie für diese Flächen beantragt werden. Dazu muss der Landwirt die entsprechenden Bestätigungen bei der zuständigen Behörde einholen und bei der Kreisstelle einreichen.

Je nachdem, ob es sich um ein Programm der Wasserrahmenrichtlinie oder ein Programm der FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie handelt, sind zwei verschiedene Formulare zu verwenden. Die Formulare stehen auf der ELAN-CD zur Verfügung und können auch unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung heruntergeladen werden. Aus den Formularen muss hervorgehen, dass jeweils konkrete Auflagen zur Pflege und Entwicklung der Flächen angeordnet, festgesetzt oder vereinbart beziehungsweise gefördert wurden. Diese Angaben muss die Untere Landschaftsbehörde oder die Untere Wasserbehörde in der Bescheinigung aufführen.

Wenn die Bestätigung bereits in den Vorjahren eingereicht wurde und sich die Größe der Fläche nicht geändert hat, muss keine neue Bestätigung eingereicht werden. Für den Fall, dass sich nur die Bezeichnung (FLIK/Schlag) ändert, ist die Kreisstelle zu informieren.



Naturschutz mit Landwirten – ein lohnendes Konzept!

Wenn schon landwirtschaftliche Flächen für Bauvorhaben verloren gehen müssen, dann nicht auch noch für den ökologischen Ausgleich.

Von uns geplante Ausgleichsmaßnahmen können sinnvoll in Ihren Betrieb integriert werden. Gemeinsam mit Ihnen stimmen wir geeignete Maßnahmen und deren Vergütung ab. Wir übernehmen die Vermittlung zwischen Landwirt, Eingriffsverursacher und zuständiger Behörde.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie solche Naturschutzmaßnahmen auf Ihren Flächen durchführen möchten.

Gerne nehmen wir unverbindliche Flächenangebote entgegen.

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft Rochusstraße 18 • 53123 Bonn

Fon0228 - 9090721-0Fax0228 - 9090721-9

www.rheinische-kulturlandschaft.de

Keine Prämie für Freiland-Solar



Befeuert durch die Energiewende werden Solarpaneele vermehrt nicht nur auf Dächer, sondern auch auf ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Flächen gesetzt. Auch wenn der

Aufwuchs zwischen den einzelnen Modulen landwirtschaftlich genutzt wird, zum Beispiel durch Schafbeweidung, sind diese Flächen in der Betriebsprämie nicht förderfähig, da der Hauptzweck nicht die landwirtschaftliche Nutzung, sondern die Stromerzeugung ist.

► Wie viel Busch darf sein?

Sofern einzelne Büsche oder sonstige Gehölze auf einer Fläche stehen und es sich nicht um Landschaftselemente, wie Hecken oder Feldgehölze, handelt, dürfen diese insgesamt bis zu 6 % des Schlages ausmachen. Bis zu dieser Obergrenze von 6 % gelten Verbuschungsanteile als Bestandteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche und sind nicht förderschädlich. Flächen, die einen höheren Verbuschungsanteil aufweisen, sind nicht beihilfefähig und nicht im Flächenverzeichnis anzugeben. Für Aufforstungsflächen (Fruchtarten 556, 557 und 564), langfristige Stilllegungen (563 und 567) sowie Naturschutzflächen (583) ist eine Überschreitung des zulässigen Verbuschungsgrades von 6 % jedoch zulässig. Verbuschte Waldränder gehören nicht zu den förderfähigen Landschaftselementen.

Bei der Prämie für Naturschutzflächen kommt es unter anderem auf den Grad der Verbuschung an. Foto: Markus Kalthoff

Die Summe der Landschaftselemente und der Verbuschungen eines Schlages dürfen nur einen untergeordneten Teil



des Schlages ausmachen, maximal 50 %.

Beispiel: Ein Schlag mit einer Größe von 1 ha weist insgesamt eine Verbuschung von 500 m² auf. Dies entspricht 5 % und ist somit nicht prämienschädlich.

Anderes sähe es aus, wenn der 1 ha große Schlag neben der Verbuschung von 500 m² beispielsweise noch mehrere als Landschaftselemente zu wertende Feldgehölze von insgesamt 4 600 m² enthalten würde. In diesem Fall hätten Verbuschung und Landschaftselement einen Umfang von mehr als 50 % des Schlages, mit der Folge, dass die verbuschte Fläche nicht beihilfefähig ist.

Mähen oder mulchen muss sein

Um aus der Produktion genommene Acker- oder Grünlandflächen (Fruchtart 591 oder 592) in einem guten landwirtschaftlichen Zustand zu halten, müssen solche Flächen mindestens einmal jährlich gemäht oder gemulcht werden.

Zwischen dem 1. April und dem 30. Juni herrscht aus Naturschutzgründen ein Mäh- und Mulchverbot. Dies gilt auch für Wiesen und Weiden, die im Wald liegen und nicht regelmäßig bewirtschaftet werden. Sobald das Mähgut genutzt wird, zum Beispiel als Viehfutter oder die Fläche beweidet wird, muss sie der Kreisstelle gemeldet werden.

Es erfolgt eine Änderung der Nutzungsangabe zu Dauergrünland (Fruchtart 459). Die Fläche verliert aber nicht ihre Beihilfefähigkeit.

Ausnahmegenehmigungen

Soll von dem Bearbeitungsverbot zwischen April und Juni eine Ausnahme gemacht werden oder soll die jährliche Pflege ausgesetzt werden, muss der Flächenbewirtschafter grundsätzlich eine schriftliche Genehmigung der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde einholen.

Das Aussetzen der jährlichen Pflege kann in Nordrhein-Westfalen auch von den folgenden Vereinigungen ausgestellt werden:

• Kreisjägerschaften des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V., vertre-

ten durch den jeweiligen Jagdpächter

- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Aus der Bestätigung muss hervorgehen, dass der Flächenbewirtschafter ein Abkommen aus Naturschutzgründen, zum Beispiel Vogelschutz, getroffen hat, dem das jährliche Mähen oder Mulchen entgegensteht. Die Bestätigung sollte vom Flächenbewirtschafter zur Vorlage bei CC-Kontrollen aufbewahrt werden. Eine Genehmigung, während der Sperrfrist zwischen April und Juni zu mähen oder zu mulchen, kann hingegen in Ausnahmefällen nur von der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Jagdschneisen im Mais – darauf kommt es an

Wird zur Wildschweinejagd in einen bestehenden Maisschlag eine Schussschneise geschlegelt oder die Schneise aktiv begrünt, ist diese Bestandteil des sie umgebenden oder angrenzenden Maisschlages und muss nicht gesondert im Flächenverzeichnis angegeben werden. Werden die Schneisen schon beim Maislegen gezielt der Selbstbegrünung überlassen, sind sie als gesonderter Schlag mit der Fruchtart 591 (aus der Erzeugung genommenes Ackerland) im Flächenverzeichnis anzugeben. Ab einer Größe von 0,1 ha sind solche Schläge förderfähig.

Werden Bejagungsschneisen als Agrarumweltmaßnahme "Anlage von Blühstreifen/-flächen" angelegt, müssen sie mit den Fruchtarten 574 oder 575 Blühstreifen/Blühflächen angegeben werden. Betriebe, die an der Maßnahme "Vielfältige Fruchtfolge" teilnehmen, müssen, sofern die Bejagungsschneisen durch Einsaat einer anderen Kultur angelegt wurden, zum Beispiel Ackergras oder Getreide, diese entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung im Flächenverzeichnis angeben. Auch hier ist also eine eigene Schlagbildung notwendig. Werden die Bejagungsschneisen aus der Erzeugung genommen (591), sind sie im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen nicht förderfähig.



Foto: agrar-press

Fehler im Flächenverzeichnis vermeiden

Kernstück aller flächengebundenen Prämienanträge ist das Flächenverzeichnis. Da dieses jedes Jahr erneut ausgefüllt werden muss, besteht schnell die Gefahr, dass sich mit zunehmender Routine Flüchtigkeitsfehler einschleichen. Wie Sie Fehler vermeiden können, erklären Roger Michalczyk und Simone Gehrt.

Im ELAN-Programm kann unter dem Menüpunkt Flächenverzeichnis im Ordner Sammelantrag das bereits aus den Vorjahren bekannte Antragsformular Flächenverzeichnis aufgerufen und ausgefüllt werden. Dort sind die Daten des Flächenverzeichnisses des Vorjahres bereits aufgeführt und müssen entsprechend ergänzt oder gegebenenfalls gelöscht werden. Mit dem Button Übernahme von Vorjahresdaten in der Maske Flächenverzeichnis können entweder für alle Flächen oder nur für die Dauergrünland- und Forstflächen die Fruchtart und beantragte Größe sowie die Flächenbindung aus dem Vorjahr für die aktuelle Antragstellung übernommen werden. Diese Funktion kann zum Beispiel für Betriebe nützlich sein, wenn deren Bewirtschaftungsverhältnisse sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert haben.

In diesem Fall kann mit einem Klick das gesamte Flächenverzeichnis erstellt werden. Weitere Informationen zu der Übernahme von Vorjahresdaten, aber auch nützliche Tipps, wie zum Beispiel zur Sortierung des Flächenverzeichnisses oder dem Ausblenden von Spalten, können dem Handbuch, das im ELAN-Programm zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden.

Unterstützung durch ELAN

In vielen Fördermaßnahmen müssen bei der Antragstellung mit Papierformularen in den jeweiligen Antragsformularen alle beantragten (Teil-)Schläge erneut aufgelistet und gegebenenfalls dann noch Zusatzangaben ergänzt werden. Werden diese Angaben jedoch im ELAN-Programm erfasst, so erfol-

FLÄCHENVERZEICHNIS 17

gen diese Angaben für jeden (Teil-)Schlag im Flächenverzeichnis in der Maske Flächenverzeichnis und dort in der Spalte Code der Flächenbindungen. Im jeweiligen Antragsformular werden die mit der entsprechenden Flächenbindung versehenen Teilschläge lediglich noch angezeigt, müssen aber nicht mehr gesondert erfasst werden. Zur Arbeitserleichterung können auch die Flächenbindungen vom Vorjahr übernommen werden. Bei einigen Fördermaßnahmen, zum Beispiel bei der Betriebsprämie (Anlage A des Sammelantrages), werden sie automatisch eingetragen.

Nach dem Ausfüllen des aktuellen Flächenverzeichnisses wird in der Änderungsübersicht, die über den gleichnamigen Button aktiviert wird, für jede Zeile im Flächenverzeichnis dargestellt, ob sich die Angaben gegenüber den Angaben des Vorjahres geändert haben. Diese Übersicht lässt sich auch ausdrucken. Mit dem Button Summenübersicht wird eine Übersicht aufgerufen, in der in verschiedenen Ansichten die beantragten Hektarzahlen des Flächenverzeichnisses, auch maßnahmenspezifisch, zusammengefasst dargestellt werden. Anhand dieser Funktion lässt sich leicht überprüfen, ob auch tatsächlich alle bewirtschafteten Flächen angegeben sind und deren Zuordnung zu einzelnen Förderprogrammen korrekt ist.

Eine Vielzahl an Prüfungen findet schon während der Eingabe der Antragsdaten statt und unterstützt so die Antragstellung. Wird zum Beispiel für einen Teilschlag die Angabe zur Fruchtart oder zur beantragten Größe



Abbildung 1: Entweder für alle Flächen oder wahlweise nur für die Grünland- und Forstflächen können im ELAN-Programm die Anbaudaten des Vorjahres auch für das aktuelle Flächenverzeichnis übernommen werden.

vergessen, wird darauf hingewiesen. Zu jedem Zeitpunkt können während des Ausfüllens des Antrages und nach dem Einreichen des Antrages die verschiedenen Formulare und auch Merkblätter gedruckt werden.

Die Luftbilder für die im letzten Antragsverfahren angegebenen Feldblöcke können im Unterverzeichnis Flächenverzeichnis in der Maske GIS aufgerufen werden. Dort können die Skizzen für die Teilschläge sowie gegebenenfalls für die Landschaftselemente bearbeitet werden. Antragstellern, die im letzten Jahr die elektronische Antragstellung genutzt haben, erhalten die im Vorjahr erzeugten Skizzen aus der Antragstellung oder der örtlichen Kontrolle für die diesjährige Antragstellung als Vorschlag und diese können gegebenenfalls für die neue Antragstellung bestätigt werden. Ob sich Änderungen ergeben haben, ist in jedem Fall zu kontrollieren, eine ungeprüfte Übernahme kann zu Fehlern im Rahmen der Antragstellung führen. Zum anderen können hier Hinweispunkte gesetzt werden, wenn der Feldblock nicht mehr stimmig ist, zum Beispiel sich dieser durch eine Bebauung verkleinert hat. Nur wenn Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaftet werden, ist es eventuell noch not-

Im Flächenverzeichnis muss die gesamte in Deutschland bewirtschafte Eigentums- und Pachtfläche des Betriebes aufgeführt werden. Foto: Landpixel
 Filicherbendung für den Telschlag 2a

 Code
 Zusstzangabe

 1 A - Anlage A
 •

 2 B - Anlage B
 •

 3 Ext - Extensive Dauergrünlandnutzung
 •

 4 B1 - Anlage B1
 •

 •
 •

 •
 •

 •
 •

Abbildung 2: Einzelne Flächen werden den unterschiedlichen Antragsverfahren und gesonderten Antragsangaben über die Eingabe der Flächenbindung zugeordnet.

wendig, Luftbilder mit den Skizzen in Papierform einzureichen.

Zahlungsansprüche mit Flächen aktivieren

Auch in diesem Jahr muss der Betriebsinhaber entscheiden, ob mit seinen angegebenen Flächen die Zahlungsansprüche der Betriebsprämie aktiviert werden sollen oder nicht. Dabei ist zu beachten, dass gegebenenfalls nicht mit allen Flächen die Zahlungsansprüche aktiviert werden können, zum Beispiel bei Nichterreichen der Mindestschlaggröße oder aufgrund einer nicht beihilfefähigen Nutzung. Die im Rahmen der Betriebsprämie nicht beihilfefähigen Nutzungen wurden im Fruchtartenverzeichnis (siehe Seite 21) markiert. Die Mindestgröße eines für die Betriebsprämie beantragten Schlages beträgt 0,1 ha. Die Mindestgröße wird immer für den gesamten Schlag geprüft. Eine weitere Unterteilung der Schläge in Teilschläge bleibt hiervon unberührt.

> Damit beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämie gefördert werden können, müssen diese Flächen am 15. Mai 2013 dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Es ist jedoch zu beachten, dass nur die Flächen beihilfefähig sind, die über das gesamte Kalenderjahr für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen, siehe hierzu auch Seite 14.

Soweit für einen Teilschlag eine im Rahmen der Betriebsprämie beihilfefähige Nutzung für das Jahr 2013 eingegeben wird, wird automatisch vom ELAN-Programm die Flächenbindung für die Anlage A (Betriebsprämie-Auszahlungsantrag) in der Spalte Codes der Flächenbindungen im Flächenverzeichnis vorgeblendet. Sollte mit einem Teilschlag keine Aktivierung von Zahlungsansprüchen erfolgen, da zum Beispiel die Bedingungen zur Mindestschlaggröße oder zur ganzjährigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht erfüllt werden, so ist die Flächenbindung für die Anlage A ist in der Spalte Codes der Flächenbindungen wieder zu löschen.

Flächendaten aus dem Vorjahr

Allen Betriebsleitern, die im Vorjahr einen Sammelantrag eingereicht haben, wird eine Programm-CD mit der Software ELAN-NRW zugeschickt. Neben den Antragsformularen zu den einzelnen Fördermaßnahmen enthält dieses Programm das Flächenverzeichnis mit den Flächendaten aus dem Antragsverfahren 2012 mit Stand 22. Februar 2013. Diese vorgeblendeten Angaben sind unbedingt zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Vorgeblendete Angaben zu Flächen, die im Jahr 2013 nicht mehr bewirtschaftet werden, sind zu löschen, neu hinzugekommene Flächen aufzunehmen und Schlagänderungen zu berücksichtigen. Ein ungeprüftes Übernehmen dieser vorgegebenen Flächendaten kann zu Fehlern im Antrag und später, bei einer Verwaltungsprüfung oder einer Vor-Ort-Kontrolle, zu Beanstandungen führen.

Im Flächenverzeichnis ist zwingend die gesamte, in der Bundesrepublik Deutschland liegende landwirtschaftlich bewirtschaftete Eigentums- und Pachtfläche des Betriebes aufzuführen, anderenfalls kann es zu Kürzungen kommen. Hierbei sind nur die selbstgenutzten Flächen und nicht die verpachteten Flächen zu berücksichtigen. Flächen in anderen Mitgliedstaaten der EU sind nicht in den hiesigen Flächenverzeichnissen anzugeben. Diese Flächen können nur in dem jeweiligen Mitgliedsstaat beantragt werden. Diese Regelung betrifft nicht die bewirtschafteten Flächen in anderen Bundesländern, diese werden weiterhin in Nordrhein-Westfalen beantragt.

Alle bewirtschafteten Flächen müssen schlagweise unter Bezug des Feldblockes im Flächenverzeichnis aufgeführt

werden. Für Schläge, die in anderen Bundesländern liegen, sind die Flächenbezeichnungen und die Luftbilder bei den dort zuständigen Behörden vor der Antragstellung zu besorgen. Nicht in jedem Bundesland gilt das Feldblocksystem, sondern es werden landesspezifische Flächenidentifikationssysteme eingesetzt. Die bewirtschafteten Schläge und Teilschläge sind im ELAN-Programm unter Sammelantrag-GIS oder in den Luftbildern der anderen Bundesländer einzuzeichnen. Die Luftbilder anderer Bundesländer sind bei Antragstellung einzureichen, soweit sie nicht unter GIS im ELAN-Programm zur Verfügung gestellt wurden.

Das Feldblocksystem wird in Nordrhein-Westfalen zur Identifizierung und Referenzierung von beantragten Flächen eingesetzt. Die Feldblockgröße se stellt die verbindliche Bezugsgröße für das Flächenverzeichnis dar und gibt die maximale Obergrenze der beantragbaren landwirtschaftlichen Nutzungsgröße ohne Landschaftselemente wieder. Hierbei können keine Toleranzen angewandt werden.

Kennzeichnung der Auflagen

Auch in diesem Jahr werden im Flächenverzeichnis für die im Vorjahr beantragten Feldblöcke angegeben, ob diese in einem erosionsgefährdeten Gebiet liegen und daher besondere Auflagen zu beachten sind. Hierbei sind die Feldblöcke mit den aktuellen Daten der Erosionsgefährdung verglichen worden. Die Spalte 5 enthält die Angabe zur Wassererosionsgefährdungsklasse 1 oder 2, eine 1 in Spalte 6 bedeutet, dass für den Feldblock eine Gefährdung durch Winderosion festgelegt wurde. Ist in diesen Spalten der Eintrag leer, so unterliegt der Feldblock keiner Einstufung in eine Erosionsgefährdungsklasse.

Im Flächenverzeichnis wird ebenfalls angegeben, ob es sich bei den im Vorjahr beantragten Teilschlägen um Dauergrünland handelt. Auch hier sind die Flächen und deren Einstufung als Dauergrünland aktualisiert worden. Hierfür werden als Kennzeichen die Buchstaben V: Teilschlag ist vollständig Dauergrünland und T: Teilschlag ist teilweise Dauergrünland genutzt. Ist das Feld in der Spalte 10 leer, so liegt kein Dauergrünland vor.

Weitergehende Informationen zu den Themen erosionsgefährdete Gebiete und Dauergrünland sind auf den Seiten 27 und 38 zu finden. Auf der ELAN-CD sind die entsprechenden Merkblätter Erosionsschutz und Erhaltung von Dauergrünland zur Information enthalten.

Wo werden welche Daten eingetragen?

Mit der Angabe der Feldblöcke, in denen Flächen und Schläge bewirtschaftet werden, beginnt der Eintrag ins Flächenverzeichnis. Diese Daten gehören in die ersten Spalten des Flächenverzeichnisses. Für die Flächen, die außerhalb von NRW liegen, sind die jeweils länderspezifischen Flächenbezeichnungen (FLIKs) erforderlich. Diese Angaben müssen bei den zuständigen Ämtern der betreffenden Bundesländer erfragt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der weiteren Datenverarbeitung sind die Feldblöcke mit einer laufenden Nummer (Spalte 1 des Flächenverzeichnisses) versehen worden, die bei neu hinzukommenden Feldblöcken entsprechend im Flächenverzeichnis fortgeführt werden muss. Hierbei wird die auf die letzte Nummer folgende Nummer vergeben. Diese laufende Nummer wird im ELAN-Programm automatisch vergeben. Wird ein vorgeblendeter Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so ist dieser zu löschen und die laufende Nummer entfällt. Die Feldblockidentifikation (FLIK) steht in Spalte 2 des Formulars. Aufgrund der Luftbild-Aktualisierungen kann sich die Feldblockbezeichnung gegenüber dem letztjährig gestellten Antrag im Laufe der Bearbeitung in 2012 geändert haben. In Spalte 4 steht die Gesamtgröße des Feldblockes in ha und ar (kaufmännisch gerundet). Im Rahmen der Überprüfung der Feldblockgrenzen aufgrund neuer Luftbilder können sich die Größenangaben gegenüber dem Vorjahr geändert haben.

In den Spalten 5 und 6 wird für die vorgeblendeten Feldblöcke angezeigt, ob diese im erosionsgefährdeten Gebiet liegen und daher besondere Auflagen zu beachten sind. Diese Angaben dienen der reinen Information des Antragstellers und können nicht im ELAN-Programm geändert werden.

Die Antragsteller, die in diesem Jahr für neue Flächen einen Flächennachweis erbringen müssen, haben vor der eigentlichen Antragstellung die für sie zutreffenden Feldblöcke zu ermitteln. Sind die benötigten Angaben der Flächenidentifikation nicht bekannt, so



können diese bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden oder es besteht die Möglichkeit, auch selbst im Internet die zutreffenden Feldblöcke und deren Bezeichnung mit Hilfe des Programms Feldblock-Finder zu suchen. Weitere Informationen sind dem Beitrag auf der Seite 27 zu entnehmen. Feldblock-Finder. Sobald die Bezeichnung des neuen Feldblocks bekannt ist, kann der FLIK in den Spalten 2.1 und 2.2 im Flächenverzeichnis erfasst und das entsprechende Luftbild anschließend unter GIS nachgeladen werden. Sollte nur die Lage des neuen Feldblockes bekannt sein, da er zum Beispiel neben einem beantragten Feldblock liegt, so kann das Nachladen des neuen Feldblocks auch ohne Bezeichnung per Mausklick erfolgen. Weitere Informationen hierzu können dem Handbuch. das im ELAN-Programm zur Verfügung steht, entnommen werden.

Schläge getrennt angeben

Es sind alle Schläge eines Betriebes im Flächenverzeichnis anzugeben. Ein Schlag ist definiert als eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt oder aus der Produktion genommen ist. Somit kann ein Schlag immer nur eine Fruchtartangabe aufweisen und nur in einem Feldblock vorkommen. Nur für Schläge in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz ist aufgrund der Besonderheiten des dortigen Referenzsystems die Angabe von mehreren Abbildung 3: Für den aktuellen Antrag kann mittels Mausklick eine ELAN-Schlagskizze aus dem Vorjahr übernommen werden, wenn diese auch im aktuellen Jahr zutrifft.

Abbildung 4: Die Einstufung der Fläche in eine Erosionsgefährdungsklasse oder die Einstufung als Dauergrünland wird anhand von Ziffern und Buchstaben gekennzeichnet.

Flächenidentifikation			gefährdung		Schlag im Feldblock			DGL			
Lfd. Nr. Feld-	Feidblock (FLIK)		Größe It. Referenz-	Wasser	Große It. Referenz-	Wind	Schlag Nr.	Schlag- bezeichnung (Eintragung	Tel- schlag a,b,c	Dauer- grún-	ben telli
block	Länder- kennung	Ident	system (ha,ar)				freigestelk)	USW.	an	36	
1	2.1	2.2	4	5	6	7	8	9	10	1	
22	DENWLI	0537160387	12,01	1		57	Bauermann	a			
24	DENWLI	0537160548	0,35			50	Am Kuhstall	a	٧		

FLIK zulässig, wenn der Schlag sich über mehrere Flurstücke erstreckt. Anhand der Feldblöcke sind die bewirtschafteten Schläge zu lokalisieren. Für jeden Schlag müssen die Nutzung und die beantragte Fläche sowie eine eindeutige und einmalige Nummer (Spalte 7) im Flächenverzeichnis angegeben werden. Jeder Schlag ist im ELAN-Programm unter Sammelantrag - GIS einzuzeichnen. Es kann freiwillig zu jeder Schlagnummer eine eigene zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag angegeben werden (Spalte 8). Diese Eintragung soll zur eigenen besseren Orientierung dienen. Zu beachten ist eine korrekte und zutreffende Schlageinteilung der in 2013 bewirtschafteten Flächen. Für jeden Schlag ist eine eigene Zeile im Flächenverzeichnis zu verwenden. Für Schläge, die in 2013 neu bewirtschaftet werden, muss geprüft werden, ob die Zuteilung eines neuen Feldblockes notwendig ist, oder der hinzugekommene Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblockes ist.

► Teilschläge nicht vergessen

Für die Förderung im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen, der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, Schläge in Teilschläge (Spalte 9) zu unterteilen. um bestimmte Gebietskulissen oder verschiedene Fördertatbestände, die sich auf einigen Flächen überlappen können, darzustellen. So kann zum Beispiel für die Ausgleichszulage im benachteiligten Gebiet ein Schlag, bei dem eine Gemarkungsgrenze (ausschlaggebend für die Höhe der Ausgleichszulage in NRW, Hessen oder Rheinland-Pfalz) durchläuft, dennoch unter Berücksichtigung von verschiedenen Fördersätzen abgebildet werden. Soll ein Teilschlag im Rahmen der Ausgleichszulage 2013 gefördert werden, so muss die Art der Benachteiligung und die LVZ (Spalte 12 und 13) je Teilschlag angegeben werden. Welche Gemarkung welche Benachteiligungs-

art und welche LVZ-Zahl hat, kann im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/ Ländlicher Raum/Ausgleichszulage nachgeschlagen werden. Gleiches gilt auch für eine mögliche Ausgleichszulage für Flächen in Niedersachsen, wobei in Niedersachsen jedoch die LVZ abhängig von der Gemeinde ist. Wird die Ausgleichszulage nicht beantragt, da zum Beispiel die Bagatellgrenzen von 3 ha förderfähiger Fläche und 250 € Zuwendungsbetrag nicht erreicht werden, so ist eine Angabe in den vorgenannten Spalten nicht zwingend erforderlich. Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähigen letztjährig gebildeten Teilschläge sind in den vorgeblendeten Angaben anhand der Angabe A innerhalb der Spalte 11 zu erkennen. In der Betriebsprämie ist gegebenenfalls eine Teilschlagbildung erforderlich, wenn ein Teil des Schlages die Bedingungen der ganzjährigen Beihilfefähigkeit nicht erfüllt.

Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere Zeile auszufüllen. Teilschläge werden mit kleinen Buchstaben pro Schlag benannt, sodass der erste Teilschlag jedes Schlages immer das Kennzeichen "a" hat. Ist es aufgrund besonderer Umstände erforderlich, weitere Teilschläge zu bilden, so sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c und so weiter zu kennzeichnen.

In der Spalte 10 wird für die vorgeblendeten Teilschläge angezeigt, ob es sich bei diesen um Dauergrünland handelt. Diese Angabe dient nur der Information der Antragsteller und kann nicht selbstständig bei der Antragstellung geändert werden.

Fruchtarten eintragen

In den folgenden Spalten 14 und 15 werden die Nutzungsangaben (Fruchtart mit Codierung und Größe) aus dem Jahr 2012 angezeigt. Die Nutzung zur Ernte 2013 wird anhand einer Codierungsangabe (siehe Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2013 auf Seite 21) in der Spalte 16 und einer Bezeichnung (Spalte 17) aufgeführt. Diese Angabe erfolgt teilschlagweise, wobei ein Schlag nur eine Nutzung haben kann und bei den dazugehörigen Teilschlägen sich dann die Nutzungsangabe wiederholt.

Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futterund Dunglagerplätze (Fruchtarten 994



Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten / Fruchtarten 2013

I. Getreide

Code

- 171 Körnermais
- 172 CCM (Corn-Cob-Mix)
- 174 Zuckermais
- 175 Mischanbau Mais und Sonnenblumen190 alle Getreidearten (außer Mais)

II. Eiweißpflanzen

Code

- 210 Erbsen zur Körnergewinnung
- 220 Acker-, Puff-, Pferdebohnen zur Körnergewinnung
- 230 Süßlupinen zur Körnergewinnung
- 290 andere Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung

III. Ölsaaten

Code

311 Raps zur Körnergewinnung390 alle anderen Ölfrüchte

IV. Ackerfutter

Code

- 411 Silomais
- 412 Futterhackfrüchte (ohne Runkelfutterrüben, Kohlsteckrüben, Kartoffeln)
- 413 Runkelfutterrüben
- 414 Kohlsteckrüben
- 421 Klee
- 422 Kleegras
- 423 Luzerne
- 424 Ackergras
- 429 alle anderen Ackerfutterpflanzen

V. Dauergrünland

Code

- 459 alle Dauergrünlandnutzungen
- 480 Streuobstfläche mit Dauergrünlandnutzung

VI. Stilllegung (i. S. Ländlicher Raum)

Code

- 556 Aufforstung nach der Aufforstungsprämie (nach 1993)
- 557 aufgeforstete Dauergrünlandfläche nach Art. 43 der VO (EG) Nr. 1698/2005
- 563 langjährige oder 20-jährige Stilllegung von Ackerfläche gemäß VO (EG) 1257/99 bzw. VO (EG) 1698/2005
- 564 aufgeforstete Ackerfläche nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99 ab 28.6.1995 oder Art. 43 der VO (EG) Nr. 1698/2005
- 567 langjährige oder 20-jährige Stillegung von Dauergrünlandfläche gemäß VO (EG) 1257/99 bzw. VO (EG) 1698/2005

568 aufgeforstete Dauergrünlandfläche nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99

- 573 Uferrandstreifen
- 574 Blühstreifen (MSL)
- 575 Blühfläche (MSL)
- 576 Schutzstreifen Erosion
- 583 Naturschutzflächen gemäß Art. 34 Abs. 2 b) i) der VO (EG) Nr. 73/2009

VII. Aus der Produktion genommen

(nach § 4 DirektZahlVerpflV)

Code

- 591 Ackerland aus der Erzeugung genommen
- 592 Dauergrünland aus der Erzeugung genommen

VIII. Hackfrüchte

- Code
- 619 alle Kartoffeln
- 620 Zuckerrüben621 Zichorien zur Inulinproduktion
- 630 Topinambur

Ratgeber Förderung 2013

IX. Gemüse und sonstige Handelsgewächse

- Code
- 342 Faserflachs
- 710 Gemüse Freiland
- 715 Spargel (auch Vermehrung)
- 722 Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen (Freiland)
- 723 Erdbeeren (Freiland)
- 731 Gemüse und Pilze unter Glas
- 732 Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen unter Glas
- 750 Hopfen
- 760 Tabak
- 770 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
- 771 Küchenkräuter
- 790 alle anderen Handelsgewächse (außer Dauerkulturen)
- 791 Gartenbausämerei (Zierpflanzen)
- 792 Gartenbausämerei (Obst und Gemüse)
- 793 Hanf

X. Mehrjährige und Dauerkulturen

Code

- 811 Kern- und Steinobst (Ertragsanlagen)
- 812 Streuobst (Obstanlage ohne Grünlandnutzung)
- 817 Beerenobst, z. B. Johannis-, Stachel-, Himbeeren
- 819 sonstige Obstanlagen, z. B. Holunder, Sanddorn
- 824 Haselnüsse
- 825 Walnüsse
- 830 Baumschulen nicht zur Vermehrung von Beerenobst
- 831 Baumschulen zur Vermehrung von Beerenobst

845 Korbweiden

- 846 Weihnachtsbäume
- 848 Niederwald mit Kurzumtrieb
- 850 Rebland
- 890 sonstige Dauerkulturen
- 892 Rhabarber
- 896 Chinaschilf (Miscanthus)
- 897 Sonstige Pflanzen zur energetischen Verwertung

XI. Sonstige Flächen

995 Forstflächen

siehe Beitrag Seite 15

Intern – sonstige LF

Intern – nicht beantragter Schlag

- Code 912 Grassamenvermehrung (auch
- 912 Grassamenvermehrung (auch Rollrasen)913 Leguminosensamenvermehrung

993 sonstige vorübergehende Ackerbrache

und Dunglagerplätze auf Ackerland

- 914 Versuchsflächen (nur in der Betriebsprämie förderfähig)
- 920 Haus- und Nutzgarten
- 924 Vertragsnaturschutzfläche Fläche ohne landwirt. Nutzung (z. B. Hecke, Biotop, Feldgehölz, Freifläche)
 970 Heide (Grünlandnutzung)
- 971 NFF: Dauergrünland keine Betriebsprämie zulässig
- 972 NFF: Grünland keine Betriebsprämie zulässig

994 vorübergehende, unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter-

996 vorübergehende, unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter-

NFF, nicht förderfähige Fläche bei Code 971, 972 und

Golfplätzen oder Sonderfälle im Vertragsnaturschutz,

973 - betrifft nur Flächen auf Militärgelände, Flug- oder

Für Flächen, bei denen in der Spalte 14 des Flächenver-

wurde, sind in den Spalten 16/17 die tatsächlichen Nut-

blaue Markierung = keine Codierung der Betriebsprämie

zeichnisses eine der folgenden Angaben vorgedruckt

zungen gemäß dem Verzeichnis 2013 anzugeben:sonstige vorübergehende Ackerbrache

973 NFF: Ackernutzung - keine Betriebsprämie zulässig

und Dunglagerplätze auf Dauergrünland

Abbildung 5: In jedem Fall sind durch den Antragsteller die vorgegebenen Angaben aus dem Vorjahr zu den Feldblöcken und den Schlägen und Teilschlägen zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

12	Enstell,	ngen	Alt. Ans	cht drucken	u	ernahn	et von Vo	rjahresdaten						
1	Anderu	ngsübersich	t Sunn	mübersicht	20	weiterte	Spateni	berschriften 🗌	Nor Zei	ien mit E	ehlerhinsse	isen anzei	20n	
		Flächer	uident ilikatio	n	Erosi gefäh	ions- rdung	Sch	ılag im Feldbl	ordk	DGL	Bena	chtelligte	s Gebiet	N
Lfd. Nr. Field- block	Lfd. Nr. Feld-	Feldblock Große (FLDC) k. Beferenzi-		Große k. Referenz-	Wasser Wind	Schlag Schlag Nr. (Entragen	Ted- schlag a,b,c	Dauer- grün-	benach- Art teligtes der		LV2- Zahi der	N.R.		
	block L	Länder- kennung	Ident	system (ho,or)			Feigerfelt((reigectelle)	12014,	asw, serve	Grow	teligung	Generally	- ma
	1	2.1	2.2		5	8	7	8	9	10	31	12	13	
-		DENHAL	0554030542	0,50			2			Y.	A	2 +	21	Ale D
1	3	DENWLI	0554031074	1,95			3			V S	A.	2 *	21	Ale D
	4	DENWLI	0554031004	2,16			4			Y	A	2 +	21	Alle D
		a second	and succession.		0					10 C	1.	-		

und 996) sind nur beihilfefähig, wenn diese Lagerplätze nur vorübergehend genutzt werden. Hierbei ist unter vorübergehend ein Zeitraum von einem Jahr zu verstehen, das heißt, um die Beihilfefähigkeit der Fläche zu erhalten, darf der Lagerplatz sich nicht länger als ein Jahr an derselben Stelle befinden. Wenn sich unbefestigte Lagerplätze länger als ein Jahr auf derselben Stelle befinden, werden diese Lagerplätze als dauerhaft angesehen und sind nicht im Flächenverzeichnis aufzuführen, vergleichbar mit befestigten Lagerplätzen, zum Beispiel Futtersilos auf einer Betonplatte.

Bei den Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (Fruchtarten 591 und 592), ist mindestens einmal jährlich der Aufwuchs zu entfernen, entweder durch häckseln oder mulchen und einer ganzflächigen Verteilung oder durch mähen und abfahren des Mähgutes. Sollte das Mähgut genutzt werden, zum Beispiel durch Beweidung oder Verfütterung, so ist dies der Kreisstelle unverzüglich mitzuteilen, damit die Nutzungsangabe im Flächenverzeichnis geändert werden kann. Weitergehende Informationen zu "aus der Produktion genommenen Flächen" können der CC-Broschüre für das Jahr 2013 und dem Merkblatt zum Sammelantrag 2013 entnommen werden.

Für jeden Schlag ist auf Ebene des Teilschlages weiterhin die tatsächlich genutzte LF (in ha, ar) ohne Berücksichtigung der Größe der beantragten Landschaftselemente in Spalte 18 anzugeben. Da die Größen in Hektar und Ar angegeben werden, ist die kleinste beantragbare Größe auf 1 ar festgelegt. Auch bei dieser Flächenangabe wird kaufmännisch gerundet, wobei jedoch zu beachten ist, dass in der Summe nicht mehr Fläche beantragt werden kann, als die gesamte Feldblockgröße hergibt.

Für jeden Teilschlag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Landschaftselementen, ist eine Skizze im ELAN-Programm in der Maske GIS einzuzeichnen. Wenn die Skizze den Teilschlag erheblich zu klein oder zu groß widerspiegelt, wird sie im Kontrollbericht beanstandet und muss vor Antragstellung exakter eingezeichnet werden. Nähere Informationen zur Erstellung der Schlagskizzen sind auf Seite 24 zu finden.

So geht's auf Papier

Falls der Antrag auf Papier gestellt werden soll, sind die nachfolgenden Besonderheiten zu berücksichtigen:

• Auf den Papierformularen sind die Vorjahresangaben vorgedruckt.

• Die Hinweise und die Beispiele befinden sich in der Broschüre Hinweise und Merkblätter zum Flächenantrag 2013.

• Die Luftbildkarten umfassen nur jeweils einen Feldblock, die Feldblockbezeichung (FLIK) ist in der Legende eingedruckt.

• Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere neue Zeile auszufüllen, ohne jedoch die vorangestellten Angaben (Spalte 1 bis 8) wiederholen zu müssen.

 Alle beantragten Teilschläge und alle beantragten oder gemeldeten Landschaftselemente sind einzeln in den Luftbildkarten zu skizzieren.

• Teilschläge, mit denen keine Zahlungsansprüche aktiviert werden sollen, sind in der Anlage A (Betriebsprämie-Auszahlungsantrag) unter Punkt 2 einzutragen; hierbei kann auf die Angabe von Flächen mit nicht betriebsprämienfähigen Nutzungen verzichtet werden.

Werden neben den vorgedruckten Feldblöcken noch weitere Schläge in anderen, bisher nicht aufgeführten Feldblöcken bewirtschaftet, so sind diese auf einem Leerformular einzutragen.

Werden Flächen in mehreren Bundesländern bewirtschaftet, so ist für jedes Bundesland eine neue Formularseite zu verwenden. Die Feldblöcke müssen nach Bundesländern getrennt aufgeführt werden.

• Die Spalten 19 und 20 des Flächenverzeichnisses werden nur durch die Kreisstellen ausgefüllt.



Die Eintragungen in das Flächenverzeichnis sollten nicht mit Bleistift erfolgen, hierfür muss ein Kugelschreiber oder Tinte benutzt werden. Bei nachträglichen Korrekturen sollte auf den Einsatz von Tipp-Ex, Korrekturband oder ähnlichem verzichtet werden. Alle Angaben müssen gut leserlich im Flächenverzeichnis eingetragen werden.

 Das Flächenverzeichnis wird nicht vom Antragsteller unterschrieben, da die Unterschrift auf dem Mantelbogen des Antrages ausreicht.

 Zu jedem Flächenverzeichnis gehören auch der Mantelbogen und das Betriebsprofil. Beide Formulare sind zusammen mit dem Flächenverzeichnis in ausgefüllter Form bei der Antragstellung einzureichen.

An der grundsätzlichen Beantragung der Flächen mit einem herkömmlichen Antrag in Papierform hat sich gegenüber den Vorjahren nichts geändert.

Datenbegleitschein einreichen

Die Anträge und somit auch das Flächenverzeichnis müssen bis zum 15. Mai bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge sind prozentual zu kürzen oder ab dem 10. Juni ganz abzulehnen. Damit ein elektronisch ausgefüllter Antrag fristgerecht eingeht, ist der ausgefüllte Antrag via Internet zu versenden, anschließend der Datenbegleitschein auszudrucken, zu unterschreiben und gegebenenfalls ergänzt um weitere Anlagen oder Nachweise bis zum 15. Mai beziehungsweise bis zum Ende der Nachfrist am 9. Juni bei der zuständigen Kreisstelle einzureichen. Nur wenn nach dem Absenden des ELAN-Antrages via Internet auch der Datenbegleitschein rechtzeitig bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht wird, sind die Fördermaßnahmen fristgerecht beantragt.

Bei Betrieben, die durch Gesellschaften bewirtschaftet werden, zum Beispiel Personengesellschaften, aber auch Gesellschaften, bei denen der Ehegatte als Gesellschafter auftritt, müssen alle Beteiligten den Datenbegleitschein unterschreiben. Hiervon können Gesellschaften nur befreit werden, wenn einem Gesellschafter oder einer anderen Person eine schriftliche Vollmachtserklärung erteilt wird. Entsprechende Formblätter halten die zuständigen Kreisstellen bereit oder kön-



Abbildung 6: Die aktuelle Nutzung der Fläche wird in die Spalten 16 bis 18 des Flächenverzeichnisses eingetragen.

nen im Internetangebot der Landwirtschaftskammer geladen werden. Zur Erteilung einer Vollmacht befindet sich auch im ELAN-Programm eine entsprechende Maske, mit deren Hilfe Vollmachten vergeben oder auch widerrufen werden können. Vollmachtserklärungen müssen auch bei der Verwendung von ELAN zur Antragstellung immer in schriftlicher Form mit den dazugehörigen Unterschriften bei der Kreisstelle eingereicht werden.

Unbedingt sind die Hinweise im Anschreiben, zu den Flächen- und LE-Verzeichnissen, in den Merkblättern und in den Formularen und Hinweisblättern der verschiedenen Fördermaßnahmen zu beachten. Informationen zu den Feldblöcken können auch im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/ Feldblöcke abgerufen werden.

Nochmals in Ruhe kontrollieren

Auch bei einer elektronischen Antragstellung sollte jeder Antragsteller vor Antragseinreichung die von ihm gemachten Angaben noch einmal in Ruhe überprüfen. Sind zum Beispiel im Mantelbogen alle relevanten Fördermaßnahmen angekreuzt und ist in den Formularen und Masken des ELAN-Programms der jeweiligen Fördermaßnahme das Feld "Ich beantrage..." ausgefüllt worden? Werden auch für die jeweilige Maßnahme alle relevanten Flächen angezeigt oder sind vielleicht Flächen noch gar nicht im Flächenverzeichnis oder gegebenenfalls nicht korrekt eingetragen? Dieses gilt nicht nur für die Fördermaßnahmen des Sammelantrages, sondern erstreckt sich auch über die Maßnahmen im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen und der Forstförderung.

Weiterhin sollte im Flächenverzeichnis geprüft werden, ob für jeden Teilschlag alle gewünschten Flächenbindungen zusammen mit den korrekten und gegebenenfalls notwendigen Zusatzangaben eingetragen wurden. Bei diesen Prüfungen helfen die vielfältigen Übersichten sowie der Kontrollbericht, die Bestandteil des ELAN-Programms sind. Bei dem Kontrollbericht ist unbedingt auf rote Einträge zu achten, die auf Fehler hinweisen, die vor der Antragstellung noch zu korrigieren sind.



Immer mehr Pflanzen werden mit dem Zweck einer energetischen Verwertung angebaut. Mit der neuen Fruchtartcodierung 897 "Sonstige Pflanzen zur energetischen Verwertung" können die für die Codierung zulässigen Pflanzen nun im Flächenverzeichnis angegeben werden. Zu den zulässigen Pflanzen der Fruchtartcodierung 897 zählen: Igniscum, Durchwachsene Silphie (Silphium perfoliatum L.), Sudangras (Sorghum sudanese), Zuckerhirse (Sorghum bicolor), Wildpflanzenmischungen des Projektes "Energie aus Wildpflanzen", Sida (Sida hermaphrodita), Szarvasigras (Agropyron elongatum). Diese neue Fruchtart ist nicht anzuwenden, wenn zum Beispiel Mais, Gras oder Getreide für eine Biogasanlage angebaut wird. Hier gelten weiterhin die jeweiligen spezifischen Fruchtartcodes.



Zu den zulässigen Pflanzen der Fruchtartcodierung 897 zählt unter anderem Igniscum. Foto: Holger Hüffelmann

Bei der Antragstellung ist zusätzlich die Anlage Fruchtart 897 einzureichen, die auf der ELAN-CD zur Verfügung gestellt wird, unter www.landwirtschaftskammer. de heruntergeladen werden kann oder bei den Kreisstellen erhältlich ist.

Schlagskizzen richtig einzeichnen

Neben dem Flächenverzeichnis und dem Landschaftselemente-Verzeichnis gehören auch die Schlagskizzen zum Flächenantrag. Sie dienen der genauen Lagebestimmung der bewirtschafteten Flächen in den Feldblöcken und sind zusammen mit den Antragsunterlagen einzureichen. Roger Michalczyk, Thorsten Becker und Mario Schumacher erklären, worauf Sie achten sollten.

> In der ELAN-GIS-Anwendung sowie in den auf Anforderung in Papierform zugesendeten Feldblock-Luftbildkarten sind die Feldblöcke abgebildet, die 2012 beantragt wurden. Auch die 2012 in Niedersachsen und Schleswig-Holstein beantragten Feldblöcke und Landschaftselemente werden in der ELAN-GIS-Anwendung mit Luftbildern hinterlegt dargestellt. Die Landschaftselemente (LE) werden jeweils mit dem dazugehörigen Feldblock (FB) angezeigt. Es sind die Landschaftselemente, die teilweise oder ganz an die landwirtschaftliche Fläche angrenzen, auch wenn sie zuvor im eigenen Antrag nicht angegeben worden sind. Es sind allerdings nur diejenigen Landschaftselemente zu kennzeichnen, die tatsächlich bewirtschaftet werden und nur diese sind im LE-Verzeichnis aufzuführen (siehe Seite 32).

Die Luftbildkarten der Papieranträge in DIN-A4-Format beinhalten jeweils einen beantragten Feldblock. Diese Karten stellen die Grundlage für das Einzeichnen der Schlagskizzen dar, sofern der Antrag nicht mittels der ELAN-Anwendung erstellt und eingereicht wird. Die Feldblock-Luftbildkarten sind auf Anforderung in Papierform bei der zuständigen Kreisstelle erhältlich.

Darstellung in Luftbildkarte

In der Grundeinstellung der ELAN-GIS-Anwendung sind Feldblöcke mit einer gelben Linie dargestellt, der ausgewählte Feldblock wird abweichend mit einer gelb-schwarzen Umrandung gekennzeichnet. Die Feldblockbezeichnung (FLIK) wird automatisch angezeigt. Landschaftselemente werden in der ELAN-GIS-Anwendung mit einer blauen Linie umrandet dargestellt. Die Landschaftselementbezeichnung (FLEK) wird eingeblendet, wenn mit der Maus auf das Landschaftselement geklickt wird. In der ELAN-GIS-Anwendung ist eine Legende enthalten, wel-

Beispiel für einen vom Antragsteller in ELAN eingezeichneten Schlag. Ein vom Antragsteller gesetzter Hinweispunkt weist auf eine notwendige Anpassung der Feldblockgrenze hin. che die einzelnen Signaturen und weitere abgebildete Angaben erläutert.

Die Feldblöcke und Landschaftselemente sind in den Feldblock-Luftbildkarten des Papierantrags mit einer gestrichelten Grenzsignatur eingedruckt. Beschriftet sind die Feldblöcke mit der verkürzten Feldblockbezeichnung (FLIK), die im vorgedruckten Flächenverzeichnis wiederzufinden ist. Die Landschaftselemente sind in den Feldblock-Luftbildkarten mit einer von den Feldblöcken abweichenden gestrichelten Grenzsignatur abgebildet und mit den letzten vier Ziffern des entsprechenden FLEK beschriftet. Diesen FLEK findet man in der vorgedruckten Auflistung der Landschaftselemente (LE-Verzeichnis) wieder.

FLIK und FLEK müssen sein

Bevor Eintragungen in den Feldblock-Luftbildkarten des Papierantrages vorgenommen werden, ist zu prüfen, ob alle im Flächenverzeichnis aufgeführten Feldblöcke (FB) und alle im LE-Verzeichnis aufgeführten Landschaftselemente (LE) in den Luftbildkarten dargestellt sind. Bei der Antragstellung mittels ELAN-Programm erfolgt diese Prüfung automatisch und es wird auf fehlende Feldblöcke und Landschaftselemente hingewiesen. Werden auf den Karten Flächen dargestellt, die nicht mehr in Bewirtschaftung sind, so sind in ELAN die entsprechenden Zeilen aus dem Flächenverzeichnis oder LE-Verzeichnis zu entfernen. Falls das Papierantragsverfahren genutzt wird, so sind die entsprechenden Zeilen im Flächenverzeichnis und im LE-Verzeichnis durchzustreichen.

Für die in 2013 neu bewirtschafteten Feldblöcke oder Landschaftselemente werden für die Erstellung der Schlagskizzen ebenfalls die aktuellen Feldblockkarten benötigt. Die Karten erhält man auf Anforderung über die zuständige Kreisstelle, sie können auch direkt aus der Internet-Anwendung Feldblock-Finder selbst erstellt und ausgedruckt werden. Ebenfalls erhältlich sind so die notwendigen Feldblock- (FLIK) und Landschaftselement-Bezeichnungen (FLEK), die zwingend für die Angabe im Flächenverzeichnis und LE-Verzeichnis erforderlich sind. Bei einer Antragstellung mit ELAN können in NRW liegende Feldblöcke, die im Jahr 2013 erstmalig beantragt werden sollen, über den Feldblockverwalter in der ELAN-GIS-Anwendung nachgeladen und mit ELAN beantragt werden.

Schläge in Feldblöcken skizzieren

In die Feldblockkarte muss jeder Antragsteller seine Schläge und Teilschläge einzeichnen. Dieses gilt sowohl für das ELAN-Programm als auch für die Karten auf Papier. Zu beachten ist, dass jeder Schlag nur einem Feldblock zugeordnet werden kann. Die Skizze muss die genaue Lage der Schläge im Feldblock und die Umrisse des Schlages klar ersichtlich wiedergeben (siehe Abbildung). Diese Identifizierung eines Schlages ist als Antragsbestandteil verpflichtend.

Im ELAN-Verfahren (siehe Seite 29) können die Schlagskizzen schnell und komfortabel mit der ELAN-GIS-Anwendung eingezeichnet werden. Diese Schlagskizzen stehen dann im folgenden Jahr bei der Antragstellung wieder zur Verfügung. Sofern der Antrag bereits im letzten Jahr mit ELAN gestellt wurde, sind die Schlagskizzen aus dem Vorjahr im Programm enthalten.



In der ELAN-Anwendung 2013 werden erstmalig in größerem Umfang die bei Vor-Ort-Kontrollen des Jah-

res 2012 ermittelten Geometrien der geprüften Schläge verwendet. Wurden Schläge des Betriebes 2012 vor Ort kontrolliert, so werden im ELAN-Programm als Skizzenvorschlag für den Antrag 2013 nicht die in 2012 erstellte Schlagskizze, sondern die Geometrie des bei der Vor-Ort-Kontrolle geprüften Schlages dargestellt. Daneben werden auch die Geometrien, die im Rahmen der Fernerkundung in 2012 erzeugt wurden, als Skizzenvorschläge verwendet.

Es ist zu überprüfen, ob sich an den bewirtschafteten Schlägen Änderungen ergeben haben und die Skizzen und Geometrien des letzten Jahres entsprechend der aktuellen Bewirtschaftungsverhältnisse zu korrigieren sind.

Werden Schläge im ELAN-GIS-Editor in die Feldblock-Luftbildkarten eingezeichnet, sollten deren Grenzlinien die Feldblockgrenze nur überschreiten, wenn zu dem beantragten Schlag auch Landschaftselement beantragt ein werden soll. Die Schläge sind mit den Schlagnummern und Teilschlagbezeichnungen aus dem Flächenverzeichnis zu versehen. Wenn keine Teilschläge gebildet werden, muss der Schlag auf jeden Fall den Buchstaben "a" führen. Muss die Feldblockgrenze verändert werden (siehe Seite 26), ist dies mittels der ELAN-Funktionalität des Hinweispunktes einzuzeichnen und zu kommentieren.

Landschaftselemente einzeichnen

Die Skizzen für die Landschaftselemente sind beim Papierantrag in die Luftbildkarten so einzuzeichnen, dass der räumliche Zusammenhang eines Landschaftselementes zur bewirtschafteten Fläche deutlich gemacht wird, das heißt die Grenzen des Teilschlages sollten an die Grenzen des Landschaftselementes stoßen. Wird ein Element nur teilweise beantragt, ist dieser Anteil analog eines Schlages in der LE-Fläche zu skizzieren. Zudem sind Lage und Größe der bewirtschafteten Landschaftselemente zu überprüfen, Änderungen einzuzeichnen und zu kommentieren. Zu beachten sind die seit 2012 geltenden Abgrenzungen und Definitionen zu den Landschaftselementen (siehe Seite 32). Zur genaueren Erläuterung und Identifizierung der vorgedruckten Landschaftselemente ist das LE-Verzeichnis zur Hilfe zu nehmen.

Noch nicht eingedruckte Landschaftselemente sind flächig in die Schlagskizze einzutragen (LE in Elan aufnehmen/verifizieren, Seite 37). Auch diese LE sind in der Aufstellung der Landschaftselemente aufzunehmen. Zur Beantragung von Landschaftselementen unter ELAN sind die Schlagskizzen so einzuzeichnen, dass die Skizzen das zu beantragende Landschaftselement mit umfassen.

Darauf sollten Sie achten

Wird der Antrag mit dem Papierformular gestellt, so sollten für die Eintragungen in die Feldblock-Luftbildkarten farbige Stifte genutzt werden. Zu beachten ist die Verwendung einer Farbe für die Schlageintragungen und die LE-Skizzen, die sich deutlich vom Kartenhintergrund abhebt. Noch deutlicher werden die Skizzen, wenn für

Was bedeutet eigentlich...?

Feldblock: Ein Feldblock ist eine landwirtschaftliche Fläche, die von relativ stabilen Abgrenzungen, zum Beispiel Straßen, Wegen, Flüssen oder Waldgrenzen, umgeben ist und nur eine Hauptbodennutzung aufweist. Hinsichtlich der Hauptnutzung wird zwischen Ackerland, Grünland, Forstflächen oder Dauerkultur unterschieden. In einem Feldblock können mehrere Landwirte Flächen bewirtschaften, zudem können gegebenenfalls mehrere unterschiedliche Nutzungen innerhalb der Feldblockfläche auftreten.

Schlag: Unter einem Schlag wird eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers verstanden, die mit einer Kulturart bestellt, stillgelegt oder aus der Produktion genommen ist.

Landschaftselement (LE): Als Landschaftselemente werden im Rahmen der Förderung diejenigen LE verstanden, die laut Code-Liste beihilfefähig sind (siehe Seite 34).

die Schläge und die Landschaftselemente unterschiedliche Farben genutzt werden. Im ELAN-Verfahren entfällt diese Farbwahl, da dort gut erkennbare Farben bereits vorgegeben werden.

Die Skizzen müssen eindeutig den zugrunde liegenden Feldblöcken und Landschaftselementen zugeordnet werden können. Alle Eintragungen in der Feldblockkarte müssen mit den Eintragungen im Flächenverzeichnis und im LE-Verzeichnis übereinstimmen. Deshalb sollten abschließend parallel das Flächenverzeichnis und das LE-Verzeichnis zeilenweise durchgegangen und die Eintragungen in den Feldblockkarten überprüft werden. Die Teilnehmer am ELAN-Verfahren werden dabei durch das Programm mittels Hinweismeldungen unterstützt.

> Da die Feldblockkarten mit den vorgenommenen Eintragungen zwingender Bestandteil der Antragsunterlagen sind und nach der Antragsstellung bei der Kreisstelle verbleiben, sollten für die eigenen Unterlagen Kopien angefertigt werden, die beim ELAN-Verfahren natürlich entfallen können.

Falls der Antrag auf Papier gestellt wird, sind farbige Stifte für die Eintragungen in die Feldblock-Luftbildkarte Pflicht.

Wenn sich Feldblöcke und Landschaftselemente geändert haben

Die Grenzen der Feldblöcke und Landschaftselemente aus dem Antrag 2012 werden in der ELAN-GIS-Anwendung sowie den Feldblock-Luftbildkarten 2013 dargestellt. Der Antragsteller muss Flächenveränderungen an Feldblöcken oder Landschaftselementen, die in der Feldblock- oder Landschaftselement-Abgrenzung noch nicht berücksichtigt sind, der zuständigen Kreisstelle mitteilen, auch wenn dies eine Reduzierung der Gesamtfläche zur Folge haben könnte. Thorsten Becker und Mario Schumacher erklären, wie es geht.

> Feldblöcke sind als eine landwirtschaftlich genutzte Fläche einheitlicher Hauptbodennutzung mit relativ stabilen Abgrenzungen definiert. Ihnen bekannte Änderungen, die die Feldblockabgrenzungen beeinflussen, sind in die Antragsunterlagen einzuzeichnen oder durch einen Hinweispunkt im ELAN-GIS-Editor zu markieren, auch wenn diese nicht im vorliegenden Luftbild erkennbar sind. Auch Änderungen an den Abgrenzungen von Landschaftselementen müssen eingezeichnet werden. Nähere Angaben zu den Landschaftselementen finden Sie auf Seite 32.

> Nachdem Sie die bei der zuständigen Kreisstelle angeforderten Papier-Antragsunterlagen erhalten haben, prüfen Sie bitte zunächst sorgfältig das Kartenmaterial auf Änderungen im Bereich der von Ihnen bewirtschafteten Feldblöcke und Landschaftselemente. Hat sich vielleicht die Bezeichnung des Feldblockes (FLIK) oder des Landschaftselementes (FLEK) geändert?

Sind alle eingezeichneten Feldblöcke noch in der landwirtschaftlichen Nutzung oder wurde beispielsweise auf der Fläche ein neues Gebäude errichtet? Sind einzelne Flächen kleiner geworden, weil zum Beispiel eine Baumreihe gepflanzt wurde? Oder sind einzelne Flächen größer geworden, da zum Beispiel rekultivierte Flächen jetzt neu bewirtschaftet werden?

Was eintragen?

Alle Änderungen, die die Größe und die Form eines Feldblockes oder Landschaftselementes beeinflussen, sind durch den Antragssteller zu vermerken. Beispielsweise sind folgende Anlässe zur Anpassung der Grenzen zu berücksichtigen:

- Vergrößerung oder Verkleinerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- Veränderungen der Vegetation durch natürlichen Aufwuchs,



Landschaftselemente sind bei der Feldblockabgrenzung zu berücksichtigen.



Damit es bei einer Kontrolle keinen Ärger gibt, sollten Sie Flächenveränderungen rechtzeitig mitteilen. Foto: agrarfoto.com

Anpflanzung, Aufforstung, Beseitigung oder Absterben.

- Abgeschlossene oder laufende Maßnahmen zur Erstellung von Gebäuden, Straßen, befestigten Silos oder Windrädern. Kurzfristige Änderungen, beispielsweise eine zeitlich begrenzte Zwischenlagerung von Bodenaushub, müssen nicht berücksichtigt werden.
- Veränderung einer benachbarten Feldblock- oder Landschaftselement-Grenze.
- Hinzukommen einer zusätzlichen Hauptbodennutzung innerhalb des Feldblockes, zum Beispiel durch teilweisen Umbruch eines Grünlandfeldblockes.
- Sonstige im Luftbild erkennbare Änderungen mit Einfluss auf die bewirtschaftete Fläche.
- Befestigte Straßen, Wirtschaftswege und Flussläufe werden als natürliche Grenzen betrachtet und grenzen Feldblöcke und Landschaftselemente in jedem Fall ab.

Im ELAN-GIS-Editor besteht die Möglichkeit, Änderungen an Feldblöcken oder Landschaftselementen mit einem sogenannten Hinweispunkt zu kennzeichnen. Zu jedem Hinweispunkt gehört auch ein Bemerkungsfeld, in das Sie den Grund und nähere Angaben der Anpassung eintragen sollten. Wird der Antrag in Papierform eingereicht, so sind die Änderungen in der Luftbildkarte einzuzeichnen. Bitte tragen Sie aufgrund der Ihnen vorliegenden Informationen die veränderten Grenzen der Feldblöcke und Landschaftselemente in die Feldblockkarten ein.

Bitte beachten Sie, dass Sie dazu verpflichtet sind, die Änderungen bei Ihrer Antragstellung anzugeben, egal ob dies eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Gesamtfläche zur Folge hat. Nach der Kennzeichnung der Änderungen an Feldblöcken und Landschaftselementen sollten Sie Ihre Schläge und Teilschläge skizzieren (siehe Seite 24).

Anpassungen auf Grundlage neuer Luftbilder

Neben der Kontrolle durch den Antragsteller wurden während des Antragsverfahrens 2012 auch auf der Auswertung von Luftbildern basierende Änderungen an Feldblöcken und Landschaftselementen vorgenommen. Die aus diesen Kontrollen hervorgegangenen Änderungen an Feldblöcken und Landschaftselementen wurden inzwischen eingearbeitet. Daher können sich die Feldblöcke und Landschaftselemente auf den Ihnen zugesendeten Luftbildkarten gegenüber dem letzten Jahr in ihren Grenzen und Flächengrößen verändert haben.



Hier wurde eine Straße durch den Feldblock gebaut. Dies erfordert eine Teilung des Feldblocks, auf die der Antragsteller die zuständige Kreisstelle durch das Setzen eines Hinweispunktes im ELAN-GIS-Editor hingewiesen hat.

Ebenso können die Feldblöcke und Landschaftselemente durch ein zwischenzeitlich erfolgtes Vereinen von Feldblöcken gleicher Hauptbodennutzung eine andere Identifikationsnummer (FLIK/FLEK) erhalten haben.



Landschaftselemente und Feldblöcke online

Mit dem Feldblock-Finder können Sie sich Feldblöcke, Landschaftselemente und Förderkulissen mit Luftbildern unterlegt anzeigen lassen. Wie Sie diesen Service für Ihre Antragstellung nutzen können und welche Funktionen Ihnen zur Verfügung stehen, beschreiben Mario Schumacher und Thorsten Becker.

Um den Feldblock-Finder NRW nutzen zu können, ist es wichtig, dass Sie neben einem Internetzugang über einen aktuellen Internet-Browser, zum Beispiel Internet Explorer 9, verfügen. Nur mit einem aktuellen Browser sind die Funktionen dieses Angebots optimal nutzbar. Über www.landwirtschaftskammer.de/FBF/ gelangen Sie zur Startseite des Feldblock-Finders, auf der Sie Ihre 15-stellige ZID-Unternehmernummer eingeben müssen, um Zugang zu den Feldblock- und Landschaftselement-Informationen zu erhalten. Die ZID-Unternehmernummer finden Sie auf Ihren Antragsunterlagen aus den Vorjahren.

Der Feldblock-Finder ermöglicht Ihnen:

- Feldblöcke und Landschaftselemente und neu bewirtschaftete Flächen zu ermitteln,
- Informationen zu einem Feldblock (FLIK, Größe) oder einem Landschaftselement (FLEK, Typ, Größe) abzufragen,
- Details im Luftbild anzusehen,
- Strecken und Flächen auszumessen.

• Informationen über Förderkulissen und CC-Kulissen zu erhalten,

Ob eine Fläche in

einem erosions-

gefährdeten Ge-

biet liegt, kann

nachsehen.

Foto: Landpixel

man im Feldblock-

Finder im Internet

- das Alter des jeweils unterlegten Luftbildes zu erfahren sowie
- einen Luftbildausdruck mit Feldblöcken und Landschaftselementen zu erstellen.

Als zusätzliche Kulissen werden im Feldblock-Finder die Dauergrünlandkulisse sowie die Kulissen Erosionsgefährdung durch Wasser und Erosionsgefährdung durch Wind dargestellt. Hintergrundinformationen zu den Kulissen Erosionsgefährdung durch Wasser und Erosionsgefährdung durch Wind finden Sie in den Ebenen Wassererosion und Winderosion. Durch das Setzen des entsprechenden Häkchens können Sie sich Informationen zu folgenden Inhalten anzeigen lassen:

Wassererosion

S-Faktor: Hangneigungsfaktor

K-Faktor: Bodenerodierbarkeitsfaktor

KS-Wert: Produkt aus S-Faktor und K-Faktor

28 FELDBLOCK-FINDER



Abbildung: Mit dem Feldblock-Finder können Feldblöcke und Landschaftselemente gesucht und angezeigt werden. Weiterhin können Flurstücksbezeichnungen zur Identifikation von Feldblöcken oder Landschaftselementen genutzt werden.

Winderosion

ENAT_5: Erosionsgefährdung durch Wind unter Berücksichtigung von Windhindernissen

DOM2L: Digitales Oberflächenmodell

Eine Einzelwertanzeige zu diesen Datenebenen erhalten Sie, wenn Sie mit dem Info-Tool in den Bildbereich des Feldblock-Finders klicken.

Die Online-Hilfe zum Feldblock-Finder beschreibt alle Funktionen des Auskunftstools und nennt die Systemanforderungen zur Nutzung des Feldblock-Finders. Bei weiteren Fragen hilft eine Mail an: fbf_support@ LWK.NRW.de

Suche und Anzeige

Feldblöcke können über einen FLIK (Feldblockidentifikator), Landschaftselemente über einen FLEK (Landschaftselementidentifikator) gesucht werden. Weiterhin können Flurstücksbezeichnungen zum Auffinden von Feldblöcken oder Landschaftselementen genutzt werden (siehe Abbildung). Nach erfolgreicher Suche werden die gewünschten Flächen mit Luftbildern und der Deutschen Grundkarte unterlegt angezeigt.

Feldblöcke sind mit einem Kurz-FLIK (letzten acht Ziffern des 16-stelligen FLIK) und der Flächengröße (ha) beschriftet. Zur besseren Übersicht sind die Landschaftselemente andersfarbig dargestellt und mit dem Kurz-FLEK, den letzten acht Ziffern des 16-stelligen FLEK, gekennzeichnet. Nach der Suche wird im linken Teil der Bildschirmanzeige ein Legendenfenster geöffnet, in dem die verfügbaren Kartenebenen aufgeführt sind. Die Kartenebenen können wahlweise ein- und ausgeblendet werden.

Vergrößern und Verschieben

Ein Kartenausschnitt kann über die Lupenschaltflächen in der Schaltflächenleiste vergrößert und verkleinert sowie über das Vergrößerungsfenster in einem bestimmten Bereich gezielt vergrößert werden. Ein Verschieben des Kartenfensters ist über die um das Kartenfenster platzierten Pfeile, über die Funktion "auf Punkt zentrieren" und über das Werkzeug "Kartenausschnitt verschieben" möglich. Somit können Sie sich Details genau ansehen und die Grundlage schaffen, um punktgenau Informationen abzufragen.

Abfrage von Informationen

Zu jeder Fläche im Kartenfenster können Sie über das Symbol "Informationen anzeigen" in der Schaltflächenleiste weitere Auskünfte (zum Feldblock, zum Landschaftselement, zur Art der Förderkulisse oder zum Alter des Luftbildes) abfragen. Diese werden im linken Teil der Bildschirmdarstellung in tabellarischer Form angezeigt. Auf Vollständigkeit und Korrektheit der Informationen besteht trotz ständiger Aktualisierung keine Gewähr.

Messung von Flächen und Strecken

In der Schaltflächenleiste befinden sich Schaltflächen, über die es möglich ist, Flächen und Strecken zu messen. Das Messergebnis wird in der linken oberen Ecke im Kartenfenster angezeigt. Es stellt einen Näherungswert dar und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit.

Luftbildausdruck

Für die im Kartenfenster dargestellten Feldblöcke und Landschaftselemente wird nach Drücken des Drucksymbols im Feldblock-Finder zunächst ein pdf-Dokument erstellt, das Sie anschließend auf Ihrem Drucker ausdrucken können.

Nur wenige Flächen in NRW sind als winderosionsgefährdet eingestuft. Welche Flächen das sind, erfährt man ebenfalls im Feldblock-Finder. Foto: Landpixel



Elektronischer Antrag: So geht's

Mitte März wird allen Landwirte, die im Vorjahr einen Antrag auf Agrarförderung gestellt haben, das Programm ELAN-NRW 2013 auf CD zugestellt. Das Programm muss zunächst auf dem PC installiert werden. Birgit Alexa und Eduard Eich erläutern das Programm.

Zur Installation legen Sie die CD in das CD-Laufwerk ein. Das Installationsfenster öffnet sich, wenn Autostart im Internet-Browser zugelassen ist. Folgen Sie dem Installationsassistenten. Wird das direkte Starten der Installation von der CD unterbunden, starten Sie die Installation über den Windows Explorer mit Doppelklick auf die exe-Datei, die sich auf der CD befindet.

Ihre Betriebsdaten laden Sie online wie im Vorjahr; die Daten befinden sich nicht auf der Programm-CD. Zum Download Ihrer Betriebsdaten und zum Einreichen des ELAN-NRW-Antrages benötigen Sie unbedingt Ihre Betriebsnummer der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) (27605... = 15-stellig oder 12-stellig ohne führende 276) mit der dazugehörigen Persönlichen Identifikations-Nummer (PIN). Es ist in der Regel die gleiche PIN, mit der die Tiermeldungen im HIT-System einzutragen sind.

Wenn Sie ELAN-NRW nach der Installation starten, werden Sie aufgefordert, Ihre Betriebsdaten zu importieren. Geben Sie hierzu in der Eingabemaske Ihre ZID-Registriernummer an. Dieses Fenster können Sie außerdem über den Menüpunkt "Betriebe > Betrieb > Hinzufügen > Hinzufügen vom Server" aufrufen. Stellen Sie sicher, dass Sie eine Verbindung zum Internet haben. Geben Sie im anschließenden Fenster die dazugehörige ZID-PIN ein und klicken auf den Button "Laden der Betriebsdaten online". Wurden Ihre Daten erfolgreich heruntergeladen, können Sie mit der Bearbeitung Ihrer Anträge beginnen.

Betriebsdaten auf CD

Sollten Sie über eine schlechte Internetverbindung verfügen oder der Downloadvorgang aufgrund eines großen Datenvolumens zu lange dauern, besteht die Möglichkeit, die Betriebsdaten auf einer Daten-CD zu bestellen. Starten Sie hierfür zunächst den Ladevorgang Ihrer Betriebsdaten wie oben beschrieben. Überschreitet der Downloadvorgang eine bestimmte Zeit, wird im Programm ein Dialog angeboten, bei dem Sie entscheiden können, ob Sie den Download fortsetzen, abbrechen und später fortsetzen oder ganz abbrechen und eine CD mit Ihren Betriebsdaten bestellen wollen. Wenn Sie sich für "abbrechen/CD anfordern" entscheiden, wird automatisch eine CD-Anforderung an die Landwirtschaftskammer übermittelt. Hierzu erhalten Sie im Programm eine Bestätigungsmeldung und einige Tage später die CD mit Ihren Betriebsdaten.

Die Daten von der Betriebsdaten-CD laden Sie im Programm über den Menüpunkt Betriebe > Betrieb > Hinzufügen > Hinzufügen von CD ein.

Sollten Sie überhaupt keine Internetanbindung haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Kreisstelle und bestellen dort eine CD mit Ihren betriebseigenen Daten. Nach Installation der Programm-CD und Einladen der Betriebsdaten von der Betriebsdaten-CD können Sie Ihren Antrag zunächst zu Hause bearbeiten, speichern den Stand auf einem externen Datenträger, zum Beispiel einen USB-Stick, und bringen diesen mit zur Kreisstelle. Die Mitarbeiter können Ihre Daten einlesen, bei der Bearbeitung helfen oder mit Ihnen noch mal über den Antrag schauen und den fertigen Antrag über Internet versenden.

Mit ELAN-NRW können Sie neben den Auszahlungsanträgen des Sammelantrags, wie der Betriebsprämie, auch die Auszahlungsanträge vieler Agrarumweltmaßnahmen beantragen; siehe Seite 44. Der Dokumentenbaum im linken Teil des Hauptfensters zeigt, welche Dokumente Sie mit ELAN-NRW bearbeiten können.

Die Ordner Stammdaten, Sammelan- är trag und forstliche Fördermaßnahmen

werden immer angezeigt, jedoch kann der Inhalt des Ordners forstliche Fördermaßnahmen variieren. Der Förderantrag im Rahmen von Natura 2000 wird jedem Antragsteller zur Verfügung gestellt. Die Dokumente zur Erstaufforstungsprämie sind nur integriert, wenn man hierzu schon einmal eine Zahlung erhalten hat.

Der Ordner Agrarumweltmaßnahmen wird nur im Dokumentenbaum angeboten, wenn Sie als Antragsteller eine oder mehrere Bewilligungen zu Agrarumweltmaßnahmen aus dem Vorjahr haben. Hier werden nur die bewilligten Fördermaßnahmen aufgeführt. Wollen Sie andere Agrarumweltmaßnahmen neu beantragen, ist dies im ersten Jahr nur mit Papierformularen möglich.

Die Formulare in ELAN-NRW sind zur besseren Übersicht in einen Bereich zur direkten Dateneingabe sowie notwendige, weiterführende Informationen aufgeteilt. Dies erlaubt eine schnellere Arbeitsweise.

Beispielhaft sei hier der Mantelbogen aufgeführt: Dieser ist in die thematisch sortierten Masken Beantragung von Fördermaßnahmen, Betriebsprofil und Tierhaltung aufgeteilt. Die Erklärungen und Verpflichtungen sowie die Hinweise, Merkblätter und Erläuterungen zu den jeweiligen Fördermaßnahmen / Formularen sind in separaten pdf-Dateien aufgeführt. Beachten Sie diese bitte bei Ihrer Antragstellung. Bearbeiten Sie die einzelnen Dokumente am besten nach der Reihenfolge im Dokumentenbaum.



Wer hilft bei Problemen?

Sollten technische Probleme auftreten, zum Beispiel Schwierigkeiten mit der Installation oder mit den Einstellungen, wenden Sie sich bitte an die Softwarefirma data experts gmbh. Die technische Hotline ist ab dem 15. März bis zum 15. Mai montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr unter der Telefonnummer 030/54 708 215 zu erreichen.

> Kontrollieren und ergänzen Sie zunächst Ihre persönlichen Stammdaten und bearbeiten Sie anschließend den Mantelbogen.

Flächen- und LE-Verzeichnis zuerst ausfüllen

Füllen Sie das Flächen- und LE-Verzeichnis unbedingt vor der Bearbeitung der Anlagen und der Auszahlungsanträge der Agrarumweltmaßnahmen aus. Dies ist besonders wichtig, denn es besteht eine Verknüpfung vom Flächenverzeichnis zum Geographischen Informationssystem, zum LE-Verzeichnis und zu den jeweiligen Anlagen und Anträgen. Bestimmte Angaben, die Sie im Flächen- und LE-Verzeichnis machen, werden direkt nach dem Speichern der Eingabe in die entsprechenden Dokumente übertragen. Dies erspart Ihnen Ausfüllarbeit und Übertragungsfehler.

Ihre Vorjahresdaten sind bereits in den entsprechenden Feldern eingetragen. In der Regel sind nur wenige Angaben zu ergänzen. Wenn die Bewirtschaftung Ihrer Flächen zum Vorjahr gleich geblieben ist, können Sie die Angaben zur Nutzung Vorjahr (Spalten 14 und 15) einfach über den Button "Übernahme von Vorjahresdaten" automatisch als Angabe für die "Nutzung zur diesjährigen Ernte" (Spalten 16 bis 18) übernehmen. Diese Form der Datenübernahme bietet sich besonders für Dauergrünlandflächen an, ist jedoch auch für alle Flächen möglich. Die Übernahme-Funktion ist auch im LE-Verzeichnis nutzbar.

Als weitere Angabe der Nutzung zur diesjährigen Ernte gibt es die Spalte "Codes der Flächenbindungen". Hier werden alle Maßnahmen angezeigt, die Sie für den Teilschlag beantragen. Die Vergabe von Bindungen erfolgt über das separate Fenster "Flächenbindungen für den Teilschlag …". Hier können Sie für jeden Teilschlag die entsprechende Fördermaßnahme als Flächenbindung auswählen, die Sie für diese Fläche beantragen wollen. Bestimmte Angaben sind als Bindungen aus dem Vorjahr beim ersten Öffnen des Flächenverzeichnisses bereits vorgeblendet. Die Vergabe von Bindungen ist von der ausgewählten Fruchtart und gegebenenfalls vorliegender Grundbewilligung abhängig. Bevor Sie neue Bindungen vergeben können, muss deshalb die Spalte 16 des Flächenverzeichnisses ausgefüllt sein.

GIS-Anwendung

Die GIS-Anwendung (**G**eoinformations**s**ystem) dient der Einreichung der Schlagskizzen. Sehr schnell lässt sich von dem im Flächenverzeichnis markierten Feldblock/Teilschlag – über F12 – in genau das entsprechende Luftbild mit dem Feldblock im GIS-Kartenausschnitt wechseln. Sie können direkt mit dem Einzeichnen der Skizze beginnen, siehe auch Beitrag auf Seite 24.

Bevorzugen Sie die Eingaben über Bilder, Formen und Geometrien, so können Sie fast alle Angaben im Detailbereich des GIS zum jeweiligen Teilschlag machen. Die Angaben werden in das Flächenverzeichnis übertragen. Allein die Eingaben neuer Flächenbindungen sind nur über das Flächenverzeichnis möglich. Arbeiten Sie hingegen lieber direkt mit Zahlen, so können Sie – bis auf die Anfertigung der Schlagskizzen – alle Angaben im Flächenverzeichnis eintragen.

In ELAN-NRW werden Ihnen im GIS gegebenenfalls Skizzenvorschläge angeboten. Diese stammen entweder aus Ihren Vorjahresdaten, einer Vor-Ort-Kontrolle oder einer Nachdigitalisierung Ihres Papierantrages. Die Quellenangabe wird Ihnen im Maptip angezeigt. Stimmt der Skizzenvorschlag mit der im Antragsjahr von Ihnen bewirtschafteten Fläche überein, können Sie diese Geometrie auch für das aktuelle Jahr nutzen. Sie müssen den Skizzenvorschlag nur noch bestätigen. Ein Neueinzeichnen entfällt. Haben sich die Flächengrößen oder Schlagformen verändert, können Sie die Vorjahresskizze löschen oder nach Bestätigung anpassen.

Die Abweichung der Schlagskizze zur beantragten Größe einschließlich Landschaftselemente darf in der Regel nicht größer als 25 % sein. Wird der Wert überschritten, erhalten Sie eine Fehlermeldung. Diese muss vor dem Einreichen Ihres Antrags beseitigt werden. Entscheidend für die Antragstellung sind die beantragten Werte im Flächenverzeichnis. Die Größe der Schlagskizze ist in ihrer Bedeutung dem beantragten Wert untergeordnet.

Auf Wunsch einiger Anwender können Schlagskizzen aus ELAN-NRW als Shape-Dateien exportiert und so auch in anderen GIS-Anwendungen, zum Beispiel Ackerschlagkartei mit GIS, genutzt werden. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eigene Geometrien im Shape-Format zu importieren, beispielsweise aus GPS-Messungen bestimmter Maschinen, wie Traktor oder Bodenprobenahmegerät. Diese werden in einer Ansichtsebene im GIS-Editor angezeigt und können als Orientierung zum Einzeichnen der Teilschlagskizze dienen.

Über den Feldblockverwalter können Feldblöcke aus NRW sowie Feldblöcke aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die 2012 von NRW-Landwirten beantragt wurden, aus dem Internet nachgeladen werden. Ein Nachladen von Flächen aus anderen Bundesländern ist allerdings nicht möglich. Diese Schlagskizzen sind in Papierform dem Datenbegleitschein beizufügen und an der Kreisstelle abzugeben.

Hinweispunkte

Hat sich die Größe eines Feldblockes oder Landschaftselementes geändert oder muss ein Feldblock aufgrund unterschiedlicher Hauptbodennutzung, wie Acker, Dauergrünland, Dauerkultur oder Forst, geteilt werden, können Sie diese Änderungen der Kreisstelle mitteilen. Setzen Sie hierzu einen Hinweispunkt in den entsprechenden Feldblock oder das Landschaftselement. Es öffnet sich ein Fenster, in dem Sie nähere Angaben zum Sachverhalt geben können. Die Kreisstelle wertet diese Hinweispunkte aus und ändert gegebenenfalls das Referenzsystem. Sie selbst können an den Feldblock- oder Landschaftselement-Geometrien keine Änderungen vornehmen.

Möchten Sie ein neues Landschaftselement, das sich noch nicht im Referenzsystem befindet, melden und beantragen, können Sie dies über die Funktion "LE-Vorschlag erfassen" bewerkstelligen. Siehe hierzu Seite 37.

Die Anlagen des Sammelantrages

Grundsätzlich ist in jeder Anlage das Feld "Ich beantrage …." anzukreuzen, auch wenn bei der Bearbeitung der An-



Foto:

lagen mit ELAN-NRW ein Teil der "Ausfüllarbeiten" entfällt. Die beantragten Flächen werden über die Flächenbindung im Flächenverzeichnis angegeben und erscheinen automatisch als Liste innerhalb der jeweiligen Anlage. Für die Anlage A gilt, dass im Flächenverzeichnis für fast alle Teilschläge die Anlage A vorgeblendet wird. Bei den Flächen, für die Sie keine Zahlungsansprüche aktivieren wollen oder können, löschen Sie die Bindung A im Flächenverzeichnis. Ergänzen Sie die Masken um die noch fehlenden Angaben.

Wie Sie die Auszahlung bewilligter Agrarumweltmaßnahmen beantragen, wird auf Seite 44 erläutert.

Ständige Kontrolle

ELAN-NRW führt zahlreiche Datenkontrollen durch. Schon während der Bearbeitung werden unplausible Angaben in einem für Fehlerhinweise vorgesehenen Fenster angegeben. Die einzelnen Fehlermeldungen weisen verschiedene Schweregrade auf. Fatale Fehler sind schwerwiegend und müssen vor dem Einreichen behoben werden. Die Fehlerkontrolle bezieht sich nur auf Ihren Antrag und die wichtigsten Fehler. Feldblock-Überläufe, die durch mehrere Landwirte ausgelöst werden, können beispielsweise erst an der Kreisstelle über eine allgemeine Prüfung festgestellt werden.

Unter dem Menüpunkt "Dokumente" gibt es noch eine Funktion, mit der Sie Ihre gesamten Antragsdaten kontrollieren lassen können. Anhand dieser Liste können die festgestellten Fehler Schritt für Schritt abgearbeitet werden. Mit Klick auf das Lupensymbol öffnet sich das fehlerhafte Dokument an entsprechender Stelle, sodass die Fehlerquelle direkt zu sehen ist. Fehlerhafte Teilschläge im Flächenverzeichnis sind optisch an rosa- oder lilafarbener Zeilenfarbe erkennbar; korrekte Teilschläge erkennen Sie an türkisblauem oder weißem Zeilenhintergrund.

So den Antrag einreichen

Der elektronische Antrag muss fristgerecht bei der Landwirtschaftskammer NRW eingehen. Hierzu gehören einerseits die elektronische Datenübermittlung per Internet und andererseits das Einreichen des unterschriebenen Datenbegleitscheines.

Haben Sie Ihren Antrag vollständig ausgefüllt und auf Richtigkeit kontrolliert, können Sie den Einreichvorgang über die Funktion "Dokumente einreichen" unter dem Menüpunkt "Einreichen" starten. Es erscheint ein Hinweisfenster, in dem alle Dokumente aufgeführt werden, die Sie bearbeitet haben und die an die Landwirtschaftskammer elektronisch verschickt werden sollen. Kontrollieren Sie sorgfältig, ob diese Aufstellung vollständig ist, bevor Sie Ihre Daten absenden, da Sie sie mit ELAN-NRW nur ein einziges Mal einreichen können.

Zum Einreichen der Daten ist eine eindeutige Identifizierung des Antragstellers notwendig. Geben Sie hierzu Ihre ZID-PIN an.

Datenbegleitschein nicht vergessen

Ihre persönlichen Daten werden verschlüsselt übertragen. Wurden die Da-

Buchste	elle für Landwirtschaft u	nd Gartenbau Gmb	H
PARTNE	R der grünen Be	rufe im Rhein	land
Unser Unternehme	n		
 Als landwirtschaftl Steuerrecht für La Wir sind Spezialist und das Abwicklun Mit 14 Niederlassu auch vor Ort auf Ih Wir beschäftigen r 	iche Buchstelle kennen wir die I ndwirte und Gärtner. zen für alle Fragen rund um die gsverfahren mit ausländischen S ngen im Rheinland sind wir in Ih irem Betrieb. nehr als 200 Steuerberater und	Des Agraisektors im Thei Derufsbezogenen Besond Beschäftigung von Saisor Sozialversicherungsträgerr irer Nähe. Natürlich berate Mitarbeiter und bilden die	erheiten im narbeitskräften n. m wir Sie ese ständig weiter.
Unsere Niederlass	ungen finden Sie in:		
Bonn	Grevenbroich	Köln	Viersen
Duren Euskirchen	Jülich	Lindiar Mettmann	vvesei

ten erfolgreich übermittelt, erscheint der Einreichbericht. Hier erhalten Sie die Information, wo die Daten des Betriebes gesichert wurden. Über den Button ,Datenbegleitschein drucken' können Sie den Datenbegleitschein aufrufen und ausdrucken.

Das elektronische Senden der Daten mit ELAN-NRW ist aber erst der erste Schritt. Zusätzlich muss der Datenbegleitschein unterschrieben und im Original bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Der Eingang des Datenbegleitscheines bei der Kreisstelle ist maßgeblich für die Einhaltung der Antragsfrist 15. Mai. Der Datenbegleitschein dokumentiert die Originalität und die Übertragung aller Antragsdaten samt Anlagen anhand der spezifischen Prüfsumme. Gegebenenfalls sind bestimmte Originalunterlagen zum Antrag, zum Beispiel Anbauverträge oder Schlagskizzen aus anderen Bundesländern, beizufügen. Eingangsfrist ist auch hier der 15. Mai.

Haben Sie eine gültige E-Mail-Adresse in den Unternehmerdaten angegeben, erhalten Sie nach der Registrierung des Datenbegleitscheins an der Kreisstelle eine automatische Eingangsbestätigung an die angegebene E-Mail-Adresse.

Ihre eingereichten Daten können Sie sich über den Menüpunkt "Einreichen > eingereichte Dokumente anzeigen" aufrufen und bei Bedarf ausdrucken. Die eingereichten Schlagskizzen werden in diesem Antrags-PDF mit Hintergrundbild dargestellt.

Kann ein eingereichter Antrag verändert werden?

ELAN-NRW-Anträge können nur einmal elektronisch gesendet werden. Natürlich können die Antragsdaten innerhalb der Antragsfrist noch korrigiert werden. Allerdings sind spätere Korrekturen zu bereits eingereichten Anträgen nur auf Papier anhand entsprechender Vordrucke von der Kreisstelle oder aus dem Internet – www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung – möglich.

Wie Daten speichern?

Wollen Sie beispielsweise Ihren bereits bearbeiteten Antrag mit einem USB-Stick zu Ihrer Kreisstelle mitnehmen, um ihn dort mit einem Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer gemeinsam weiter zu bearbeiten, brauchen Sie eine Datensicherung. Um diese zu erstellen, wählen Sie den Menüpunkt "Betriebe > Datensicherung > Betriebsdaten sichern". Mit der Funktion "Betriebe > Datensicherung > Sicherungsdatei prüfen" können Sie kontrollieren, welche Betriebe und Dokumente in der Datei enthalten sind und ob die Sicherung korrekt erstellt wurde.

Hinweise und Hilfestellung zur konkreten Bedienung von ELAN-NRW finden Sie direkt in der Anwendung ELAN-NRW mit der Funktionstaste F1 oder dem "?" auf blauem Untergrund oder im Programmhandbuch. Bei fachlichen Fragen steht die Kreisstelle mit Beratung und Mithilfe für die Antragstellung zur Verfügung. Antworten zu häufig gestellten Fragen und weitere Informationen über ELAN-NRW erhalten Sie – neben der Kurzanleitung – ebenfalls über den Menübaum des Programms oder auch im Internet unter www.elan-nrw.de.

Landschaftselemente im Antrag richtig angeben

Im letzten Jahr sind für die Landschaftselemente die förderrechtlichen Bedingungen geändert worden, unter anderem sind alle Landschaftselemente CC-relevant. Landschaftselemente können auch in diesem Jahr wieder beantragt werden, sofern diese Teil einer beihilfefähigen Fläche sind. Damit die Beantragung fehlerfrei erfolgt, geben Roger Michalczyk und Simone Gehrt Tipps und erläutern, was zu beachten ist.

Aufgrund der geänderten Verordnung ist die Möglichkeit der Beantragung von Landschaftselementen, die nicht den CC-Regelungen unterliegen, entfallen. Alle Landschaftselemente sind CC-relevant und unterliegen somit dem Beseitigungsverbot. Die völlige oder teilweise Beseitigung von CC-relevanten Landschaftselementen gilt als Verstoß gegen die Direktzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung und kann daher zu Kürzungen der jeweils beantragten Flächenprämie führen. In bestimmten begründeten Fällen kann eine Beseitigung durch die Untere Landschaftsbehörde genehmigt werden. Um diese Genehmigung hat sich der Antragsteller zu kümmern.



Weiterhin besteht keine Verpflichtung zur Pflege der Landschaftselemente, wobei eine ordnungsgemäße Pflege nicht als Beseitigung des Landschaftselementes anzusehen ist. Es ist jedoch zu beachten, dass die durchgeführte Pflegemaßnahme nicht einer vollständigen Beseitigung des Landschaftselementes entsprechen darf. Des Weiteren muss das Landschaftselement auch weiterhin zur Betriebsfläche des Antragstellers gehören, das heißt er muss die Verfügungsgewalt haben.

Größen von Hecken, Feldgehölzen und Co.

Bei den Landschaftselementen sind bestimmte Größen zu beachten, damit sie im förderrechtlichen Sinne auch als Landschaftselement zulässig sind. Werden diese Bedingungen hinsichtlich der Größe des Landschaftselementes nicht eingehalten, da zum Beispiel ein Feldgehölz größer oder kleiner als vorgegeben ist, stellt es kein Landschaftselement mehr dar. Feldgehölze sind ab einer Größe von 50 m² förderfähig, unterhalb dieser Größe gelten sie nicht mehr als Landschaftselement. Auch reine Brombeergebüsche oder Aufforstungsflächen gelten nicht als Feldgehölze. Weiterhin gilt die Obergrenze von 2 000 m², oberhalb dieser Größe gilt die Fläche als Wald.

Doch nicht nur die Gesamtgröße eines Landschaftselementes ist zu beachten, sondern auch die Bestimmung bezüglich bestimmter Abmessungen. Die Hecken stellen erst ab einer Länge von 10 m ein Landschaftselement dar.



Ebenfalls zu beachten ist, dass eine Hecke nur eine maximale Breite von 15 m aufweisen darf, das heißt, die breiteste Stelle darf diese 15 m nicht überschreiten. Verbuschte Waldränder zählen aus Förderungssicht ebenfalls nicht zu den förderfähigen Landschaftselementen. Bei den Baumreihen, hierzu zählen keine landwirtschaftlich genutzten Obst- oder Nussbäume, fallen diese unterhalb einer Länge von 50 m aus der Förderung.

Bei den Feldrainen gilt, dass diese nicht schmaler als 2 m und nicht breiter als 10 m sein dürfen, damit die Beihilfefähigkeit des Landschaftselementes gegeben ist. Feldraine definieren sich als überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale Streifen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ein Gehölzbewuchs ist zulässig, sofern es sich nicht um eine Hecke oder ein Feldgehölz handelt. Feldraine unterhalb einer Breite von 2 m gelten als Teil des genutzten Schlages.

Büsche im Schlag

Auch auf den Grünlandflächen sind, sofern die Bedingungen eingehalten werden, die Landschaftselemente im Antrag anzugeben. Diese müssen im LE-Verzeichnis aufgeführt und, sofern noch nicht vorgegeben, im ELAN-Programm eingetragen werden, siehe Seite 37.

Sofern einzelne Büsche oder sonstige Gehölze auf einer Fläche stehen, bei denen es sich nicht um Landschaftselemente, wie zum Beispiel Hecken oder Feldgehölze, handelt, dürfen diese bis zu 6 % des Schlages ausmachen. Diese Verbuschungsanteile werden bis zur Obergrenze von 6 % nicht herausgerechnet und zählen als Bestandteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche.



Weist eine Fläche mehr als 6 % Verbuschung auf, so ist diese Fläche nicht beihilfefähig und gehört nicht in das

Flächenverzeichnis, da solche Flächen im förderrechtlichen Sinne als nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche gewertet werden. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und bei der Beantragung als nicht landwirtschaftlich genutzt herauszurechnen. Es ist zu prüfen, ob es sich bei diesen Teilflächen gegebenenfalls um Landschafts-



ELAN-Programm werden die Landschaftselemente mit ihren Eigenschaften angezeigt.

Abbildung 1: Im

elemente, zum Beispiel Feldgehölze, handelt, die, wenn die definierten Anforderungen eingehalten werden, auch als solche beantragt werden können.



Für Aufforstungsflächen (Fruchtarten 556, 557, 564 und 568), langfristige Stilllegungen (563 und 567) so-

wie Naturschutzflächen (583) ist eine Überschreitung des zulässigen Verbuschungsgrades von 6 % jedoch zulässig. Verbuschungen, die direkt an einen Waldrand grenzen, gehören nicht zu den förderfähigen Landschaftselementen. Die Summe der Landschaftselemente und der Verbuschung eines Schlages dürfen nur einen untergeordneten Teil des Schlages ausmachen.

Baumbestandene Wiesen und Weiden, bei denen es sich nicht um Obstgärten oder Streuobstwiesen handelt, dürfen eine Baumdichte von höchstens 50 Bäumen je ha aufweisen. Die Baumdichte wird auf der Teilfläche betrachtet, auf der die Bäume tatsächlich stehen und nicht auf Schlag- oder Feldblockebene. Gegebenenfalls ist der dichter mit Bäumen bestandene Teil des Schlages aus der beantragten Fläche herauszurechnen.

Grenzen richtig bestimmen

Um die Größen von Landschaftselemente zu berechnen, ist es wichtig, die Grenzlinien zu bestimmen. Ein Landschaftselement muss ganz oder teilDie Verpflichtungen zum Erhalt von CC-relevanten Landschaftselementen müssen alle Landwirte einhalten, unabhängig davon, ob sie die Landschaftselemente auch beantragen. Foto: agrar-press

	Identifikation des Landschaftselements						Angaben zum Landschaftselement gemäß Referenzsystem			
	Lfd. Nr. Feld- block	Feldblock (FLBK)	Lfd. Nr. FLEK	Bezeichnung Landschaftselement (FLEK)	Kurz- bezeich- nung in Luftbildkarte	Größe des Landschafts- elements (qm)	Typ des Landschafts- elements (It. Code- Liste)	CC- relevantes Landschafts- element		
	1	2	3	4	6	7	8	9		
*	3	DENWLI0550151281	1	DENWLE0650150023 -	L-1	1924	3 - Feldgeh 🕶			
				DENWLE06 -						

Abbildung 2: Referenzdaten zum Landschaftselement im ELAN-Programm

weise an eine landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzen. Wenn zwischen dem Landschaftselement und der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Trennung existiert, zum Beispiel ein Weg oder ein Graben, gehört das Landschaftselement nicht zur bewirtschafteten Fläche und ist nicht antragsfähig. Böschungen an Gewässern oder Gräben gehören ebenfalls nicht zu den Landschaftselementen. Hecken und Feldgehölze, die flächig an einem Wald liegen und sich nicht eindeutig, zum Beispiel durch einen Weg, vom Wald abgrenzen, können nicht zur förderfähigen Fläche gerechnet werden.

Als Trennlinie zwischen einer Ackerfläche und einem Landschaftselement wird die äußerste Pflug- oder Drillreihe angesehen. Beim Grünland gilt das Ende der nutzbaren Grasnarbe als Trennlinie. Gleichartige Landschaftselemente dürfen nicht aneinander-

Landschaftselemente 2013 – Typ und Codierung

Code	Тур	Erläuterung	CC-relevar
1	Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m und höchstens 15 m breit	lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Ge- hölzen bewachsen sind (Waldsäume und verbusch- te Waldränder sind keine Hecken)	ja
2	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und eine Länge von min- destens 50 m aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutz- ten Bäumen in linearer Anordnung; in der Regel einreihig	ja
3	Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 m² bis höchstens 2 000 m²	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewach- sene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Er- zeugung dienen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehöl- ze mit mehr als 2000 m ² gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt. Brombeergebüsche sind keine Feldgehölze.	ja
4	Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesna- turschutzgesetzes geschützt und über die Biotop- kartierung erfasst sind	ja
5	Einzelbäume	freistehende Bäume, geschützt als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	ja
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feucht- gebiete bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Kleinstgewässer und vernässte Stellen incl. natur- naher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden; dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen; (Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe etc. sind nicht antragsberechtigt)	ja
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle	Trockenmauern, wie sie als freistehende Weide- mauern oder Stützmauern in einigen Regionen ty- pisch sind	ja
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	natürlich entstandene überwiegend aus Fels und Steinen bestehende Flächen, die auf landwirt- schaftlichen Flächen enthalten sind oder unmittel- bar an diese angrenzen	ja
13	Feldraine mit einer Gesamtbreite von min- destens 2 m und höchstens 10 m	mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen zwischen land- wirtschaftlichen Nutzflächen; Gehölzbewuchs ist zulässig, jedoch ist die Abgrenzung zu Hecken (Code 1) und Baumreihen (Code 2) zu beachten	ja
15	CC-relevantes Landschaftselement	unspezifisches CC-relevantes Landschaftselement, das nicht beantragt wird (0 m² oder keine Größen- angabe in Spalte 16), aber aufgrund der CC-Rele- vanz im LE-Verzeichnis aufgeführt werden muss	ja

grenzen. Wenn zum Beispiel ein Feldgehölz an ein weiteres Feldgehölz ohne sichtbare Trennung anschließt, so sind diese Feldgehölze als ein zusammenhängendes Feldgehölz anzusehen. Eine künstliche Trennung eines Landschaftselementes in mehrere Landschaftselemente zur Verhinderung der Überschreitung der Obergrenzen darf nicht erfolgen und kann bei Nichtbeachtung sanktioniert werden.

CC für alle Landschaftselemente

Die Verpflichtungen zum Erhalt von CC-relevanten Landschaftselementen müssen alle Landwirte einhalten, unabhängig davon, ob sie die Landschaftselemente auch beantragen. Dabei gilt für die Zurechnung der Landschaftselemente das Besitzprinzip, das heißt jeder Antragsteller hat für alle CC-relevanten Landschaftselemente, die sich auf oder an seinen Schlägen befinden und für die er das Nutzungsrecht besitzt, auch die CC-Verpflichtungen einzuhalten. Hierbei geht es nicht um Eigentumsrechte, sondern um die Frage, wer bewirtschaftet die Fläche und trägt somit die Verantwortung für die entsprechenden Landschaftselemente.

Wie geht's im Antrag?

In Nordrhein-Westfalen werden die förderfähigen Landschaftselemente neben den Feldblöcken separat als zusätzliche Referenz in Form von Flächen verwaltet. Sie sind über einen Flächenhaften-Landschafts-Element-Kenner (FLEK) gekennzeichnet und identifizieren die Landschaftselemente in NRW eindeutig. Dieser FLEK beginnt in NRW mit DENWLEO6 und wird um weitere acht Ziffern ergänzt. Die mit einem FLEK gekennzeichneten Landschaftselemente weisen eine Flächengröße sowie einen Typ auf. Sie werden in den Luftbildern, die im Programm ELAN-NRW in der Maske GIS aufgerufen werden können, mit einer blauen Umrandung angezeigt. Wird das Landschaftselement im Programm per Maus angesteuert, so werden der FLEK, die Referenzgröße und der Typ angezeigt, so wie in Abbildung 1 dargestellt.

Im Programm ELAN-NRW werden neben der Anzeige in den Luftbildern die Landschaftselemente auch in der Maske Landschaftselemente in einem Formular aufgelistet. Mit Hilfe dieses Verzeichnisses können Landschaftselemente auch in 2013 beantragt werden,

aber auch die Landschaftselemente angegeben werden, die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung ohne Angabe einer Flächengröße genannt werden müssen. Nur die in der Codierungsliste enthaltenen Landschaftselemente sind unter Berücksichtigung der dort angegebenen weiteren Regelungen förderfähig.

Erst das Flächenverzeichnis

Bevor die Landschaftselemente im LE-Verzeichnis aufgeführt werden, sollte zuerst das Flächenverzeichnis ausgefüllt werden. Nur so können die Landschaftselemente im LE-Verzeichnis den Feldblöcken und Teilschlägen korrekt zugeordnet werden. Im Programm ELAN NRW besteht außerdem die Möglichkeit, die Angaben zum Flächenverzeichnis und zum LE-Verzeichnis in der Maske GIS zeitgleich vorzunehmen, indem der jeweilige Feldblock aufgerufen wird und im Detailbereich zunächst die Angaben zum Teilschlag und anschließend gegebenenfalls die Angaben zu den Landschaftselementen des Teilschlages eingegeben werden.

Da bei der elektronischen Antragstellung die Skizze des beantragten Teils eines Landschaftselementes bereits zusammen mit der Skizze des Teilschlages erfolgt, ist keine weitere Skizze erforderlich.

Es werden die Angaben zu den Landschaftselementen vorgeblendet, die im letzten Jahr im LE-Verzeichnis des Antragstellers mit Stand 22. Februar 2013 angegeben wurden. Die vorgeblendeten Daten sind genau zu prüfen und notwendige Änderungen sind vorzunehmen. Die vorgeblendeten Angaben sind zu löschen, falls die aufgeführten Landschaftselemente nicht mehr zum Betrieb gehören oder nicht mehr die Bedingungen erfüllen. Zum Beispiel: Die Gesamtgröße eines Feldgehölzes übersteigt mittlerweile die Maximalgröße von 2000 m² oder eine Hecke ist zumindest an einer Stelle breiter als 15 m.

Welche Landschaftselemente beantragt werden können, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und mit welchem Code ein Landschaftselement angegeben wird, ist dem Kasten "Landschaftselemente 2013 – Typ und Codierung" zu entnehmen. Detaillierte Angaben zum Ausfüllen der einzelnen Spalten im LE-Verzeichnis und ein ausgefülltes Musterblatt als Beispiel befinden sich auf der ELAN-CD im Dokument Merkblatt, Hinweise und Erläuterungen.

Zuordnung zum Schlag			Landschaft Vorja	selemente shr	Landschaftselemente diesen Jahres		
Schlag-Nr. (gemäß Spalte 7 im Flächen- verzeichnis)	Teilschlag a, b, c, usw. (gemäß Spalte 9 im Flächen- verzeichnis)	Lfd, Nr. LE im Teilschlag	Typ des Landschafts- elements (R. Code- Liste)	beantragte Größe des Landschafts- elements (gm)	Typ des Landschafts- elements (It. Code- Liste)	beantragte Größe des Landschafts- elements (qm)	
10	11	12	13	14	15	16	
10	b	13	- Feldgehölze (CC)	1924	3 - Feldgehölze 🕶	1924	
-		0			-		

Landschaftselemente und Teilschläge gehören zusammen

Da die Landschaftselemente teilschlagsbezogen angegeben werden müssen, ist das LE-Verzeichnis primär nach Feldblöcken geordnet. Für jeden Antragsteller werden die Feldblöcke aus dem letztjährigen Antragsverfahren vorgeblendet, zu denen im Vorjahr Landschaftselemente beantragt wurden. Die im LE-Verzeichnis aufgeführten Feldblöcke müssen bezüglich der laufenden Nummer und der FLIK mit denjenigen im Flächenverzeichnis übereinstimmen (jeweils Spalten 1 und 2). Die in der Spalte 6 angezeigte Kurzbezeichnung (L-1, L-2 etc.) wird in den Luftbildausdrucken, die im ELAN-Programm möglich sind, wiedergegeben. Diese Kurzbezeichnung ist in Bezug auf den einzelnen Antrag eindeutig, da die beantragten Landschaftselemente für jeden Antragsteller aufsteigend bezeichnet sind. Im LE-Verzeichnis können Landschaftselemente auch mehrfach genannt worden sein, Abbildung 3: Notwendige Eingaben zur Beantragung eines Landschaftselementes mit dem ELAN-Programm

Das Wichtigste in Kürze

- Nur bestimmte Landschaftselemente sind beihilfefähig (siehe Liste der Typen und Codierungen).
- Das Landschaftselement muss zu Ihrem Betrieb gehören (Nutzungsrecht durch Eigentum oder Pacht).
- Die Landschaftselemente, die zu Ihrem Betrieb gehören, sind anzugeben.
- Landschaftselemente müssen in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zu der bewirtschafteten Fläche stehen, das heißt keine Gräben, Straßen, Wege, Bäche zwischen Teilschlag und Landschaftselement.
- Für Landschaftselemente, die sich über die Parzellen mehrerer Antragsteller erstrecken, kann pro Teilschlag eine Teilfläche beantragt werden (siehe Abbildung).
- Bei bestimmten Landschaftselementen dürfen bestimmte Größen, die sich jeweils auf das gesamte Landschaftselement bezie-

hen) nicht überschritten werden, zum Beispiel eine Maximalgröße von 2000 m² (siehe Abbildung und Liste der Typen und Codierungen der Landschaftselemente).

- Landschaftselemente dürfen nur einen untergeordneten Teil der Fläche ausmachen.
- Alle Landschaftselemente unterliegen gemäß der CC-Regelungen einem Beseitigungsverbot.

Abbildung: Dr. Antje Burak





Beantragte Landschaftselemente müssen den jeweiligen Schlägen und Teilschlägen zugeordnet werden. Foto: agrar-press wenn diese im letzten Jahr durch unterschiedliche Feldblöcke nur in Teilen beantragt wurden.

Angaben müssen eindeutig sein

Eine eindeutige Identifizierung der Landschaftselemente im Referenzsystem ist nur über die FLEK-Bezeichnung des Landschaftselements möglich. Dieser FLEK steht in Spalte 4 des LE-Verzeichnisses. Sofern der erforderliche FLEK nicht bekannt ist, kann er im ELAN-NRW-Programm in der Maske GIS aufgerufen und übernommen werden. Soweit das Landschaftselement bereits im Jahr 2012 gemeldet oder beantragt wurde, wurde dem FLEK eine laufende Nummer zugeordnet. Die jeweilige Nummer kommt je Antragsteller nur einmal vor, analog der laufenden Nummer bei den Feldblöcken. Diese laufende Nummer wird in der Spalte 3 des LE-Verzeichnisses angegeben.

Die vorgeblendeten laufenden Nummern FLEK sollten nur bei einer Änderung des FLEK oder bei der Neuaufnahme von Landschaftselementen geändert werden. Die in den Spalten 7 bis 9 gemachten Angaben zu Größe, Typ und CC-Relevanz des Landschaftselementes stammen aus dem Referenzsystem. Für Landschaftselemente, die neu in das Verzeichnis aufgenommen werden, sind die vorgenannten Angaben zu ergänzen. Diese neuen Angaben werden in der ELAN-Maske GIS im Luftbild des jeweiligen Feldblockes angezeigt und können bei Bedarf auch übernommen und dem entsprechenden Teilschlag zugewiesen werden.

Angabe des Teilschlags

Landschaftselemente, die beantragt oder gemeldet werden sollen, sind feldblockweise gemäß ihrer Lage den Schlägen und Teilschlägen zuzuordnen. Dazu ist zu einem Landschaftselement in den Spalten 10 und 11 der Teilschlag einzutragen, der für den Feldblock auch im Flächenverzeichnis (dort in den Spalten 7 und 9) aufgeführt ist. Soll ein Landschaftselement für mehrere Teilschläge eines Feldblockes beantragt werden, sind die Angaben zu den weiteren Teilschlägen einzufügen.

In Spalte 12 (laufende Nummer LE im Teilschlag) sind die beantragten oder gemeldeten Landschaftselemente pro Teilschlag fortlaufend zu nummerieren. Diese Nummer muss für jeden Teilschlag einmalig sein und mit 1 beginnen. Sofern diese Nummer bereits vorgeblendet wird, ist diese Angabe zu übernehmen. Werden für einen Teilschlag weitere Landschaftselemente beantragt, sind diese je Teilschlag fortlaufend zu nummerieren. Diese laufende Nummer wird im ELAN-Programm automatisch vergeben.

Größen sind mitzuteilen

In den Spalten 13 und 14 sind die Daten der letztjährigen Beantragung vorgeblendet. Sollte sich hieran nichts geändert haben, so können diese Angaben in die Spalten 15 (Typ) und 16 (Größenangabe) für das Antragsverfahren 2013 übernommen werden. Die beantragte Fläche darf weder in der Feldblockgröße noch in der Teilschlaggröße enthalten sein. Abweichend von den Flächenangaben im Flächenverzeichnis müssen die Größenangaben der Landschaftselemente in Quadratmetern (m²) erfolgen.

Wird ein Landschaftselement in mehreren Teilschlägen beantragt oder gehört teilweise auch zu anderen Betrieben, so ist die beantragte Größe entsprechend aufzuteilen. Es ist darauf zu achten, dass die beantragte Summe nicht die Gesamtgröße des Landschaftselementes überschreitet. Ebenso ist zu beachten, dass sich im Rahmen der Aktualisierung der Landschaftselemente anhand neuer Luftbilder die Angaben zur Referenzgröße geändert haben können. In diesen Fällen muss gegebenenfalls die neue Größenangabe des Landschaftselementes bei der Beantragung berücksichtigt werden.

Sollte sich nach der Eingabe eines Landschaftselementes die Feldblockoder Teilschlagsangabe geändert haben, so werden diese Angaben im ELAN-Programm automatisch gelöscht und müssen neu eingegeben werden. Hilfreich sind hier auch die verschiedenen Fehlermeldungen und Hinweise, die das Programm anzeigt. Für Landschaftselemente in anderen Bundesländern ist die dortige Landschaftselement-Bezeichnung bei den in den jeweiligen Bundesländern zuständigen Ämtern zu erfragen und in das LE-Verzeichnis einzutragen. Es gibt Bundesländer, die den Landschaftselementen keine eigene Bezeichnung zugeordnet haben; in solchen Fällen kann auf die Angabe der FLEK verzichtet werden. Sollten Sie neue Landschaftselemente beantragen, so ist dieses mit Hilfe des ELAN-Programms möglich, siehe Seite 37.

Wie geht's mit dem Papierantrag?

Wird der Antrag in Papierform gestellt, ist zu beachten, dass sich an der grundsätzlichen Beantragung der Landschaftselemente gegenüber den Vorjahren nichts geändert hat. Alle Erläuterungen und Hinweise zur Antragstellung, also auch zum LE-Verzeichnis sind in einer Broschüre zusammengefasst, die dem Papierantrag beigefügt ist. Im Papierantrag sind die beantragten Landschaftselemente farbig in den Luftbildkarten zu skizzieren.

Landschaftselemente in ELAN erfassen

Seit 2012 gelten neue Regelungen bei den Landschaftselementen. Nicht nur die CC-Relevanz der Landschaftselemente hat sich seitdem geändert, sondern auch deren Anforderungen. Um die Angabe neuer Landschaftselemente zu erleichtern, gibt es im GIS-Editor der ELAN-NRW-Anwendung eine Funktion, mit der Landschaftselement-Vorschläge schon bei der Antragstellung mitgeteilt werden können. Birgit Alexa erklärt, wie das geht.

Das Werkzeug "LE-Vorschlag erfassen" finden Sie im GIS-Editor unter dem Menüpunkt Bearbeiten. Es dient nur der Erfassung von neuen, noch nicht in den Referenzdaten vorhandenen CCrelevanten Landschaftselementen. Um einen LE-Vorschlag zu erstellen, wählen Sie das genannte Werkzeug aus und zeichnen die Fläche des neuen Landschaftselements im Kartenbild ein, ähnlich, wie das Zeichnen einer Teilschlagskizze. Achten Sie darauf, dass die Fläche eine Verbindung zu einem Feldblock aufweist und sich nicht mit einem schon bestehenden Landschaftselement überdeckt.

Wenn Sie den Zeichenvorgang beendet haben, öffnet sich ein Fenster, in dem Sie genaue Angaben zum neuen Landschaftselement machen müssen. Im Feld FLEK wird ein Dummy-FLEK vorgegeben, da das Landschaftselement noch nicht zum offiziellen Referenzdatenbestand gehört. Dieser FLEK kann nicht verändert werden. Wählen Sie in der List-Box den Typ des Landschaftselements aus und geben sowohl die Gesamtgröße (hier wird zunächst die Größe der Zeichnung vorgeblendet, diese kann aber überschrieben werden) als auch die Größe an, die Sie von diesem Landschaftselement beantragen wollen. Ordnen Sie anschließend das Landschaftselement einem Teilschlag zu. In der Listbox werden alle Teilschläge aufgeführt, die Sie im Flächenverzeichnis zu diesem Feldblock angegeben haben. Wurden alle Angaben gemacht und die Eingaben mir OK bestätigt, wird im LE-Verzeichnis eine neue Zeile angelegt und so der LE-Vorschlag bei der Beantragung mitberücksichtigt.

LE beim Teilschlag abziehen

Denken Sie daran, gegebenenfalls die beantragte Flächengröße des Teil-

schlages anzupassen, wenn Sie einen LE-Vorschlag beantragen, damit es nicht zu einer Doppelbeantragung der Fläche kommt.

Möchten Sie nachträglich Typ oder Größe zum eingezeichneten LE-Vorschlag verändern, können Sie dies im LE-Verzeichnis in den entsprechenden Feldern oder im LE-Detailbereich des GIS-Editors machen. Änderungen an der Skizze sind ebenfalls möglich. Wählen Sie hierfür im GIS-Editor zuerst die entsprechende Geometrie mit dem Auswahlwerkzeug aus und bearbeiten Sie diese dann mit dem Werkzeug "Eckpunkt bearbeiten".

Soll der LE-Vorschlag auch noch zu weiteren Teilschlägen beantragt werden, können Sie folgendermaßen vorgehen:

► GIS-Editor

Wählen Sie den LE-Vorschlag mit dem Auswahlwerkzeug aus und klicken anschließend im Menüpunkt "Bearbeiten" auf "Landschaftselement beantragen". Das Landschaftselement wird hierbei dem Teilschlag zugeordnet, der im Detailbereich "Teilschläge" in der Anzeige steht. Im LE-Verzeichnis wird bei diesem Vorgang automatisch eine neue Zeile angelegt und die Angaben zu Feldblock, FLEK und Teilschlag werden übernommen.

LE-Verzeichnis

Fügen Sie eine neue Zeile hinzu und wählen Sie in der Listbox den Feldblock aus, in dem Sie den LE-Vorschlag eingezeichnet haben. In der Listbox der Spalte 4 (FLEK) werden alle Landschaftselemente des Feldblocks aufgeführt, sowohl die Landschaftselemente aus der Referenz als auch die von Ihnen erfassten LE-Vorschläge und gegebenenfalls



eigene Eingaben. Wählen Sie hier den entsprechenden Dummy-FLEK aus. Die zuvor gemachten Angaben zum Typ und zur Größe (gesamt) werden automatisch vorgeblendet. Ergänzen Sie anschließend die noch fehlenden Angaben.

Änderungen markieren

Bei den von Ihnen erstellten Geometrien handelt es sich nur um Landschaftselement-Vorschläge. Diese werden nach Antragseingang von der Kreisstelle fachlich geprüft. Änderungen von bereits bestehenden Landschaftselementen sind über dieses Werkzeug nicht möglich. Sollten sich an bestehenden Landschaftselementen Änderungen ergeben, müssen Sie diese durch Setzen eines Hinweispunktes der Kreisstelle mitteilen.

Möchten Sie einen eingezeichneten LE-Vorschlag wieder löschen, ist dies über die Funktion "LE-Vorschlag mit Daten löschen" im Menüpunkt "Bearbeiten" möglich.

Löschen Sie im GIS-Editor die Geometrie des Landschaftselement-Vorschlages, werden im LE-Verzeichnis alle Zeilen zu dem LE-Vorschlag gelöscht. Wird im LE-Verzeichnis die letzte Zeile zu einem LE-Vorschlag/Dummy-FLEK gelöscht, wird auch die Geometrie im GIS-Editor entfernt.

Über dieses Fenster können Sie den LE-Vorschlag näher definieren

Flächeeigenscha	aften	×
Identifikation		
Art :	Landschaftselement - Vorschlag	
FLEK:	DENW98888888888001	
Typ des Landschafts-		
elements:	1 - Hecken oder Knicks (CC)	*
Größe des Landschafts-		
elements gesamt (qm):	800	
Beantragte Größe des		
Landschaftselements (gm):	100	
Zuordnung zum Schlag:	Schlag-Nr. 7 - Teilschlag a	-
Angaben		
Lfd. Nr. Feldblock:	7	
File:	DENWL10535160483	

38 GRÜNLANDUMBRUCH

Umbruch nur mit Genehmigung

Die Erhaltung von Dauergrünland ist wegen seiner Bedeutung für den Klima-, Boden-, Erosions- und Wasserschutz ein bedeutendes Ziel der Agrarpolitik. Zur Umsetzung der EU-Vorgaben gilt in Nordrhein-Westfalen seit 2011 ein Umbruchverbot für Dauergrünland, dessen Auswirkungen Britta Stümper und Reinhard Wahmke erläutern.

> Den Verpflichtungen der EU-Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland ist das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Inkraftsetzen der Verordnung zum Erhalt von Dauergrünland (DGL-VO NRW) vom 12. Januar 2011 nachgekommen. Danach besteht für alle Landwirte, die Direktzahlungen oder flächenbezogene Beihilfen des Programms Ländlicher Raum, zum Beispiel Agrarumweltmaßnahmen, beantragen, ab dem 12. Februar 2011 ein Umbruchverbot für Dauergrünlandflächen in NRW. Die Erhaltung von Dauergrünland ist Bestandteil der Cross-Compliance-Bestimmungen. Ein Verstoß gegen das Umbruchverbot von Dauergrünland führt zu Sanktionen mit entsprechenden Prämienkürzungen.

> Nimmt der Anteil des Dauergrünlands an der landwirtschaftlichen Fläche in Zukunft um mehr als 8 % ab, wäre als weitergehende Maßnahme rückwirkend ein Wiederansaatgebot für alle Flächen zu erlassen, die innerhalb der letzten zwei Jahre umgebrochen wurden.

Welches Dauergrünland unterliegt dem Umbruchverbot?

Seit dem Jahr 2011 ist der Umbruch von Dauergrünland in Nordrhein-Westfalen verboten. Foto: Landpixel Das Dauergrünland-Erhaltungsgebot wird bei Dauergrünland im Sinne des Förderrechts angewandt. Gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 werden alle Flächen, die durch Einsaat oder Selbstaussaat fortdauernd, das heißt mindestens fünf Jahre dem Grünfutteranbau dienen, als Dauergrünland gewertet. Dies sind zum einen die klassischen Dauergrünlandflächen, wie Wiesen und Weiden.

Zum anderen erhalten auch Ackerfutterflächen den Dauergrünland-Status, wenn diese ebenfalls fünf Jahre lang, entsprechend dem Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen, ununterbrochen nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind und ihre räumliche Lage unverändert bleibt. Es handelt sich um die im Flächenverzeichnis anzugebenden Ackernutzungen des Grünfutteranbaues:

- Klee (421)
- Kleegras (422)
- Luzerne (423)
- Ackergras (424)

Sofern diese Grünfutternutzungen entsprechend der genannten Definition angebaut werden, kann aus ihnen neues Dauergrünland entstehen. Findet in dem Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen hingegen ein Wechsel zwischen diesen vier Ackerfutternutzungen statt, zum Beispiel die ersten drei Jahre Ackergras (Nutzcode 424), danach drei Jahre Kleegras (Nutzcode 422), liegt eine Fruchtfolge vor, und es entsteht kein Dauergrünland.

Das Umbruchverbot von Dauergrünland bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegen. Für Dauergrünland in



anderen Bundesländern gelten die jeweiligen Landesvorschriften.

Genehmigung vor Umbruch

Mit dem Inkrafttreten der DGL-VO NRW besteht grundsätzlich ein landesweites Umbruchverbot für Dauergrünland. Als Ausnahme davon kann der Umbruch von Dauergrünland nur im Rahmen eines eigenständigen Antragsverfahrens genehmigt werden. Der Antrag ist vor dem Umbruch bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu stellen. Erst wenn die schriftliche Genehmigung vorliegt, darf die für den Umbruch vorgesehene Dauergrünlandfläche bei gleichzeitiger Neuanlage einer Dauergrünland-Ersatzfläche umgebrochen werden.

Auf Antrag kann der Umbruch von Dauergrünland in Nordrhein-Westfalen genehmigt werden, wenn

- die umgebrochene Fläche vollständig durch neu angelegtes Dauergrünland im Verhältnis von mindestens 1:1 ersetzt wird. Mit entsprechenden Gräsern bewachsene Ackerfutterflächen, die noch keinen Dauergrünland-Status erreicht haben oder Dauergrünlandflächen, die nach Ablauf einer Förderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen nach Anzeige umgebrochen werden dürften, können ohne zuvor erfolgten Umbruch als neu angelegte Ersatzfläche anerkannt werden.
- sowohl die umzubrechende als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehene Fläche innerhalb desselben Naturraumes liegen. Befindet sich die umzubrechende Fläche in einer Gemeinde, die an einen weiteren Naturraum grenzt, kann das neu anzulegende Dauergrünland auch in der angrenzenden Gemeinde des benachbarten Naturraumes liegen. Für das Antragsverfahren sind folgende fünf Naturräume maßgebend (gemäß Anlage zu § 2 Absatz 1 der DGL-VO NRW):
 - 1. Münsterländisches Tiefland und Westfälisches Tiefland,
 - 2. Niederrheinisches Tiefland und Köln-Aachener Bucht einschließlich Siebengebirge,
 - 3. Weserbergland,
 - Bergisches Land und Sauerland,
 Eifel
- bei einer gepachteten Ersatzfläche die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers zur Umwand-

lung in Dauergrünland vorliegt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht auch die Möglichkeit, eine betriebsfremde Fläche, die bisher kein Dauergrünland gewesen ist, als Ersatzfläche zu benennen. In diesem Fall ist neben der Zustimmung des Eigentümers gegebenenfalls auch die Zustimmung des Fremdbewirtschafters erforderlich.

- die zuständige Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich Auskunft erteilt hat, dass die Dauergrünlandfläche nicht einem Umbruchverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Landschafts- oder Wasserrechts unterliegt.
- die Anlage der Ersatzfläche als Dauergrünland unverzüglich nach Erhalt der Genehmigung erfolgt, spätestens unverzüglich nach Aberntung einer Feldfrucht.
- die neu angelegte Dauergrünlandfläche fünf Jahre Gegenstand des Sammelantrages nach § 7 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung bleibt.

Ausnahmen

- Das Dauergrünland-Erhaltungsgebot findet keine Anwendung, wenn ein Dauergrünland-Pflegeumbruch erfolgt. Wird die betroffene Fläche unmittelbar nach Umbruch wieder mit der aktuell beantragten Kulturart eingesät, gilt dies als Fortsetzung des Dauergrünland-Status und stellt keinen Umbruch dar.
- Der Umbruch von Dauergrünland nach vorheriger Anzeige ist zulässig bei einer unter umweltverträglichen Maßgaben stattfindenden Aufforstung von Dauergrünland aufgrund einer Erstaufforstungsgenehmigung gemäß § 41 Landesforstgesetz. Dies gilt nicht für die Anlage von Weihnachtsbaumbeständen und schnellwüchsigen Forstgehölzen mit einer Umtriebszeit von höchstens 20 Jahren.
- Soweit nicht wichtige Belange des Natur- und Umweltschutzes entgegenstehen, können im Rahmen der Flurneuordnung Ausnahmen vom Umbruchverbot zulässig sein.
- Eine weitere Ausnahme vom Dauergrünland-Umbruchverbot bezieht sich auf Dauergrünlandflächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen angelegt wurden.

Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen angelegt wurde oder das durch eine unmittelbare fünfjährige Anschlussbewilligung im Rahmen der Dauergrünland-Extensivierung oder der ökologischen Produktionsverfahren gefördert wird, darf nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes nur nach vorheriger Anzeige und Zustimmung durch die Kreisordnungsbehörden umgebrochen werden. Dabei ist nachzuweisen, dass die entsprechende Dauergrünlandfläche aufgrund einer Agrarumweltmaßnahme angelegt wurde. Bei einem geplanten Dauergrünland-Umbruch sollte daher zuvor Rücksprache mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer gehalten werden.

Besondere Regeln

Im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen gelten unter Umständen Sonderregelungen, die als Bestandteil der Fördermaßnahme entweder einen Umbruch von Grünland gänzlich oder die Verringerung des Dauergrünlandumfanges durch Umbruch im Betrieb verbieten.

Ein absolutes Dauergrünland-Umbruchverbot besteht für Betriebe, die an der klassischen gesamtbetrieblichen Dauergrünland-Extensivierung für den gesamten Betrieb teilnehmen. In diesen Betrieben ist unbedingt zu beachten, dass auch ein Pflegeumbruch nur nach vorhergehender Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde möglich ist.

Ein Verbot der Reduzierung des Dauergrünland-Umfanges im Betrieb durch Umbruch gilt für folgende Agrarumweltmaßnahmen:

- Ökologischer Landbau
- Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge
- Anbau von Zwischenfrüchten
- langjährige Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes (zehnjährige Flächenstilllegung)

Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau

So wird kontrolliert

In dem durch die Landwirtschaftskammer NRW geführten Dauergrünland-Kataster werden alle Dauergrünland-Flächen, die dem Umbruchverbot unterliegen, registriert. Das Dauergrünland-Kataster stellt die technische Grundlage für die Erfassung und die Überwachung von Dauergrünland-Flächen dar. Aus ihm werden zugleich die Angaben gewonnen, die alle Antragsteller, deren Flächen zum jetzigen Zeitpunkt dem Dauergrünland-Umbruchverbot unterliegen, unverbindlich über einen Dauergrünland-Flächenstatus informieren. Diese Angabe steht in Spalte 10 im Flächenverzeichnis 2013. In dieser Spalte ist vorgedruckt, ob der jeweilige Teilschlag vollständig (V) oder teilweise (T) als Dauergrünland gewertet wird. Erfassungsstand ist Januar 2013. Eine teilweise Wertung kann durch einen über die Jahre hinweg erfolgten Lageversatz eines Ackerfutterschlages zustande kommen. In einem solchen Fall wird nur eine sich daraus ergebende Schnittfläche als Dauergrünland gewertet.

Was passiert bei Verstößen?

Ein nicht genehmigter oder nicht angezeigter Umbruch von Dauergrünland stellt einen Verstoß gegen die CC-Regelungen dar und führt grundsätzlich zu einer Kürzung der Zahlungen. Eine Fläche, die davon betroffen ist, muss unverzüglich durch Wiedereinsaat und unter Angabe eines entsprechenden Nutzcodes im Flächenverzeichnis wieder als Dauergrünland oder als Acker mit Dauergrünlandstatus angegeben werden. Alternativ kann der Umbruch nachträglich unter Bereitstellung einer Ersatzfläche genehmigt werden. In jedem Fall bleiben der festgestellte Verstoß und die verhängte Sanktion für das betreffende Kalenderjahr bestehen. Ist auf der ungenehmigt umgebrochenen Dauergrünlandfläche zu Beginn des folgenden Kalenderjahres kein Dauergrünland neu angelegt oder der Umbruch nicht nachträglich genehmigt, so gilt dies als wiederholter Verstoß gegen die CC-Regelungen. Dies wird mit einer weiteren, erhöhten Kürzung der Zahlungen sanktioniert.

Infos am Bildschirm

Für Antragsteller, die ELAN nutzen, besteht die Möglichkeit, sich die Dauergrünlandflächen am Bildschirm anzeigen zu lassen. Diese Funktion gibt es auch im Feldblock-Finder NRW im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de/FBF. Informationen zu Dauergrünland-Flächen, deren Status in der Spalte 10 noch nicht eingetragen ist, sollten vor einem geplanten Umbruch bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden.



Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Mit der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete kann Grünland, das in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen liegt, gefördert werden. Worauf es dabei ankommt, erläutern Dorothee Lohmer und Thorsten Söns.

Weite Teile des Bergischen Landes und der Eifel sind von der EU als benachteiligt anerkannt. Foto: agrar-press

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird in Nordrhein-Westfalen mit der Anlage B des Sammelantrages beantragt und ist bis zum 15. Mai 2013 bei der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen. Es gilt wie bei der Betriebsprämie die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt bis zum 9. Juni 2013 kann der jeweilige Antrag nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt. Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern die Beteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, dass mindestens 3 ha der als förderfähig festgestellten, landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes in einem der festgelegten und von der EU als benachteiligt anerkannten Gebiete in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Niedersachsen oder Rheinland-Pfalz liegen und bei der Berechnung des Antrages mindestens ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 250 € erreicht wird.

Zu den benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens gehören im Rheinland die höher gelegenen Gegenden der Eifel und des Bergischen Landes, sowie die höher gelegenen Gegenden in Westfalen-Lippe und einige Gemarkungen in den nördlichen Gemeinden der Kreise Borken, Steinfurt und Minden-Lübbecke. Genaue Auskünfte erhalten Sie bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Ländlicher Raum/ Ausgleichszulage.

Förderfähig ist bewirtschaftetes Grünland (Fruchtartcodierung 421 bis 424, 459, 480, 573) im benachteiligten Gebiet mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) von höchstens 30. Die Ausgleichszulage beträgt je Hektar Grünland

bei einer LVZ bis 15:	115 €
bei einer LVZ bis 20:	90€
bei einer LVZ bis 25:	60€
bei einer LVZ bis 30:	35€

Für Grünlandflächen außerhalb Nordrhein-Westfalens beträgt die Ausgleichszulage für alle LVZ-Gruppen einheitlich 35 €.

Die Ausgleichszulage ist je Zuwendungsempfänger auf einen Zuwendungsbetrag von höchstens 10 000 € begrenzt. Bei Betriebszusammenschlüssen gilt die zuvor genannte Grenze je Mitglied. Insgesamt darf die Ausgleichszulage je Betriebszusammenschluss 30 000 € nicht übersteigen. Voraussetzung für die Anerkennung als Betriebszusammenschluss ist, dass der Zusammenschluss Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die von dem jeweiligen Mitglied mindestens fünf Jahre als selbstständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind.

Zur Antragstellung ist im Flächenverzeichnis je Teilschlag die Art der Benachteiligung und die LVZ anzugeben. Sollte ein Schlag verschiedene Benachteiligungen oder LVZ beinhalten, so sind entsprechend Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zu diesen Angaben und zur Teilschlagbildung werden in den Antragsformularen gegeben.

Kürzung droht

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszulage. Bei erheblichen Abweichungen oder bei absichtlichen Falschangaben kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren. Mit zusätzlichen Sanktionen ist zu rechnen, wenn Flächen gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden.

Weiterhin führen Verstöße gegen Cross-Compliance-Verpflichtungen zu Kürzungen bei der Ausgleichszulage. Weitere Informationen zu Cross Compliance entnehmen Sie bitte der CC-Broschüre für das Jahr 2013.

Ausgleichszahlung für Schutzgebiete

Bei der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen handelt es sich um eine Förderung von Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten. Ob wie in früheren Jahren auch Dauergrünland in Naturschutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten gefördert werden kann, wird derzeit noch abgestimmt. Was bei der diesjährigen Antragstellung zu beachten ist, erläutern Rita Pritzkau und Thorsten Söns.

Die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen wird in Nordrhein-Westfalen mit der Anlage B1 des Sammelantrages beantragt und ist bis zum 15. Mai 2013 bei der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen. Der Antrag kann auch mit dem Programm ELAN gestellt werden. Es gilt wie bei der Betriebsprämie die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt bis zum 9. Juni kann der jeweilige Antrag nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt.

Voraussetzungen

Die Antragsberechtigung liegt vor, wenn landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet und dabei landwirtschaftliche Produkte über den Eigenbedarf hinaus erzeugt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszahlung ist, dass die beantragte förderfähige Fläche mindestens 1 ha beträgt und bei der Berechnung des Antrages mindestens ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 36 € erreicht wird.

Damit Flächen beantragt werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Die Flächen müssen in einem der nachfolgend genannten Gebiete liegen:

- FFH- Gebiet
- Vogelschutzgebiet
- Kohärenzgebiet, das spätestens zum 31. Dezember 2012 rechtskräftig war.

Unter dem Begriff Kohärenzgebiet werden Naturschutzgebiete und

gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 des Landschaftsgesetzes, die außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten liegen, zusammengefasst. Die Förderfähigkeit von Flächen in Kohärenzgebieten wird derzeit noch abgestimmt. Die Beantragung kann daher nur vorbehaltlich einer möglichen Förderfähigkeit erfolgen. Sollte entschieden werden, dass die Kohärenzgebiete nicht zulässig sind, so werden die in diesen Gebieten beantragten Flächen seitens der Behörde sanktionslos aus dem Antrag gestrichen.

- Es muss sich um Dauergrünland handeln (Fruchtartcodierung 459 oder 480 im Flächenverzeichnis). Heiden, Moore, Sümpfe und Seggenwiesen sind nicht förderfähig.
- Die Flächen dürfen nicht im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege stehen.
- Für die Flächen darf nicht gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden sein.
- Die Flächen dürfen nicht zu Naturschutzzwecken erworben worden sein und sich gleichzeitig im Eigentum von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder im Eigentum des Bundes befinden.
- Ersatz- und Ausgleichsflächen gemäß Landschaftsgesetz sind nicht förderfähig.

Für die beantragten Flächen müssen weiterhin folgende Auflagen eingehalten werden:

- Für Flächen, die im Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegen, sind die Bestimmungen der jeweiligen Naturschutzgebiets- beziehungsweise Landschaftsschutzgebietsverordnung einzuhalten.
- Bei Flächen, die in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 62 LG liegen, sind alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fläche führen können, zu unterlassen.
- Für Flächen, die sich im FFH- oder Vogelschutzgebiet befinden und nicht zusätzlich noch im Naturschutz- oder im Landschaftsschutzgebiet liegen, gilt ein Verzicht auf Grünlandumbruch, der Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und die Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege.

▶ Prämien

Eine Ausgleichszahlung von 98 € je ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet befindet, das in Naturschutzgebieten oder in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 Landschaftsgesetz liegt. Dabei müssen die Naturschutzgebiete spätestens zum 31. Dezember 2012 rechtskräftig sein. Für Biotope muss bis zu diesem Termin die Abgrenzung erfolgt sein. Sofern eine NSG-Verordnung ausgelaufen ist und die Behörde eine einstweilige Sicherstellung/Veränderungssperre bis zur Folgeverordnung erlassen hat, bleibt die Fläche förderfähig, wenn der Bewirtschafter die Bestimmungen der alten NSG-Verordnung weiter einhält. Die Höhe der Ausgleichszahlung für Flächen in Kohärenzgebieten betrug in der Vergangenheit ebenfalls 98 € je ha.

Für FFH- und Vogelschutzgebiete gibt es eine zusätzliche Ausgleichszahlung. Foto: Piclease



42 CROSS-COMPLIANCE

Eine Ausgleichszahlung von 48 € je ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet befindet, das in Landschaftsschutzgebieten liegt.

Eine Ausgleichszahlung von 36 € je ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet befindet, das weder in Naturschutzgebieten noch in Landschaftsschutzgebieten liegt.

Im Antragsformular ist der jeweilige Teilschlag einzutragen und anzugeben, um welches Gebiet es sich handelt. Sollte ein Schlag in verschiedenen Gebieten liegen, so sind entsprechend Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zu dieser Angabe und zur Teilschlagbildung gibt es in den Antragsformularen sowie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

Sanktionen vermeiden

Wenn festgestellt wird, dass beantragte Flächen nicht in einem förderfähigen Gebiet liegen oder sich im Eigentum eines nicht zulässigen Eigentümers befinden, so ist in diesen Fällen neben der Korrektur zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung des Antrages erforderlich.

Sofern es sich dabei um erhebliche Abweichungen oder absichtliche Falschangaben handelt, kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren. Werden wiederholt Flächen beantragt, die nicht in einem förderfähigen Gebiet liegen oder sich im Eigentum eines nicht zulässigen Eigentümers befinden, so wird dies als vorsätzliche Falschangabe bewertet und nicht mehr wie in der Vergangenheit mit nur 48 € je Hektar sanktioniert. Aus diesen Gründen ist vor Antragstellung unbedingt sicherzustellen, dass die beantragten Flächen die genannten Voraussetzungen, wie zum Beispiel Lage in einem förderfähigen Gebiet und zulässiger Eigentümer, erfüllen und dass die genannten Auflagen erfüllt werden.

Die Sanktionierung und ihre Folgen gelten weiterhin auch für Flächen, die gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden.

Weiterhin führen CC-Verstöße zu Kürzungen bei der Ausgleichszahlung. Weitere Informationen zu Cross Compliance entnehmen Sie bitte der CC-Broschüre für das Jahr 2013.

CC-Verpflichtungen einhalten

Eng mit den Flächenprämien der ersten und zweiten Säule verbunden sind die Regelungen im Bereich Cross-Compliance, den Verpflichtungen zur Einhaltung der guten landwirtschaftlichen und ökologischen Betriebsführung. Robert Müller-List informiert über wichtige Details.

Diese sogenannten anderweitigen Verpflichtungen erstrecken sich auf fünf Bereiche:

- Mindestanforderungen f
 ür den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
- Umwelt
- Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze
- Tierschutz
- Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands.

Bei Verstößen werden nicht nur die Betriebsprämie, sondern auch alle anderen flächenbezogenen Beihilfen gekürzt. Auch wenn die finanziellen Konsequenzen im Verhältnis zum Gesamtvolumen der gezahlten Summen im Normalfall relativ gering erscheinen, können sie für den betroffenen Betrieb im Einzelfall sehr empfindlich sein, bis hin zur Ablehnung aller flächenbezogenen Beihilfen. Wie die Zusammenstellung zeigt, ist im Jahr 2012 eine ganze Reihe von Betrieben bei Prüfungen der Einhaltung der CC-Bedingungen aufgefallen und hat Kürzungen hinnehmen müssen. Neben der systematischen Prüfung werden viele Verstöße auch durch sogenannte Cross-Checks, mehr oder weniger zufällige Feststellungen der Kontrollbehörden oder eigene Stichprobenprüfungen erkannt. Auch diese Verstöße fließen in das Sanktionssystem ein und können zu finanziellen Folgen für den Betriebsinhaber führen. Die CC-Prüfungen müssen nicht wie die regulären Vor-Ort-Kontrollen der Einhaltung der Prämienbedingungen vor der Auszahlung abgeschlossen sein. Aus diesem Grunde kommt es regelmäßig zu Rückforderungen

Die Summe der zurückgeforderten oder gekürzten Beträge lag für das Jahr 2011 bei rund 695 000 € oder durchschnittlich bei 765 € je überprüftem Betrieb. Davon geht etwa ein Drittel auf die Feststellungen bei den systematischen Vor-Ort-Kontrollen und der Rest auf Cross-Checks zurück.

Wer wird kontrolliert?

Diese CC-Bestimmungen werden in einer Stichprobe von den zuständigen Stellen systematisch überprüft. Verstöße werden in der Regel durch Abzug von 3 % der beantragten Prämie geahndet. Diese Kürzung bezieht sich nicht nur auf die Betriebsprämie, sondern auf alle flächenbezogenen Beihilfen. Je nach Dauer, Schwere und Häufigkeit kann dieser Prozentsatz zwischen 1 und 5 % variieren. Über festgestellte Verstöße wird der Landwirt in der Regel am Tage der Prüfung oder in engem zeitlichem Zusammenhang durch Aushändigung des Prüfungsberichtes informiert. Bei mehreren Verstößen in einem Betrieb oder im Wiederholungsfall können allerdings noch erheblich empfindlichere Kürzungen der Prämien zum Tragen kommen. Es lohnt sich also, hier große Aufmerksamkeit walten zu lassen, um Schaden für den Betrieb zu vermeiden.

Da die Auswahl im CC-Bereich anhand einer Risikoanalyse durchgeführt wird, bei der Betriebe mit Feststellungen im Vorjahr als besondere Risikogruppe eingehen, ist die Chance für Betriebe mit Beanstandungen sehr groß, erneut in die Prüfauswahl hineinzugeraten. Ein Teil der Betriebe wird zufällig ausgewählt, um die Wirksamkeit der Risikoanalyse zu beurteilen. Deshalb kann



es vorkommen, dass in der Prüfauswahl auch Betriebe wiederholt auftreten, die keine Verstöße aufweisen.

Informationsbroschüre gibt Klarheit

Um die Landwirte über die bestehenden Verpflichtungen möglichst umfassend zu informieren, hat die Landwirtschaftskammer den Antragstellern auch 2013 wieder eine Informationsbroschüre zusammengestellt. Sie finden Sie auf der ELAN-CD und im Internet. Gedruckt ist die Broschüre bei den Kreisstellen erhältlich. Bitte informieren Sie sich in der Broschüre über den vollständigen Text der Regelungen.

Landschaftselemente genau erfassen

Landschaftselemente müssen wie auch in den vergangenen Jahren angegeben werden, wenn sie Relevanz für die Cross-Compliance-Regelung haben. Es liegt im Interesse des Antragstellers, seine Landschaftselemente so genau wie andere bewirtschaftete Flächen im Antrag zu erfassen und anzugeben.

Die Erhaltung der Landschaftselemente ist eine Forderung der Verordnung, insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes und des Artenschutzes. Nach wie vor gilt die Regel, dass die Zuständigkeit für ein Landschaftselement beim Bewirtschafter liegt. Handelt es sich um Pachtflächen, auf denen sich Landschaftselemente befinden, so ist der Pächter auch für diese Flächen verantwortlich, es sei denn die Landschaftselemente sind im Pachtvertrag ausdrücklich ausgeschlossen. Gibt ein Landwirt Landschaftselemente, die aufgrund von Art und Ausmaß die Kriterien der CC-Bestimmungen erfüllen



und die auf den von ihm bewirtschafteten Flächen liegen, nicht an, so kann das im Prüfungsfall eine Beanstandung nach sich ziehen und damit zu negativen finanziellen Folgen führen. Die Behandlung und die Definitionen von Landschaftselementen wurden im Laufe der vergangenen Jahre angepasst, um den Ergebnissen diverser EU-Prüfungen in Deutschland gerecht zu werden. Bei der Angabe sollten die Anleitungen hierzu genau beachtet werden, siehe Seite 32.

Erosionsschutz

Seit Juni 2010 gelten neue Anforderungen von Cross Compliance an den Erosionsschutz auf Ackerflächen. Die Anforderungen unterscheiden sich in Abhängigkeit davon, wie der Feldblock, in dem die Flächen liegen, bezüglich der Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind eingestuft ist. Die aktualisierte Einstufung der einzelnen Feldblöcke hinsichtlich der Erosionsgefährdung wird mit den Antragsunterlagen 2013 wieder in einer gesonderten Spalte des Flächenverzeichnisses bekannt gegeben. Beachten Sie bitte diese Einteilung, da sich gegenüber dem Vorjahr durch Neuabgrenzung von Feldblöcken Änderungen ergeben haben können. Hinsichtlich der Bodenerosion durch Wasser bestehen zwei Gefährdungsklassen, 1 und 2, bezüglich der Bodenerosion durch Wind gibt es nur die Gefährdungsklasse 1.

In Feldblöcken mit Erosionsgefährdung gelten bestimmte Bewirtschaftungseinschränkungen. In der Landeserosionsschutzverordnung von 2010 sind Maßnahmen zum Schutz vor Wind- und Wassererosion geregelt. Hier sind insbesondere die acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen für Flächen in den von der Erosion betroffenen Gebieten festgelegt. So regelt die Verordnung die Ausnahmetatbestände vom generellen Pflugverbot innerhalb bestimmter Fristen. Sie beschreibt Ausnahmen bei Anwendung bestimmter erosionsmindernder Anbauverfahren und eröffnet die Ausnahmemöglichkeit, Grünstreifen zur Erosionsminderung anzulegen.

Auch die Ausnahmeregelung für heterogene Feldblöcke, bei denen Schläge in unterschiedlichem Maße der Erosion ausgesetzt sind, ist in dieser Verordnung festgelegt. Hierzu hat die Landwirtschaftskammer bereits 2010 ein Antragsverfahren in Gang gesetzt. Obwohl dieses Thema im Vorfeld äußerst hitzige Diskussionen ausgelöst

Abzüge bei der Betriebsprämie 2012 aufgrund von CC-Verstößen in NRW

Abzug bis %	Abzug €	Fälle
1	40344	241
<= 3	181072	358
<= 5	138895	228
<= 15	67661	40
<= 30	70431	17
<= 60	55442	5
<= 95	83614	9
100	136085	10
zusammen	773544	908

hatte, wurde die geschaffene Ausnahmelösung in den beiden vergangenen Jahren nur von wenigen Betrieben in Anspruch genommen. Beachten Sie hierzu weitere Informationen in diesem Heft und in der CC-Broschüre.

Humus erhalten

Schon seit Einführung der CC-Regelungen gehört die Erhaltung der organischen Substanz im Boden zu den Verpflichtungen des Landwirts. Die Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung von 2010 hat die Anforderungen präzisiert und verlangt vom Betriebsinhaber entsprechende Nachweise und lässt ihm dazu folgende Möglichkeiten offen:

• Jährliche Humusbilanz

Jährlich wird bis zum 31. März des Folgejahres eine Humusbilanz auf betrieblicher Ebene erstellt. Wenn der Humussaldo nicht unter -75 kg Humus-C je ha liegt, ist die Bedingung erfüllt. Sofern in einem Jahr der genannte Grenzwert unterschritten wird, besteht die Möglichkeit, den Mittelwert aus dem Saldo des aktuellen Jahres und dem Saldo des letzten oder beider vorangegangenen Jahre anzuwenden. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf die Erstellung der Humusbilanz ganz zu verzichten, wenn in einem Jahr auf den Ackerflächen ausschließlich Kulturen mit positiver oder neutraler Veränderung des Humusvorrates angebaut werden. Die Ergebnisse der Humusbilanzierung müssen vier Jahre lang aufbewahrt werden.

• Bodenhumus-Untersuchung Eine weitere Möglichkeit, die Einhaltung der Verpflichtung nachzuweisen, besteht darin, eine Bodenhumus-Untersuchung durchzuführen, deren Ergebnis in dem Kalenderjahr, in dem der Antrag auf Gewährung von Direktzahlungen oder sonstigen StützungsDie CC-Bestimmungen sind sehr umfangreich und teilweise kompliziert. Jeder Antragsteller sollte selber genau hinsehen, damit es bei Kontrollen keinen Ärger gibt. Foto: agrar-press



zahlungen gestellt wird, nicht älter als sechs Jahre sein darf.

Analog zu den Vorgaben der Düngeverordnung sind Humusuntersuchungen für jeden Ackerschlag ab 1 ha erforderlich. Für aneinander grenzende Schläge innerhalb eines Feldblockes genügt eine Humusuntersuchung. Die zusammengefassten Schläge müssen nicht mit der gleichen Fruchtart bestellt sein, da der einmalige, zum Prüfungstermin festgestellte Anbau unterschiedlicher Fruchtarten keinen Einfluss auf den Humusgehalt hat. Aus Platzgründen wird hier auf die Darstellung der detaillierten Berechnungsweise verzichtet und auf die CC-Broschüre verwiesen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchung müssen sieben Jahre aufbewahrt werden.

 Anbauverhältnis mit mindestens drei Kulturen

Die einfachste Möglichkeit, diese Bodenschutzverpflichtung nachzuweisen, ist gegeben, wenn auf betrieblicher Ebene das Anbauverhältnis auf den Ackerflächen aus drei Kulturen besteht. Diese Regelungen sind nicht zu verwechseln mit ähnlichen Vorschriften zum Greening, das sich zurzeit im Hinblick auf die anstehende Agrarreform in der Diskussion befindet. Bezüglich der CC-Bestimmungen zum Anbauverhältnis gelten stillgelegte und nicht bewirtschaftete Ackerflächen als eine Kultur. Zwischenfrüchte oder Untersaaten gelten nicht als Kultur im Sinne der Verordnung. Jede Kultur muss einen Anteil von mindestens 15 % der Ackerfläche umfassen, dabei können auch Kulturen zusammengefasst werden, um diese Grenze zu erreichen.

Bejagungsschneisen

Im Zusammenhang mit Bejagungsschneisen wird klargestellt, dass beim Nachweis der Einhaltung der Cross-Compliance-Verpflichtung zum Erhalt der organischen Substanz die Bejagungsschneisen wie die Hauptkultur des jeweiligen Schlages behandelt werden, sofern die Voraussetzungen für die Wahl der betreffenden Nutzungscodes vorliegen und der Landwirt sie bei der Antragstellung verwendet.

Die CC-Bestimmungen gehen in vielen Rechtsbereichen noch deutlich weiter ins Detail. Hier kann nur jedem Betriebsinhaber geraten werden, die für seinen Betrieb relevanten Rechtsgebiete zu bestimmen und die Regelungen dazu in der CC-Broschüre nachzulesen.

Agrarumweltmaßnahmen & Co. in ELAN

Mit ELAN NRW können beim Ausfüllen des Flächenverzeichnisses auch gleich alle flächenbezogenen Maßnahmen des ländlichen Raums beantragt werden. Auf welche Details zu achten sind, erläutern Heiko Buschbell und Birgit Alexa.

Mit ELAN-NRW können die Auszahlungen für die folgenden Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen beantragt werden:

- MSL Extensive Dauergrünlandnutzung
- MSL Ökologische Produktionsverfahren
- MSL Anbau einer Vielfältigen Fruchtfolge
- Langjährige und 20-jährige Stilllegung
- Anlage von Uferrandstreifen
- MSL Anlage von Blühstreifen und Blühflächen
- MSL Anbau von Zwischenfrüchten
- Weidehaltung von Milchvieh
- MSL- Erosionsschutz
- Vertragsnaturschutz
- Erstaufforstungsprämie
- Natura-2000-Wald

Änderungsanträge sind auch auf der CD enthalten. Grundantragsformulare sind erst zu einem späteren Zeitpunkt an den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder über www.landwirtschaftskammer.de verfügbar.

Bewilligung ist wichtig

Da die Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen mehrjährige Verpflichtungen sind, können nur diejenigen die Auszahlung beantragen, die über eine Bewilligung der jeweiligen Maßnahme verfügen. Dementsprechend sind, je nach Bewilligungstand der Antragstellenden, auch nur diese Maßnahmen als Ordner im Menübaum sichtbar. Für den Fall, dass eine Verpflichtungsübernahme vorgenommen wird, können die übernommenen Flächen nur über ELAN-NRW beantragt werden, wenn die Maßnahme im Menübaum angeboten wird.

Menüangebot

Im Menübaum ist jede Maßnahme in einem Ordner aufgeführt, der mehrere Dokumente enthält. Je nach Maßnahme werden unterschiedliche Dokumente angeboten. Hervorzuheben sind folgende:

Mit dem Auszahlungsantrag wird die Maßnahme beantragt. Die Maske beinhaltet Angaben zu den beantragten Einzelflächen und je nach Fördermaßnahme weitere Eingabefelder. Das Besondere an ELAN-NRW ist an dieser Stelle, dass die Flächenangaben aus dem Flächenverzeichnis automatisch in die Maske übernommen werden. Damit entfallen mehrfache Flächeneinträge. In den Antragsmasken müssen somit nur noch wenige zusätzliche Angaben gemacht werden.

Die Dokumente "Bewilligung" oder "Zahlung" enthalten die aktuellen Bewilligungs- oder Auszahlungsdaten aus dem Vorjahr. Diese Ansicht dient zur eigenen Information und kann als roter Faden für die Flächeneinträge herangezogen werden, insbesondere wenn es seit dem letzten Auszahlungsantrag zu Flächen-/FLIK-Änderungen gekommen ist.

Die Erklärungen und Verpflichtungen sind in ELAN-NRW in einem separaten pdf-Dokument untergebracht. Hier sind keine Einträge notwendig. Im Laufe des ELAN-NRW-Einreichungsverfahrens erfolgt automatisch ein Hinweis auf die Bestätigung der Erklärungen und Verpflichtungen.

Ein Dokument enthält die bekannten maßnahmenspezifischen Merkblätter, Hinweise und Erläuterungen, die unabhängig vom ELAN-NRW-Anwenderhandbuch zu berücksichtigen sind. Zu einigen Maßnahmen werden Änderungsanträge angeboten. Die Dokumente liegen ebenfalls als pdf-Datei vor und können im Bedarfsfall ausgedruckt und in Papierform eingereicht werden.

Neues im Vertragsnaturschutz

Im Vertragsnaturschutz ist die Zuordnung der einzelnen Anträge sehr wich-

ELAN & AGRARUMWELTMASSNAHMEN 45

tig. Hierzu dienen statt einer laufenden Antragsnummer die Angaben antragaufnehmende Behörde (Bewilligungsbehörde), Bewilligungsjahr und Vertragsnummer (Aktenzeichen). Mit der Vergabe dieser Zusatzangaben im Flächenverzeichnis werden die Einzelflächen den Anträgen zugeordnet. Außer den Angaben zum Bewilligungsstand in ELAN-NRW sind immer auch die Bewilligungsbescheide zur Antragstellung heranzuziehen, um insbesondere jährlich wechselnde Pakete zu berücksichtigen. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit der zuständigen Bewilligungsbehörde zu halten.

Im Auszahlungsantrag sind die Einzelflächen nur einmal aufgeführt. Werden mehrere Pakete je Fläche beantragt, sind die Pakete in einer Zeile einzugeben, anstatt wie früher mehrere Zeilen mit identischer Teilschlagbezeichnung anzulegen.



Stimmen die im Auszahlungsantrag angegebenen Flächen mit FLIK, Schlag und Teilschlag mit den Be-

willigungsdaten überein, werden die Pakete aus dem Vorjahr vorgeblendet, sofern im Flächenverzeichnis die für diese Pakete zulässige Fruchtart angegeben wurde. Beachten Sie jedoch, dass jährlich wechselnde Pakete angepasst werden müssen.

Passt die Flächengröße eines Teilschlages nicht für alle auf der Fläche beantragten Pakete, sind Teilschläge nach dem Prinzip des kleinsten gemeinsamen Nenners zu bilden. Dies ist normalerweise bereits durch die Kreisstellen geschehen. Bei der Aufteilung von Teilschlägen achten Sie unbedingt auch auf notwendige Bindungen anderer bewilligter Agrarumweltmaßnahmen. Weitere Informationen zur Teilschlagbildung sind dem Beitrag auf Seite 24 zu entnehmen.

Automatische Weiterleitung

Die mit ELAN-NRW eingereichten Vertragsnaturschutz-Anträge werden automatisch an die zuständigen Bewilligungsbehörden weitergeleitet. Der Datenbegleitschein enthält Angaben zum Vertragsnaturschutz und ist wie bisher an die zuständige Kreisstelle zu senden. Als Antragseingangsdatum für den Vertragsnaturschutz gilt dann das Datum des Eingangsstempels auf dem Datenbegleitschein. Eine zusätzliche Antragsabgabe ist somit nur im Papierantragsverfahren erforderlich.

Auch die mit ELAN-NRW eingereichten Forst-Anträge werden automatisch an die zuständigen Forstämter weitergeleitet. Der Datenbegleitschein enthält Angaben zu den Forstmaßnahmen und ist wie bisher an die zuständige Kreisstelle zu senden. Als Antragseingangsdatum für die Forstmaßnahmen gilt dann das Datum des Eingangsstempels auf dem Datenbegleitschein. Eine zusätzliche Antragsabgabe ist somit nur im Papierantragsverfahren erforderlich.

Mit dem Flächenverzeichnis anfangen

Die Antragstellung der Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen fängt mit dem Ausfüllen des Flächenverzeichnisses an. Wie auch für das Sammelantragsverfahren in ELAN-



NRW, können über die sogenannten Bindungen Teilschläge für bestimmte Maßnahmen zur Beantragung gekennzeichnet werden. Dieses Bindungsprinzip gilt auch für die Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen: Die Eingabe eines Bindungscodes und einer Zusatzangabe bedeutet eine eindeutige Zuordnung zu einem Antrag der jeweiligen Maßnahme. Dies hat zur Folge, dass so gekennzeichnete Teilschläge in die Einzelflächenaufstellung der entsprechenden Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen automatisch übertragen werden. Hierbei werden auch die beantragten Flächengrößen aus dem Landschaftselementeverzeichnis berücksichtigt, sofern diese in der jeweiligen Maßnahme förderfähig sind. Es ist also darauf zu achten, Anträge für Vertragsnaturschutz, die mit ELAN NRW eingereicht werden, werden automatisch an die zuständige Bewilligungsbehörde weitergeleitet. Foto: agrar-press

► Tabelle: Bindungsschlüssel Agrarumwelt- Tierschutz- und Forstmaßnahmen

Maßnahme	Bindungscode	Zusatzangabe
MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung	Ext	– keine –
MSL – Ökologische Produktionsverfahren	Oeko	Förderkennzeichen
MSL – Vielfältige Fruchtfolge	VFF	zusätzliche Fruchtartcodierung
Langjährige und 20-jährige Stilllegung	Still	Grundantragsjahr
Anlage von Uferrandstreifen	u	Grundantragsjahr
MSL-Blühstreifen/-flächen	Blüh	– keine –
MSL-Zwischenfruchtanbau	Z-F (Fruchtartdifferenzierung) Z (beantragte Fläche)	Nutzartdifferenzierung Zwischenfruchtart
Weidehaltung von Milchvieh	W	Milchkühe oder Nachzucht
MSL-Erosionsschutz	ErS-M (Mulch- oder Direktsaat) ErS-S (Schutzstreifen)	- keine -
Vertragsnaturschutz	VNS	antragaufnehmende Behörde – Bewilli- gungsjahr – Aktenzeichen
Erstaufforstungsprämie	EAP	Grundantragsjahr – Aktenzeichen
Natura-2000-Wald	Natura	Datum Vertrag – Nummer Vertrag

46 FEHLER VERMEIDEN



Foto: agrar-press

das Landschaftselementeverzeichnis im Anschluss an das Flächenverzeichnis auszufüllen.

Für die Teilschläge, die zum Zeitpunkt der CD-Erstellung einer Bewilligung zugeordnet sind, werden die Bindungen bereits vorgeblendet und können, falls mit der Antragstellung keine Änderungen zu berücksichtigen sind, direkt übernommen werden.

Für geänderte Teilschläge oder solche mit Verpflichtungsübernahme sind Bindungen zu korrigieren oder neu aufzunehmen. Liegt jedoch grundsätzlich keine Bewilligung zu der Maßnahme vor, kann auch keine Bindung vergeben werden.

Der Auszahlungsantrag

Nach der Vorarbeit im Flächen- und Landschaftselementeverzeichnis ist in jedem Antrag das Feld "Ich/wir beantrage(n)" anzukreuzen. Wenn zu einer Maßnahme mehrere Bewilligungen vorhanden sind, werden die Flächen nach Bewilligungsjahren gesondert aufgeführt. Ein Wechsel zwischen den Anträgen ist in der Maske über das Auswahlfeld Grundantragsjahr oder Vertragsnummer oder Aktenzeichen möglich. Es ist zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen für jedes Grundantragsjahr das Feld "Ich/wir beantrage(n)..." anzukreuzen ist.

In der Spalte Beantragte Fläche wird je nach Maßnahme bereits ein Wert angegeben. Grundlage des Wertes ist entweder die Größe des Teilschlages, eventuell inklusive Landschaftselement, oder die bewilligte/ausgezahlte Flächengröße des Vorjahres. Hier wird stets der kleinere Wert angezeigt, dieser kann aber überschrieben werden.

Zu beachten ist, dass Flächengrößenänderungen in der Maske Auszahlungsantrag grundsätzlich möglich sind, jedoch zwei Folgen haben: Die Flächenänderung wird nicht automatisch in das Flächenverzeichnis und Landschaftselementeverzeichnis zurück übertragen. Außerdem werden Flächengrößen, die im Auszahlungsantrag geändert wurden, durch eine zusätzliche nachträgliche Änderung im Flächen- oder Landschaftselementeverzeichnis - anders als mit dem ersten Eintrag - nicht wieder überschrieben. In diesen Fällen sind also die Angaben im Flächenverzeichnis, Landschaftselementeverzeichnis und im Auszahlungsantrag anschließend abzugleichen.

Maßnahmenübergreifende Ordner

Liegen Bewilligungen zu den Agrarfördermaßnahmen MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung oder MSL – Ökologische Produktionsverfahren vor, müssen Angaben zum Viehbestand gemacht werden.

Der Ordner Verpflichtungsübernahme-Erklärungen gehört ebenfalls zu den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen. Die Verpflichtungsübernahme-Erklärungen können nur auf Papier eingereicht werden, da sowohl Abgeber als auch Übernehmer Eintragungen vornehmen müssen. Daher steht hierfür in ELAN-NRW ausschließlich eine Druckfunktion zur Verfügung. Weitere wichtige Hinweise, die auf Einzelfall- und Maßnahmenkonstellationen eingehen, werden ausführlich im ELAN-Handbuch erläutert.

Diese Fehler können Sie vermeiden

Die Förderungsbedingungen bei den Agrarumweltmaßnahmen sind zum Teil recht kompliziert und von Maßnahme zu Maßnahme sehr unterschiedlich. Deswegen werden bei Kontrollen immer wieder Verstöße festgestellt, die dann zu einer empfindlichen Kürzung oder zum vollständigen Verlust der Prämie führen können. Joachim Tichy erklärt, welche Fehler oft auffallen und wie Sie diese vermeiden können.

Sanktionsgrund Nummer 1 in der Grünlandextensivierung ist ein Verstoß gegen den in dieser Fördermaßnahme einzuhaltenden Viehbesatz, der zwischen 0,6 und 1,4 raufutterfressenden GVE je ha Hauptfutterfläche liegen muss. Verstärkt wird dieses Problem durch die in den Förderrichtlinien festgelegten sogenannten Folgeverstöße. Liegt ein Verstoß gegen die Viehbesatzauflagen vor, führt ein zweiter Verstoß in gleicher Höhe gegen die gleiche Auflage zu einer erhöhten Sanktion. Spätestens wenn ein Verstoß gegen eine Auflage zum dritten Mal festgestellt wird, muss die gesamte bis dahin erhaltene Prämie aus dem aktuellen Verpflichtungszeitraum zurückgezahlt werden.

Diese Regelung birgt vor allem für solche Betriebe ein besonderes Risiko, deren fünfjährige Bewilligung im vergangenen Jahr um zwei Jahre verlängert wurde und die innerhalb des üblichen fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes bereits ein oder zwei Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen die Viehbesatzkriterien erhalten haben. Durch die Verlängerung des Verpflichtungszeitraumes auf sieben Jahre finden auch die Folgeverstöße über den gesamten Zeitraum von sieben Jahren Anwendung.

Droht also aufgrund eines oder zweier Verstöße gegen die Viehbesatzauflagen in den vergangenen Jahren bei der Antragstellung 2013 ein weiterer Verstoß und damit die Rückforderung der gesamten Dauergrünlandextensivierungsprämie, kann es durchaus sinnvoll sein, den im vergangenen Jahr eingereichten Antrag auf zweijährige Verlängerung der Bewilligung zurückzuziehen und 2013 auf die Auszahlung der Extensivierungsprämie zu verzichten. Im Zweifel sollten Sie rechtzeitig Ihre Kreisstelle fragen.

Öko: Prüfbescheinigung nicht vergessen

Seit dem 1. Juli müssen alle Antragsteller, die die Förderung ökologischer Produktionsverfahren in Anspruch nehmen, die jährliche Prüfbescheinigung der Ökokontrollstellen innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Auswertungsschreibens bei der Bewilligungsbehörde einreichen.

Wird diese Sechs-Wochen-Frist nicht eingehalten, erfolgt bereits beim zweiten Verstoß dieser Art eine Kürzung der gesamten Öko-Prämie um 5 %. Die Auswertung der aktuell vorliegenden Daten zeigt, dass bereits bei vielen Antragstellern ein erster Verstoß vorliegt. Deshalb sollten Sie die Kontrollbescheinigung sofort nach Erhalt bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einreichen.



Blühstreifen nicht plattfahren

Einer der häufigsten Sanktionsgründe innerhalb der Förderung von Blühstreifen oder Blühflächen ist die Feststellung, dass die beantragten Blühstreifen oder -flächen befahren wurden. Da ein solcher Auflagenverstoß auch durch Dritte, wie Jäger und Spaziergänger, verursacht werden kann, wird dringend empfohlen, die Flächen regelmäßig zu kontrollieren und das Befahren der Blühstreifen durch Dritte umgehend der zuständigen Kreisstelle zu melden. Die Fläche kann dann gegebenenfalls noch sanktionsfrei aus dem Auszahlungsantrag herausgenommen werden. Ist eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt oder durchgeführt worden, ist es dafür zu spät. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Blühstreifen irrtümlich durch einen Lohnunternehmer innerhalb der Sperrfrist gemäht oder gemulcht wurde.

Vorsicht Falle beim genehmigten Dauergrünlandumbruch

Wird ein Antrag auf Umbruch von Dauergrünland gemäß der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland gestellt, so ist in den Maßnahmen Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge, Einführung oder Beibehaltung ökologischer Produktionsverfahren, Anbau von Zwischenfrüchten und Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau darauf zu achten, dass der Umfang des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb, außer in Fällen des Besitzwechsels, nicht verringert wird. Dies kann insbesondere in den Fällen vorkommen, in denen die Ersatzfläche für die umgebrochene Fläche nicht vom Antragsteller selbst, sondern von einem Fremdbewirtschafter angelegt wird. Die Verpflichtung zur Erhaltung von Dauergrünland nach den Cross-Compliance-Bestimmungen ist unabhängig von den Zuwendungsvoraussetzungen in der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme zu betrachten. Der Umfang des Dauergrünlandes, der über den gesamten Verpflichtungszeitraum einer Agrarumweltmaßnahme nicht verringert werden darf, ist im Zuwendungsbescheid ausgewiesen. Neben den genannten Maßnahmen ist auch in der langjährigen Stilllegung die Zuwendungsvoraussetzung zu erfüllen, den Umfang des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb insgesamt nicht zu verringern. In der Maßnahme Extensive Dauergrünlandnutzung besteht darüber hinaus ein absolutes Umwandlungsverbot für Dauergrünland in Ackerland. Deshalb: Auch wenn der

VERLÄNGERUNG **47**

Dauergrünlandumbruch genehmigt ist, drohen in der Agrarumweltförderung erhebliche Sanktionen. Bitte informieren Sie sich in Zweifelsfällen bei Ihrer Kreisstelle.

Viele Auflagen bei Zwischenfrüchten

Teilnehmer an der Maßnahme Anbau von Zwischenfrüchten müssen die Einhaltung vieler Auflagen beachten. Eine wesentliche Auflage ist jedoch an mindestens zwei einzelbetrieblichen oder betriebsübergreifenden spezifischen Beratungsangeboten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie teilzunehmen. Da die Teilnahme an einem solchen Beratungsangebot spätestens mit dem dritten Antrag auf Auszahlung erstmals zu belegen ist, müssen Landwirte, die ihren Grundantrag in dieser Fördermaßnahme im Jahr 2010 gestellt haben, bis zum 9. Juni 2013 den entsprechenden Nachweis eingereicht haben. Liegt der Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird der Auszahlungsantrag 2013 abgelehnt.

Denken Sie daran, die Prüfbescheinigung der Ökokontrollstellen bei der Landwirtschaftskammer einzureichen.

Foto: agrarfoto.com

Wenn die Bewilligung ausläuft

Bei einigen Agrarumweltmaßnahmen endet in diesem Jahr die Bewilligung für Grundanträge aus dem Jahr 2008. Joachim Tichy erklärt, wie es weitergeht.

Zum 30. Juni 2013 enden die Bewilligungszeiträume der Grundanträge 2008 für folgende Agrarumweltmaßnahmen:

- MSL-Dauergrünland-Extensivierung
- MSL-Ökologische Produktionsver-
- fahren
- MSL-Vielfältige Fruchtfolge
- UferrandstreifenförderungBedrohte Haustierrassen
- Vertragsnaturschutz

Auch wenn aktuell eine Verschiebung der Agrarreform in das Jahr 2015 diskutiert wird, endet nach gültiger Rechtslage zum 31. Dezember 2013 der Planungszeitraum des aktuellen NRW-Programms Ländlicher Raum, in dessen Rahmen diese Maßnahmen gefördert werden. Mit der anstehenden Reform der gemeinsamen Agrarpolitik werden sich die Förderungsbedingungen nicht nur bei den Direktzahlungen, sondern möglicherweise auch bei den Agrarumwelt-

maßnahmen verändern. Die EU hat aus diesem Grunde bereits im Jahr 2011 Übergangsregelungen getroffen, die im NRW-Programm Ländlicher Raum umzusetzen waren.

Verlängerung möglich

Um möglichst wenige Bewilligungen, die auf der zurzeit gültigen ELER-Verordnung basieren, in den neuen Programmplanungs-Zeitraum überführen



Erosionsschutz: Förderung vor dem Aus?

Die erst vor zwei Jahren eingeführte Förderung von Maßnahmen zum Erosionsschutz wird möglicherweise schon in diesem Jahr nicht mehr angeboten. Gefördert wurden Mulch- und Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren sowie die Anlage von Schutzstreifen in erosionsgefährdeten Gebieten. Damit sollte den Landwirten die Erfüllung der seit Juni 2010 geltenden Bestimmungen zur Minderung der Erosionsgefährdung in bestimmten Regionen von NRW erleichtert werden. Da nur sehr wenige Landwirte eine Förderung solcher Maßnahmen beantragt haben, wird im Düsseldorfer Landwirtschaftsministerium zurzeit überlegt, diese Förderung einzustellen. Antragsteller mit einer laufenden Bewilligung sind nicht betroffen. Sobald eine Entscheidung vorliegt, wird die LZ darüber informieren. r.

> zu müssen, können Antragsteller, deren Bewilligung in den genannten Maßnahmen im Juni 2013 ausläuft, keinen neuen Antrag mit der herkömmlichen Laufzeit von fünf Jahren stellen. Es ist jedoch vorgesehen, den betroffenen Landwirten eine Verlängerung der bisherigen Laufzeit um ein Jahr bis zum 30. Juni 2014 zu ermöglichen. Dabei gelten die zum Zeitpunkt der Verlängerung aktuellen Förderbedingungen. So kann zum Beispiel ein Teilnehmer an der Dauergrünland-Extensivierung, der bis zum 30. Juni 2013 eine Bewilligung mit einem Hektarsatz von 90 € erhalten hat, für das Verlängerungsjahr vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2014 einen Prämiensatz in Höhe von 100 € in Anspruch nehmen. Ein auf Acker angelegter Uferrandstreifen kann zum aktuell gültigen Prämiensatz von 865€ weitergeführt werden.

Hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen sind folgende Besonderheiten zu beachten: Für die Maßnahmen Dauergrünland-Extensivierung, ökologische Produktionsverfahren, vielfältige Fruchtfolge und bedrohte Haustierrassen werden in Anlehnung an die bekannten Grundanträge bis zum 30. Juni 2013 Anträge auf Verlängerung zu stellen sein. Innerhalb dieser Maßnahmen wird dann nach erfolgter positiver Antragsprüfung eine einjährige Bewilligung bis zum 30. Juni 2014 erfolgen. Der ursprüngliche Verpflichtungszeitraum wird von fünf auf sechs Jahre verlängert.

Die Maßnahmen Uferrandstreifenförderung und Vertragsnaturschutz sind einzelflächenbezogene Maßnahmen. Innerhalb dieser beiden Maßnahmen kann für solche Flächen, die bereits von 2008 bis 2013 gefördert wurden, eine einjährige Verlängerung beantragt werden. Sollen neue Flächen in die Uferrandstreifenförderung oder in den Vertragsnaturschutz aufgenommen werden, umfasst der Bewilligungszeitraum für diese einzelnen, neuen Teilschläge dann wie üblich fünf Jahre. In den beiden Maßnahmen haben deshalb die Bewilligungen einzelner Flächen, obwohl sie im gleichen Jahr (2013) beantragt werden, unterschiedliche Laufzeiten.

Neuantrag weiterhin möglich

Landwirte, die in 2013 neu in die genannten Agrarumweltmaßnahmen einsteigen möchten, erhalten bei erfolgreicher Antragsprüfung wie bisher eine Bewilligung über fünf Jahre bis 2018, die eine sogenannte Revisionsklausel beinhaltet. Diese Klausel besagt, dass die jeweils bewilligte Maßnahme im Falle strengerer Cross-Compliance-Anforderungen oder aufgrund von Vorgaben der EU für den Übergang in die neue Förderperiode gegebenenfalls während der Laufzeit angepasst werden kann. Denkbar wäre dies zum Beispiel, wenn sich aufgrund des Greenings der Direktzahlungen Änderungen bei der Förderfähigkeit von Agrarumweltmaßnahmen ergeben sollten. Im Falle einer solchen Anpassung kann der Bewilligungsbescheid auf Wunsch des Zuwendungsempfängers aufgehoben werden; bereits gewährte und ausgezahlte Zuwendungen werden in diesen Fällen nicht zurückgefordert.

Die beschriebene Verfahrensweise entspricht dem augenblicklichen Sachstand. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass die EU weitere Übergangsregelungen trifft, die sich noch auf das diesjährige Antragsverfahren auswirken können.

Mehr Abwechslung in der Fruchtfolge

Mit der Maßnahme Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge im Rahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung soll eine Aufweitung der enger werdenden Fruchtfolgen im Ackerbau erzielt werden. Schwerpunkt ist der Anbau von Leguminosen, wie Erbsen, Bohnen und Klee. Regina Klein hat die Bedingungen zusammengefasst.

Antragsberechtigt sind Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass auf der Ackerfläche des Betriebes – ohne die Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden – :

- mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten angebaut werden.
- außer bei Leguminosen oder Leguminosengemengen je Hauptfrucht ein Mindestanteil von 10 % an der Ackerfläche angebaut wird.
- ein Anteil von 30 % je Hauptfruchtart an der Ackerfläche nicht überschritten wird.
- ein Getreideanteil von zwei Drittel an der Ackerfläche nicht überschritten wird.

- Gemüse und andere Gartengewächse auf maximal 30 % der Ackerfläche angebaut werden.
- auf mindestens 7 % der Ackerfläche Leguminosen oder ein Gemenge, das Leguminosen enthält, angebaut werden.
- nach Leguminosen und Gemengen mit Leguminosen eine Folge- oder Zwischenfrucht angebaut wird, die über Winter bis mindestens 31. Januar den Boden bedeckt.

Zusammenfassen möglich

Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 % bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis ein Anteil von 10 %

ÖKOLANDBAU 49

Antragsformular wird im elektronischen Antragsverfahren ELAN zur Verfügung gestellt und kann vom Antragsteller dort ausgedruckt werden. Der Antrag kann auch weiterhin in

Papierform,

ebenfalls bis zum 30. Juni, bei der Kreisstelle eingereicht werden. Betriebe, die bereits über eine Bewilligung verfügen, sollten den Auszahlungsantrag 2013 mit der Anwendung ELAN-NRW einreichen. Das Verfahren bietet für die Maßnahme Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge eine besondere Summenübersicht an, auf der alle beantragten Fruchtarten mit Hektargröße und Prozentanteilen aufgeführt sind. Damit soll die Überprüfung der erforderlichen Mindest- und Höchstanteile erleichtert werden.

Der Antragsteller sollte beachten, dass mit der Anwendung ELAN im Vorfeld eine Prüfung auf Richtigkeit aller Zuwendungsvoraussetzungen nicht gegeben ist. Die beigefügten Merk- und Informationsblätter bieten weitere Hilfen zur Antragstellung an. Auch die zuständige Kreisstelle steht für Rückfragen zur Verfügung. Leguminosen sollen für mehr Vielfalt auf dem Acker sorgen.

Fotos: Landpixel

EG-Öko-Verordnung

erreicht wird. Neben den ackerbaulichen Verpflichtungen ist Fördervoraussetzung, dass der Umfang des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb, außer in Fällen des Besitzwechsels, nicht verringert werden darf.

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar förderfähiger Ackerfläche 65 €, im Falle der gleichzeitigen Förderung ökologischer Produktionsverfahren 40 €. Bei Nachweis des erweiterten Anbaues von Körnerleguminosen von 10 % oder mehr an der Ackerfläche erhöht sich die Prämie je Hektar bei konventionell wirtschaftenden Betrieben auf 75 € und bei gleichzeitiger Förderung ökologischer Produktionsverfahren auf 50 €. Bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen kann die Zuwendung je nach Schwere der Abweichungen um 20 %, 50 % oder 100 % gekürzt werden. Für die Förderung gilt eine Bagatellgrenze von 400 € je Jahr. Dies entspricht bei konventionell wirtschaftenden Betrieben einer Mindestantragsfläche von 6,16 ha und bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben von 10 ha.

Neu- und Änderungsanträge

Neuanträge sind nach vorgeschriebenem Muster bis zum 30. Juni 2013 einzureichen. Antragsformulare werden voraussichtlich ab Mitte Mai bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer zur Verfügung stehen. Antragsteller, die bereits über bestehende Bewilligungen ab 2010 verfügen, können für den Fall, dass sich die zu bewirtschaftende Ackerfläche ab 2013 um nicht mehr als 50 % der bereits bewilligten Fläche erhöht, einen Änderungsantrag für die Bewilligung der hinzugekommenen Ackerfläche stellen. Die erweiterte Zuwendung kann dann ab 2014 gewährt werden. Das diesbezügliche Ökolandbau wird gefördert

Mit dieser Maßnahme wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Produktionsverfahrens im Gesamtbetrieb gefördert, wenn es den Kriterien der EU-Ökoverordnung entspricht. Ulrike Hagemann erläutert die Bedingungen.

Die Verpflichtungsdauer für alle Erst-Antragsteller der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Für Antragsteller, die nach einem am 30. Juni 2013 auslaufenden fünfjährigen Verpflichtungszeitraum einen neuen Grundantrag in der Maßnahme stellen wollen, gelten andere Verpflichtungszeiten. Lesen Sie dazu den Beitrag auf Seite 47.

Kontrollvertrag ist Pflicht

Als Fördervoraussetzung muss zur Antragstellung bis zum 30. Juni 2013 ein gültiger Kontrollvertrag vorgelegt werden. Der Kontrollvertrag mit einer amtlich zugelassenen Kontrollstelle muss spätestens am 1. Juli 2013 beginnen. Die Kontrollstelle überprüft dann regelmäßig die Einhaltung der EG-Verordnungen für den ökologischen Anbau.

Förderprämien 2013

Verfahren	Einführung € pro ha im 1. und 2. Jahr (Umstellung)	Einführung €pro ha im 3. bis 5. Jahr	Beibehaltung € pro ha ab dem 6. Jahr
Ökologische Produktionsverfahren			
Ackerfläche	400	180	180
Dauergrünland	270	170	170
Ackerfläche mit Gemüseanbau und Zierpflanzen	1 200	300	300
Dauerkulturen und Baumschulflächen	1 800	720	720
Unterglasflächen	5 500	4 500	3 500
Kontrollkostenzuschuss für NRW-Betriebe maximal für 15 ha = 525 €*	35	35	35

*Der Kontrollkostenzuschuss für den Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen beträgt weiterhin 35 €/ha bis zur Höchstgrenze von 525 €.



Im Anschluss an eine Prüfung erhält der Landwirt eine Prüfbescheinigung und ein Auswertungsschreiben von der Kontrollstelle zugesandt. Die jeweils aktuelle Prüfbescheinigung muss innerhalb von sechs Wochen bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden. Wird die aktuelle Prüfbescheinigung wiederholt nicht innerhalb von sechs Wochen vorgelegt, erfolgt eine 5-prozentige Kürzung der Prämie. Eine Liste mit den amtlich zugelassenen Kontrollstellen erhalten Sie bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer und unter www.landwirtschaftskammer.de.

► Wie hoch sind die Prämien?

Die Förderung für den gesamten Betrieb wird gewährt, wenn in allen Produktionszweigen eines Betriebes nach der EU-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gewirtschaftet wird. Die Ausgliederung einzelner Betriebszweige ist nicht möglich.

Sie erhalten für ihre Ackerbau-, Gemüse-, Dauerkultur-, Dauergrünland-, Zierpflanzen-, Baumschul- und Unterglasflächen jeweils unterschiedliche Fördersätze. Die Bagatellgrenze für dieses Förderprogramm liegt bei 900 €/Jahr. Das entspricht einer Mindestantragsfläche von 4,19 ha Acker und 4,40 ha für Dauergrünland.

Mit einem Neuantrag können alle Flächen des aktuellen Flächenverzeichnisses, einschließlich Landschaftselemente und solche Flächen, die bis zum 1. Juli 2013 in die Bewirtschaftung aufgenommen werden und in Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz liegen, beantragt werden. Für Flächen, die nicht im Flächenverzeichnis des Antragstellers enthalten sind, müssen ein Zusatzflächenverzeichnis und geeignete Nachweisbelege, Pachtvertrag und Luftbild, vorgelegt werden.

Viehbesatz beachten

Betriebe mit Dauergrünlandflächen sollten unbedingt beachten, dass ein Mindestviehbesatz im Jahresdurchschnitt von O,3 RGV/ha Dauergrünland eingehalten werden muss. Eine reine Sommerweidehaltung ist möglich, wenn im Durchschnitt des Verpflichtungsjahres der Viehbesatz entsprechend hoch ist. Wird dieser Mindestviehbesatz im Jahresdurchschnitt um mehr als 10 % unterschritten, wird für das Dauergrünland des Betriebes keine Prämie gezahlt.

Bei der Codierung beachten

Als Dauerkultur werden folgende Kulturen gefördert:

- 811 Kern- und Steinobst Für die Anerkennung von Kernobstanlagen als Dauerkultur müssen wenigstens 800 Bäume/ha und von Steinobstanlagen wenigstens 400 Bäume/ha gepflanzt sein.
- 817 Beerenobst
- 830 und 831 Baumschulen
- 850 Rebland

Als Gemüse oder Zierpflanzen werden folgende Kulturen gefördert:

• 710 Gemüse Freiland

- 715 Spargel
- 722 Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen
- 723 Erdbeeren
- 770 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
- 771 Küchenkräuter
- 791 und 792 Gartenbausämerei
- 819 sonstige Obstanlagen
- 824 oder 825 Hasel- oder Walnüsse
 - 890 sonstige Dauerkulturen Für die Anerkennung als sonstige Obstanlage oder sonstige Dauerkultur müssen im Falle von Obstbäumen (Kern- oder Steinobst) oder Walnussbäumen wenigstens 90 Bäume/ha vorhanden sein.
- 892 Rhabarber

Als Unterglaskulturen werden die Codierungen 731 und 732 gefördert. Hierbei gelten besondere Bedingungen – werden sie erfüllt, kann eine Prämie von 5 500 € für die Einführung und bis 3 500 € je ha für die Beibehaltung pro ha und Jahr gewährt werden. Bei Nichterfüllung der Bedingungen wird nur eine Prämie in Höhe der Gemüseförderung gewährt. Sofern Sie Gemüse- oder Zierpflanzenanbau in Gewächshäusern betreiben, informieren Sie sich bitte vor Antragstellung ausführlich über diesen Programmbaustein bei Ihrer Kreisstelle.

Kühe auf die Weide

Gefördert wird der tägliche Weidegang von Milchkühen und deren Nachzucht zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober. Die Laufzeit der Maßnahme beträgt fünf Jahre. Zuwendungsvoraussetzung ist insbesondere der tägliche Weidegang der Tiere im Zeitraum vom 1. Juni bis 1. Oktober mit freiem Zugang zu einer Tränke. Martin Jung erklärt die Förderbedingungen.

Einen Antrag können alle Landwirte stellen, deren Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen liegt und die in der HIT-Datenbank als Milcherzeuger eingetragen sind. Die Höhe der jährlichen Zuwendung je förderfähiger Großvieheinheit (GVE) beträgt 35€, bei gleichzeitiger Förderung eines ökologischen Produktionsverfahrens 30€.

Nicht alle Rassen

Förderfähig sind alle Kühe der Milchund Zweinutzungsrassen und deren weibliche Nachzucht älter als zwölf Monate. Für die in der Tabelle genannten Fleischnutzungsrassen gibt es keine Weidehaltungsprämie. Die Förderung der Weidehaltung von Milchvieh kann entweder nur für die Milchkühe, oder auch für die Milchkühe inklusive Nachzucht, erfolgen. Als Nachzucht zählen alle weiblichen Rinder älter als zwölf Monate und ohne eingetragenes Erstabkalbedatum in der HIT-Datenbank. Die Zahl der förderfähigen GVE Nachzucht wird auf maximal 25 % der förderfähigen GVE der Milchkühe begrenzt.

Weideflächen angeben

Um sicherzustellen, dass die Weidehaltung im Sinne einer Halbtagsweide mit entsprechender Grundfutteraufnahme erfolgt, müssen zur Bewilligung des Grundantrages und jeweils zur späteren Auszahlung der Zuwendung mindestens 0,2 ha Weideflächen je förderfähiger GVE getrennt nach Kühen und Nachzucht zur Verfügung stehen und nachgewiesen werden. Soll ein Schlag von beiden Tiergruppen beweidet werden, muss im Flächenverzeichnis zum Sammelantrag eine Teilschlagbildung erfolgen. Reicht die nachgewiesene Beweidungsfläche für die Milchkühe nicht aus, wird der gesamte Grundantrag abgelehnt, reicht die Beweidungsfläche nur für die Nachzucht nicht aus, wird die Bewilligung nur für die Gruppe Milchkühe erteilt.

Als Weideflächen können nur Flächen beantragt werden, die im Flächenverzeichnis zum Sammelantrag 2013 mit den Dauergrünland-Codierungen 459 oder 480 eingetragen wurden. Die zugehörigen Landschaftselemente werden der Weidefläche zugerechnet. Die Weideflächen müssen in Nordrhein-Westfalen oder einem angrenzenden Bundesland liegen. Die Festlegung der Dauergrünlandflächen als Weideflächen erfolgt durch einen Eintrag der entsprechenden Flächen in der Anlage Flächenaufstellung zum Grundantrag. Die zugewiesenen Weideflächen können jeweils im Auszahlungsantrag für den darauffolgenden Verpflichtungszeitraum angepasst werden. Die Beweidungsflächen müssen mindestens einmal im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 1. Oktober von der beantragten Gruppe Milchkühe oder Nachzucht beweidet werden.

Die Bagatellgrenze zur Beantragung dieser Fördermaßnahme beträgt 350 €. Das bedeutet, konventionell



wirtschaftende Milchviehbetriebe müssen mindestens einen förderfähigen Tierbestand von 10,0 GVE und Betriebe mit gleichzeitiger Förderung eines ökologischen Produktionsverfahrens müssen einen Mindestbestand von 11,67 GVE nachweisen. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, mindestens 7 GVE Milchkühe und falls beantragt, Nachzucht in jedem Verpflichtungsjahr zu halten.

Antragstellung und Fristen

Die Antragsformulare sind voraussichtlich Mitte Mai an allen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und unter www.landwirtschaftskammer.de erhältlich. Die Antragsfrist für den Grundantrag endet am 30. Juni 2013. Der förderfähige Rinderbestand wird nach Antragstellung automatisch von der Bewilligungsbehörde aus der HIT-Datenbank für den Zeitraum 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2013 ermittelt. Es ist daher unbedingt notwendig vor der Antragsstellung, die Angaben in HIT - insbesondere Geburts-, Zugangs-, Abgangs-, Erstkalbedatum - zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum 30. Juni zu korrigieren. Nach der Antragsfrist korrigierte Daten werden nicht mehr zu Ihren Gunsten berücksichtigt. Korrekturen in der

HIT-Datenbank

müssen bis zum

Foto: agrar-press

30. Juni erfolgen.

Zusammen mit dem neuen Grundantrag muss die Milchgeldabrechnung von April 2013 oder ein Beleg über die Direktvermarktungsquote eingereicht werden. Mit der Stellung des Grundantrages verpflichtet sich der Antragsteller, die Zuwendungsvoraussetzungen, spätestens beginnend mit dem 1. Juli 2013, einzuhalten. Die Bewilligung des Grundantrages erfolgt voraussichtlich im November 2013.

Infos zum Auszahlungsantrag

Antragsteller, die bereits in 2010 bis 2012 einen Zuwendungsbescheid erhalten haben, müssen bis zum 15. Mai 2013 einen Auszahlungsantrag stellen. Dieser kann und sollte über ELAN gestellt werden. Die beim Auszahlungsantrag festgestellten förderfähigen GVE führen zu einer automatischen Anpassung der Bewilligung für den nachfolgenden Verpflichtungszeitraum, sodass kein Änderungsantrag gestellt werden muss.

Tabelle: Nicht förderfähige Rassen im Sinne der Förderung der Weidehaltung von Milchvieh. Alle nicht aufgeführten Rassen sind förderfähig. Die Ziffern entsprechen dem Rasseschlüssel nach Anlage 6 der Viehverkehrsverordnung

Angus (DA) (41)	Fjäll-Rind (60)	Luing (50)	Telemark (65)
Angus/AA (AA) (42)	Fleckvieh Fleischnutzung (66)	Marchigiana (34)	Tuxer (61)
Ansbach-Triesdorfer (72)	Fleischnutzung (80)	Murnau-Werdenfelser	Ungarisches Steppenrind (53)
Aubrac (28)	Galloway (47)	Piemonteser (31)	Vogesen-Rind (20)
Auerochse (Heckrind,	Gelbvieh Fleischnutzung (76)	Pinzgauer Fleischnutzung (74)	Vorderwälder Fleischnutzung
Rückkreuzung Auerochse) (85)	Glanrind (73)	Pustertaler Schecken (75)	(81)
Bazadaise (84)	Hereford (43)	Romagnola (33)	Waggu Rind (94)
Beefalo (86)	Highland (45)	Rotbunt Fleischnutzung (78)	Wasserbüffel (Bubalus bubalus)
Belted Galloway (49)	Hinterwälder Fleischnutzung	Rotes Höhenvieh (RHV) (71)	(87)
Bison/Wisent (88)	(79)	Salers (26)	Weißblaue Belgier (23)
Blonde d'Aquitaine (24)	Kreuzung Fleischrind mit Fleischrind (97)	Sonstige taur indicus Rinder	Welsh-Black (46)
Brahman (83)	Lakenfelder (70)	(93)	White Galloway (57)
Brangus (51)	Limousin (22)	Sonstige taurine Rinder (Bos taurus) (91)	White Park (35)
Braunvieh Fleischnutzung (77)	Limpurger Fleischnutzung (82)	Sonstige Zebu-Rinder (Bos	Witrug (69)
Charolais (21)	Lincoln Red (48)	indicus) (92)	Yak (89)
Chianina (32)	Longhorn (58)	South Devon (59)	Zwerg-Zebus (54)

Häufige Fehler

Besonders wichtig ist die Kontrolle in der HIT-Datenbank. Korrekturen müssen unbedingt vor dem 1. Juli erfolgen. Zu beachten ist, dass Kühe ohne in HIT eingetragenes Erstkalbedatum immer zur Kategorie Nachzucht zählen, was auch wichtig für die Zuteilung der Weideflächen ist. Kartei-Leichen, also Tiere, bei denen das Abgangsdatum fehlt, führen bei Vor-Ort-Kontrollen zu Sanktionen und Rückforderungen. Für die Richtigkeit der HIT-Daten ist der Antragsteller allein verantwortlich.

Die Anlage Weideflächen muss auch zum Auszahlungsantrag bearbeitet werden. In ELAN müssen die entsprechenden Flächenbindungen gesetzt werden. Es genügt nicht, einfach nur die Bindungen des Vorjahres zu übernehmen. Die Mindestweidefläche muss für alle in HIT festgestellten förderfähigen Tiere ausreichen, unabhängig von der im Zuwendungs- und Änderungsbescheid bewilligten Tierzahl. Aufgrund der noch fehlenden HIT-Daten kann in ELAN keine Prüfung erfolgen, ob die angegebenen Weideflächen für die Berechnung der Mindestweidefläche je GVE ausreichend sind. Auch Beanstandungen nur bei der Weidefläche der Nachzucht führen zur Sanktion und gegebenenfalls zur Ablehnung des gesamten Auszahlungsantrages. Hier sei darauf hingewiesen, dass mit dem Auszahlungsantrag ein Wechsel zur Fördervariante "nur Milchkühe" erfolgen kann, ohne dass die für die Nachzucht bereits erhaltene Prämie zurückgefordert wird. Eine Hinzunahme der Nachzucht ist dagegen nicht möglich.

Foto: Anne Verhoeven



Der häufigste Sanktions- oder Ablehnungsgrund ist ein Verstoß gegen den zulässigen Viehbesatz. Ein durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz von mindestens O,3 und maximal 2,O GVE/ ha landwirtschaftlicher Fläche (LF) muss unbedingt eingehalten werden. Bereits kleinste Überschreitungen zählen als Verstoß. Es werden alle HIT-Betriebsstätten eines Unternehmens, inklusive aller im Betrieb gehaltenen Nicht-Rinder aus den Quartalsmeldungen, berücksichtigt. Gülleabnahmeverträge und ähnliches werden nicht eingerechnet.

Kaum Ausnahmen

Der Weidegang darf nur für kranke Tiere und solche, die sich in der zweiten Phase des Trockenstehens befinden, das heißt unmittelbar vor der Kalbung, ausgesetzt werden. Nur sehr extreme Witterungsverhältnisse können ebenfalls eine Ausnahme zum Weidegang begründen. Die Vor-Ort-Kontrolle legt strenge Maßstäbe an. Wird bei mehr als 10 % der Kühe oder bei mehr als 10 % der weiblichen Nachzucht gegen die Weidehaltungsauflage verstoßen, wird der gesamte Auszahlungsantrag abgelehnt. Bei Futtermangel kann auf der Weide zugefüttert werden. Bei speziellen Problemen gilt immer: Zuerst die Kreisstelle informieren und nachfragen, was geht oder nicht geht. Jede Verletzung einer Verpflichtung führt bei der Auszahlung der Prämie unmittelbar zu empfindlichen Prämienkürzungen. Insbesondere gilt für alle, deren erster Auszahlungsantrag abgelehnt wurde, dass nun bereits der geringste Verstoß gegen den gleichen Sachverhalt zur Aufhebung der Bewilligung als Ganzes und damit auch zur Rückforderung der bereits gezahlten Prämie führt. Für den Viehbesatz gilt dann beispielweise der Wert von 2,00 GVE/ha LF als absolute Obergrenze. ◀

Extensives Dauergrünland

Wer Dauergrünland extensiv bewirtschaftet, kann pro Hektar 100 € Prämie bekommen. Ulrike Hagemann erklärt, wie das geht.

Die Verpflichtungsdauer für alle Erst-Antragsteller beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Für Antragsteller, die nach einem am 30. Juni 2013 auslaufenden fünfjährigen Verpflichtungszeitraum einen neuen Grundantrag in der Maßnahme stellen wollen, gelten andere Verpflichtungszeiten. Lesen Sie dazu den Beitrag auf Seite 47.

Es können nur Flächen in der Dauergrünland-Extensivierung beantragt werden, die mindestens ab Beginn des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes, also dem 1. Juli des Grundantragsjahres, in der Bewirtschaftung des Antragstellers sind. Für solche Flächen, die bei Antragstellung nicht im Flächenverzeichnis des Antragstellers enthalten sind, muss der Nachweis (Pachtvertrag) erbracht werden, dass diese Flächen ab dem 1. Juli des Antragsjahres in Bewirtschaftung genommen werden. Vorhandene Landschaftselemente werden ebenfalls gefördert.

Voraussetzung für die Bewilligung eines Antrages ist die Überschreitung der Bagatellgrenze. Diese Grenze liegt bei 900 € pro Jahr, entsprechend einer Mindestantragsfläche von 9 ha. Betriebe mit einer kleineren Antragsfläche sollten auch die Möglichkeit der Förderung des ökologischen Landbaus in Betracht ziehen, da in diesem Verfahren aufgrund der höheren Hektarsätze bereits mit weniger Fläche die Bagatellgrenze erreicht wird.

Bei Teilnahme am Förderprogramm Extensive Dauergrünland-Bewirtschaftung müssen im Wesentlichen die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Der Zuwendungsempfänger muss den Betrieb während der fünfjährigen Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften.
- Das gesamte Dauergrünland des Betriebes muss extensiv bewirtschaftet werden.
- Der Viehbesatz darf 0,6 raufutterfressende Gro
 ßvieheinheiten (RGV) je ha Hauptfutterfl
 äche (HFF) im Jahresdurchschnitt nicht unter- und 1,4 RGV nicht
 überschreiten.
- Der Viehbesatz von O,6 RGV/ha HFF darf nicht an mehr als 30 Tagen pro Jahr unterschritten werden.
- Absolutes Umbruchverbot von Dauergrünland in Ackerland.
- Verzicht auf Mineraldünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt und Pflanzenschutzmittel.
- Wirtschaftsdünger darf nur maximal mit dem Umfang ausgebracht werden, der dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE entspricht.
- Verzicht auf Beregnungs- und Meliorationsmaßnahmen.
- Nutzung des Dauergrünlandes mindestens einmal jährlich.



Hauptfutterfläche eines Betriebes

Mit der Einreichung des Flächenverzeichnisses 2013 bis zum 15. Mai und den vergebenden Kultur- und Fruchtartcodierungen liegt auch die Hauptfutterfläche des Betriebes fest. Dies ist für die Berechnung des Viehbesatzes maßgeblich. Zur Hauptfutterfläche zählen neben den Codierungen 459 (alle Dauergrünlandnutzungen) und 480 (Streuobstflächen mit Dauergrünlandnutzung) die Codierungen der Gruppe Ackerfutter (411 bis 429) und die Uferrandstreifen (573). Silomais, der nachweislich für eine Biogasanlage angebaut wird, kann aus der Berechnung der Hauptfutterfläche herausgenommen werden, wenn jährlich ein aussagekräftiger Anbauvertrag mit einer Biogasanlage nachgewiesen wird.

Anlage Viehbestand

Grundsätzlich werden alle Angaben für Rindviehhalter für das Verpflichtungsjahr aus den HIT-Meldungen entnommen. Ein wichtiger Bestandteil des Auszahlungsantrages ist die Anlage Viehbestand. Hier werden zu den vier Stichtagen zwischen dem 1. Juli des vorhergehenden Jahres und dem 30. Juni des aktuellen Jahres die sonstigen Raufutterfresser, wie Schafe, Ziegen und Pferde, eingetragen. Diese Angaben sind bindend für die Berechnung der Raufutterfresser, die nicht aus der HIT-Datenbank übernommen werden können. Dabei ist zu beachten, dass die Tiere auch in unterschiedliche Altersklassen eingeteilt werden müssen und eventuell während eines Verpflichtungsjahres in eine andere Altersklasse wechseln.

Viehbesatz einhalten

Die Förderung der gesamtbetrieblichen Dauergrünlandfläche ist an den vorgeschriebenen Viehbesatz gebunden. Durch betriebsgebundene Zu- und Abgänge von Tieren kann es bei knapp kalkulierenden Betrieben immer wieder mal vorkommen, dass es im Durchschnitt einer Verpflichtungsperiode zu Unter- oder Überschreitungen des Viehbesatzes kommt. Wobei ein besonderes Augenmerk auf die Verpflichtung gelegt werden muss, dass der Tagesbesatz von 0,6 RGV/ha auch an nicht mehr als 30 Tagen unterschritten werden darf. Eine regelmäßige Kontrolle der HIT-Daten ist zu empfehlen.

- Wird der jährliche durchschnittliche Viehbesatz von 0,6 RGV/ha Hauptfutterfläche (HFF) unter- oder 1,4 RGV/ha HFF überschritten, erfolgt unmittelbar eine Kürzung der Prämie um 20 %. Eine Unter- oder Überschreitung des durchschnittlichen Viehbesatzes von 0,6 RGV/ha HFF um 5 bis 10 % führt zu einer Prämienkürzung um 50 %. Werden die Viehbesatzwerte um mehr als 10 % unter- oder überschritten, wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.
- Folgende Kürzungen erfolgen, wenn der Mindestviehbesatz an mehr als 30 Tagen unterschritten wird:

Unterschreitung an mehr als 30 Tagen bis 10 % \rightarrow 20 % Kürzung der Prämie

Unterschreitung an mehr als 30 Tagen zwischen 10 und 20 % \rightarrow Kürzung der Prämie um 50 %.

Unterschreitung an mehr als 30 Tagen über 20 % \rightarrow 100 % Kürzung der Prämie.

- Prämienkürzungen aufgrund von Dauergrünlandumbruch: Es gilt bei Umwandlung von Dauergrünlandflächen bis 5 % eine 20-prozentige, bei Umwandlung von 5 bis 10 % eine 50-prozentige und bei Umwandlung von mehr als 10 % der Dauergrünlandfläche eine 100-prozentige Kürzung.
- Im Falle eines wiederholten Verstoßes innerhalb der fünfjährigen Verpflichtungsdauer gegen eine der Verpflichtungen greift die jeweils nächst höhere Sanktionsstufe.

Die Neuanträge sind nach vorgeschriebenem Muster mit allen Unterlagen bis zum 30. Juni bei der zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Haltung auf Stroh

Wer Rinder oder Schweine auf Stroh hält, kann dafür eine Förderung bekommen. Esther Olligschläger erläutert die Bedingungen.

Gefördert wird die umwelt- und tiergerechte Haltung von Nutztieren in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und Aufstallung auf Stroh. Dabei ist die Förderung der Rinderhaltung in Liegeboxenlaufställen mit Hochboxen ausgeschlossen. Liegen Betriebssitz und Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen und werden alle Tiere im jeweiligen Betriebszweig gemäß den Richtlinien zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren auf Stroh gehalten, kann ein Grundantrag gestellt werden. Die Laufzeit der Maßnahme beträgt fünf Jahre.

Folgende Betriebszweige werden gefördert:

 Milchproduktion: Haltung von Milchkühen, außer denen in Anlage 2 genannten Rassen

- Mutterkuhhaltung: Haltung von Mutterkühen
- Rinderaufzucht: Haltung von Rindern über sechs Monaten zur Aufzucht
- Bullenmast: Haltung von männlichen Rindern über sechs Monaten zur Mast
- Färsenmast: Haltung von weiblichen Rindern über sechs Monaten zur Mast
- Schweinemast: Haltung von Mastschweinen mit mehr als 20 kg
- Jungsauenaufzucht: Haltung von Zuchtläufern mit mehr als 20 kg
- Schweinezucht: Haltung von Zuchtschweinen
- Ferkelaufzucht: Haltung von Absatzferkeln

Färsenmast im Sinne der Förderung bedeutet, dass die zur Schlachtung vorgesehenen Färsen getrennt von Rindern anderer Betriebszweige geFoto: Peter Hensch



Tabelle 1: Strohbedarf

Strohbedarf in unterschiedlichen Systemen der Rindviehhaltung

	GVE ¹ /Tag	GVE/Jahr (365 Tage)		
Tretmiststall	2,5–8 kg Langstroh	9–29 dt		
Einraum-Tieflaufstall	8,0 kg Langstroh	29,0 dt		
Zweiraum-Tieflaufstall	8–10 kg Häckselstroh	29,0-36,5 dt		
Tiefbox	0,5 kg Kurzstroh	1,8 dt		
Strohbedarf in unterschiedlichen Systemen der Schweinehaltung				
	TP ² /Tag	TP/Jahr (365 Tage)		
Einflächenbucht	0,6 kg Langstroh	2,0 dt		
Mehrflächenbucht	0,4 kg Langstroh	1,5 dt		
Zweiflächenbucht	2,4 kg Langstroh ³	8,7 dt		
Einzel- und Gruppenabferkelung	0,5 kg Langstroh ³	1,8 dt		

Quelle: Nationaler Bewertungsrahmen. Methode zur Bewertung von Tierhaltungsanlagen; KTBL 2006 ¹GVE= Großvieheinheit, ²TP= Tierplatz, ³Eigene Berechnung. Als Bezugsgröße für den Langstrohbedarf diente der vorgegebene Kurzstrohbedarf des "Nationalen Bewertungsrahmens.". Aufgrund der höheren Saugfähigkeit von Kurzstroh gegenüber Langstroh erhöht sich der Langstrohbedarf um 20 %.

> halten und gefüttert werden. Berücksichtigt werden ausschließlich Färsen von Fleischrinderrassen gemäß der Anlage 2 der Richtlinien und aus Kreuzungen von Fleisch- und Milchrindern (Rasseschlüssel 98 der Anlage 6 der Viehverkehrsordnung), die älter als sechs Monate sind und noch nicht gekalbt haben. Werden Mastfärsen mit falscher Rasse oder Tiere mit Erstkalbedatum beantragt, so erfolgt für diese Tiere keine Auszahlung und es muss zusätzlich mit Sanktionen gerechnet werden. Für Tiere, die während des Verpflichtungszeitraumes verkauft werden, muss ein Nachweis über die Schlachtung erbracht werden.

► Tabelle 2: Bewegungsfläche pro Tier

	Kriterium	Bewegungs- fläche/Tier in m²
Milch-/Mutterkühe	ab Erstkalbung	5,00
Mast-/Aufzuchtrinder	bis 8 Monate	3,50
	ab 9 Monate	4,50
Absatzferkel	über 5 bis 10 kg	0,18
	über 10 bis 20 kg	0,24
	über 20 kg	0,42
Zuchtläufer/Mastschweine	über 30 bis 50 kg	0,60
	über 50 bis 110 kg	0,90
	über 110 kg	1,20
Jungsauen in Gruppen	bis 5 Tiere	2,22
	6 bis 39 Tiere	1,98
	ab 40 Tiere	1,80
Sauen in Gruppen	bis 5 Tiere	3,00
	6 bis 39 Tiere	2,70
	ab 40 Tiere	2,46
Jungsauen/Sauen	je Abferkelbucht	4,50
Eber	alleine	7,20
	Deckbucht	10,00

Mutterkuhhaltung: Führt die Mutterkuh ein Kalb, so ist den Kälbern im Alter von mehr als zwei Wochen, zusätzlich zum Platzbedarf der Mutterkuh, siehe Tabelle 2, mindestens 3,5 m² uneingeschränkt nutzbare Stallfläche zur Verfügung zu stellen.

Deck- und Zuchtbullen werden bei der Förderung nicht berücksichtigt. Im Falle, dass Deckbullen bei der Mutterkuhherde im Stall mitlaufen, ist von einem zusätzlichen Platzbedarf für den Deckbullen von 10 m² auszugehen.

Rinderaufzucht, Bullenmast, Färsen-

mast: Rindern unter sechs Monaten, die zusammen mit berücksichtigungsfähigen Aufzuchtrindern und Mastrindern in einem Stall gehalten werden, muss auch eine Mindestbewegungsfläche von 3,5 m² zur Verfügung gestellt werden.

Schweinezucht: Eine Fixierung der Sau ist nur bis zu drei Tage vor und bis zu sieben Tage nach dem Abferkeln der Sau und bei einer mit Stroh eingestreuten Abferkelbucht zulässig.

Diese Verpflichtungen müssen für alle Tiere der beantragten Betriebszweige über einen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren eingehalten werden:

• Die Anzahl der Liegeflächen auf der nicht perforierten oder planbefestigten nutzbaren Stallfläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Dabei müssen die Liegeflächen der Tiere regelmäßig mit Stroh eingestreut werden, sodass diese ausreichend gepolstert sind. Als Orientierungswert gelten 10 cm Mindestdicke. Zur Orientierung über die notwendigen Einstreumengen werden



in Tabelle 1 typische Einstreumengen für die wichtigsten Haltungsverfahren in der Rinder- und Schweinehaltung zusammenfassend dargestellt; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein.

• Andere Materialien zur Einstreu, wie zum Beispiel Sägemehl, Holzschnitzel oder Sand, sind in Reinform nicht zulässig. Sofern Mischungen mit Stroh zur Einstreu verwendet werden sollen, wie beispielsweise Stroh-Kalk-Mischungen, muss der überwiegende Anteil der Mischung aus Stroh bestehen.

• Die in Tabelle 2 dargestellten Bewegungsflächen müssen innerhalb des beantragten Betriebszweiges jedem Tier zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden.

• Zur uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche zählt die überdachte Fläche des Stalles, die den Tieren als Bewegungsfläche, zum Koten und zum Liegen, effektiv zur Verfügung steht. Zu den Flächen, die in diesem Sinne nicht uneingeschränkt nutzbar sind, gehört beispielsweise der Futtertisch.

Bei Außenklimaställen bei der Rinderhaltung, die in teilweiser oder vollständig offener Bauweise ausgeführt sind, und bei der Outdoor- und Hüttenhaltung von Schweinen, gehören im Sinne der Förderung ausschließlich die überdachte Fläche zur uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche.

• Im Sinne der Förderung müssen Hütten für die Schweinehaltung auf einem planbefestigten und wasserdichten Boden gebaut sein, mit Stroh eingestreut sein, den Tieren den erforderlichen Platz bieten und eine Luftqualität aufweisen, die hinsichtlich Zirkulation, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration für die Tiere unschädlich ist. Außerdem müssen die Hütten so gestaltet sein, dass sie sich bei Sonneneinstrahlung nicht aufhei-



zen, zum Beispiel geeignete Dämmung oder Beschattung; außerhalb der Hütte muss den Tieren der Aufenthalt im Schatten ermöglicht werden.

 Allen Rindern muss ein Stall zur Verfügung gestellt werden, dessen tageslichtdurchlässige Fläche mindestens
 5 % der Stallgrundfläche beträgt. Bei Schweinen muss die tageslichtdurchlässige Fläche 3 % betragen.

• Milch- und Mutterkühen, Mast und Aufzuchtrindern muss je Tier ein Grundfutterplatz zur Verfügung stehen oder im Falle der Vorratsfütterung darf das Tier-Fressplatz-Verhältnis bei Milch-/Mutterkühen und Aufzuchtrindern maximal 1,2:1 und bei Mastrindern maximal 1,5:1 betragen.

• Für Rinder besteht die Verpflichtung, alle Tiere des beantragten Betriebszweiges zwischen dem 16. Dezember und dem 15. März im Stall zu halten.

• Ein jährlicher Gesamtviehbesatz von maximal 2,0 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) muss eingehalten und darf nicht überschritten werden.

• Ein Wechsel des Betriebszweiges ist zulässig, wenn dieser mit einem Änderungsantrag vor Beginn des Verpflichtungsjahres, für das erstmalig eine Zuwendung beantragt werden soll, gestellt wird.

Sind auf einer Hofstelle unterschiedliche Unternehmer ansässig, so ist eine Förderung nur dann möglich, wenn hinsichtlich der Aufteilung der Tiere, der dafür notwendigen Stallungen, des Futters und der anfallenden Gülle sowie der bewirtschafteten Fläche eine eindeutige Aufteilung besteht. Die gemeinsame Haltung von Tieren in einem Stallgebäude durch zwei oder mehrere Betriebe ist im Sinne der Förderung nicht zulässig, auch dann nicht, wenn die Tiere in unterschiedlichen Stallsegmenten untergebracht sind.

Die Zuwendungshöhe beträgt je berücksichtigungsfähiger GVE für Milch-/ Mutterkühe sowie Aufzuchtrinder $37 \in$ $(30 \in)$, für Mastrinder $167 \in (134 \in)$, für Mastschweine, Zuchtläufer und Absatzferkel $115 \in (92 \in)$ und für Zuchtschweine $146 \in (117 \in)$. Die Werte in Klammern gelten im Falle gleichzeitiger Förderung ökologischer Produktionsverfahren.

Zu beachten ist, dass die Nichteinhaltung eines einzelnen Förderkriteriums unmittelbar erhebliche Prämienkürzungen nach sich zieht. Sobald etwa der maximale Viehbesatz im Gesamtbetrieb geringfügig überschritten wird, wird die Prämie um 20 % gekürzt. Wird festgestellt, dass die Liegeflächen nicht gemäß den Anforderungen eingestreut sind, so erfolgt eine Kürzung der Zuwendung in diesem Betriebszweig um 50 %.

Die Antragsformulare sind voraussichtlich ab Mitte Mai an allen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und unter www. landwirtschaftskammer.de erhältlich. Die Antragsfrist für den Grundantrag endet am 30. Juni 2013. Im Grundantrag ist anzugeben, wieviele GVE in jedem beantragten Betriebszweig ab Maßnahmenbeginn 1. Juli 2013 durchschnittlich im Jahr gehalten werden. Dabei ist zu beachten, dass die Bagatellgrenze von 300 € nicht unterschritten wird. Jeder Antragsteller sollte vor der Grundantragstellung prüfen, ob er die geforderten Haltungs- und Förderkriterien für volle fünf Jahre einhalten kann.

ZWISCHENFRÜCHTE WASSERSCHUTZ 55

Mindestens 10 cm Stroh sind als Einstreumenge gefordert. Bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein. Foto: Landpixel

Nicht mit ELAN

Antragsteller, die über eine gültige Bewilligung in dieser Fördermaßnahme verfügen, das sind Grundantragsteller aus 2011 oder 2012, sollten den Auszahlungsantrag 2013 stellen. Es gilt zu beachten, dass der Auszahlungsantrag, nur in Papierform und nicht mit ELAN-NRW, bis zum 15. Juli 2013 zu stellen ist.

Eine Erhöhung der bisher bewilligten GVE ist nur durch einen Änderungsantrag möglich. Dieser Änderungsantrag ist vor Beginn des Verpflichtungsjahres, für das erstmalig die Zuwendung gewährt werden soll, schriftlich zu stellen. In diesem Jahr also bis zum 30. Juni. Eine Verringerung des bewilligten Bestandes ist nicht mit dem Änderungsantrag zu beantragen.

Zwischenfrüchte für den Wasserschutz

Auf Flächen, die in der Förderkulisse mit besonderem Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie liegen, kann der Anbau von Zwischenfrüchten gefördert werden. Joachim Tichy erläutert die Bedingungen.

Diese Förderung wird schon im vierten Jahr im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen angeboten. Es gilt zwingend eine fünfjährige Verpflichtungsdauer. Anträge zur Teilnahme an der Maßnahme können bis zum 30. Juni 2013 bei jeder Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Die Antragsformulare werden voraussichtlich ab Mitte Mai zur Verfügung stehen.

Wo wird gefördert?

Grundvoraussetzung zur Teilnahme ist, dass der antragstellende Betrieb Ackerflächen innerhalb der Förderkulisse bewirtschaftet. Diese Förderkulisse ist definiert auf der Grundlage der mit Nitrat belasteten Grundwasserkörper, allerdings ohne die Gebiete der Trinkwasserkooperationen und die Wasserschutzgebiete in den Flächenkooperationen.

Am sinnvollsten ist es, sich zunächst über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer an den zuständigen Berater für die Wasserrahmenrichtlinien zu wenden. Darüber hinaus steht die Förderkulisse im

Ratgeber Förderung 2013

Foto: Landpixel

56 ZWISCHENFRÜCHTE WASSERSCHUTZ

Feldblockfinder NRW unter http:// www.landwirtschaftskammer.de/FBF/ zur Verfügung. Dort kann für jeden einzelnen Feldblock ermittelt werden, ob er innerhalb der Förderkulisse liegt oder nicht, oder ob gegebenenfalls nur zum Teil förderfähig ist. Die Anmeldung am Feldblock-Finder erfolgt über die ZID-Registriernummer. Anschließend müssen für den zu prüfenden Feldblock die letzten acht Stellen der FLIK eingegeben werden. Durch Aktivierung der Förderkulisse Zwischenfrucht wird sichtbar, ob der Feldblock innerhalb der Kulisse liegt oder nicht.

Wozu verpflichte ich mich?

Mit dem Grundantrag verpflichtet sich jeder Antragsteller, auf mindestens



Im Oktober muss jeder Antragsteller die Flächen angeben, die tatsächlich mit Zwischenfrüchten bestellt wurden. Foto: agrar-press 20 % der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung im Flächenverzeichnis angegebenen Ackerflächen, die innerhalb der Förderkulisse liegen, für die folgenden fünf Jahre Zwischenfrüchte anzubauen. Wird der prozentuale Mindestflächenanteil mit der Grundantragstellung nicht erreicht, muss der Antrag abgelehnt werden.

Lieber weniger

Die Antragstellung in den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass der Antrag nach Möglichkeit nicht exakt für 20 % der innerhalb der Förderkulisse liegenden Ackerfläche gestellt werden sollte. Eine geringfügige Erhöhung der Ackerfläche innerhalb der Förderkulisse im Flächenverzeichnis durch die spätere Antragsbearbeitung kann dann zur Ablehnung des Grundantrages führen, weil dadurch die 20-%-Grenze nach oben verschoben wird. Insofern ist es sinnvoll, eher ein bis zwei Prozentpunkte mehr zu beantragen, um solche möglichen Veränderungen zu kompensieren. Wer beabsichtigt, den überwiegenden Teil oder gar alle Flächen, die in der Kulisse liegen, zu beantragen, sollte bedenken, dass der so beantragte und bewilligte Flächenumfang über die gesamten fünf Jahre eingehalten werden muss.

Im Oktober 2013 muss jeder Grundantragsteller mit der sogenannten Herbsterklärung die Flächen angeben, die tatsächlich mit Zwischenfrüchten bestellt wurden. Wenn zu diesem Zeitpunkt auffällt, dass die mit dem Grundantrag beantragte Fläche doch nicht mit Zwischenfrüchten bestellt werden konnte, kann die Grundantragsfläche noch bis zum Mindestwert von 20 % der Ackerfläche innerhalb der Kulisse nach unten korrigiert werden. Ist der Grundantrag bereits bewilligt (Dezember 2013) ist eine solche Korrektur nicht mehr möglich.

Nach der Ernte der Hauptfrüchte müssen zum Zweck der Winterbegrünung Zwischenfrüchte, einschließlich Untersaaten, die nach der Ernte der Hauptfrucht beibehalten werden, angebaut werden. Der jährliche Mindestumfang für den Zwischenfruchtanbau in der Förderkulisse muss dem bewilligten Flächenumfang gemäß Grundantrag entsprechen oder darüber hinausgehen. Da Zwischenfrüchte zur Winterbegrünung nur angebaut werden können, wenn anschließend eine Sommerung folgt, gilt diese Auflage immer dann, wenn mindestens so viele Hektar Sommerungen innerhalb der Förderkulisse angebaut werden, wie bewilligt wurden. Werden weniger Hektar innerhalb der Förderkulisse mit einer Sommerung bestellt, reicht es aus, auf allen Flächen, auf denen eine Sommerung folgt, eine Zwischenfrucht anzubauen.

Welche Zwischenfrüchte dürfen angebaut werden?

Es sind drei Gruppen zulässiger Zwischenfrüchte zu unterscheiden:

1. Winterharte Zwischenfrüchte, für die eine Herbstvornutzung durch Mähen oder Mulchen zulässig ist. Dies sind:

- Grünroggen
- Winterrübsen

- Ölrettich
- Einjähriges Weidelgras
- Welsches Weidelgras
- Bastardweidelgras
- Deutsches Weidelgras
- Alle ausdauernden Gräser, zum Beispiel Rotschwingel, Knaulgras, Wiesenschwingel auch als Untersaat. Diese Zwischenfrüchte dürfen, weil sie nach dem Schnitt wieder austreiben, im Herbst als Grünfutter oder zur Silagebereitung genutzt werden.

2. Winterharte Zwischenfrüchte, für die keine Herbstvornutzung zulässig ist. Dazu gehören:

- Markstammkohl (Futterkohl)
- Stoppelrüben (Herbstrüben)
- Winterraps

Weil diese Kulturen nach einer Schnittnutzung nicht erneut austreiben, ist für sie eine Nutzung im Herbst ausgeschlossen.

3. Abfrierende Zwischenfrüchte, für die keine Herbstvornutzung zulässig ist und deren Folgekultur (Sommerung) in Mulchsaat angebaut werden muss.

- Senf
- Phacelia
- Sommerraps
- Hafer
- Sommergerste
- Buchweizen
- Sonnenblumen
- Hanf

Da diese Kulturen bei Frost abfrieren, dürfen sie nicht untergepflügt werden, sondern müssen an der Oberfläche verbleiben und die folgende Sommerkultur muss in Mulchsaat ausgebracht werden. Diese Kulturen dürfen im Herbst nicht genutzt werden.

Für alle angebauten Zwischenfrüchte gilt:

Nicht zulässig vor dem 1. Februar sind: Die Beweidung des Zwischenfruchtbestandes, jede Bearbeitung des Zwischenfruchtbestandes, die mit einer Einarbeitung in den Boden einhergeht sowie der Einsatz eines Totalherbizides, das den Zwischenfruchtbestand abtötet.

Die Stickstoffdüngung einer Zwischenfrucht ist ebenfalls nicht zulässig. Dies beinhaltet, dass ab der Ernte der Vorfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres weder mineralischer N-Dünger noch Wirtschaftsdünger, wie Gülle, Festmist oder Kompost, ausgebracht werden dürfen. Hiervon abweichend ist ausschließlich die N-Düngung einer Zwischenfruchtkultur nach Getreide möglich, jedoch nur vor, während oder unmittelbar nach der Aussaat der Zwischenfrucht.

Die Einsaat der Zwischenfrüchte muss aktiv vorgenommen werden und die ortsübliche Bestellung für den Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten ist sicherzustellen. Eine Selbstbegrünung ist nicht zulässig.

Die Einsaat der Zwischenfrucht ist grundsätzlich bis zum 5. September vorzunehmen. Bei später räumenden Kulturen kann die Bewilligungsbehörde auf Empfehlung der Fachberatung einen späteren Termin zulassen. In folgenden Situationen ist regelmäßig ein späterer Aussaattermin zulässig: bei Aussaat von Ölrettich und von Senf zur Vorbereitung einer Mulchsaat bis 15. September und nach spät räumenden Kulturen: bei Welschem Weidelgras bis 30. September und bei Grünroggen bis zum 15. Oktober

Welche Auflagen bestehen?

Für die geförderten Zwischenfruchtflächen muss mindestens vom Zeitpunkt der Ernte der Vorfrucht bis zur Ernte der Folgefrucht eine schlagbezogene Düngeplanung vorgenommen werden und in einer Schlagkartei müssen die Düngemaßnahmen aufgezeichnet werden. Jeder Antragsteller der Maßnahme Förderung des Anbaues von Zwischenfrüchten muss an mindestens zwei einzelbetrieblichen oder betriebsübergreifenden spezifischen Beratungsangeboten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie teilnehmen. Der Umfang des Dauergrünlandes im Betrieb darf durch Umbruch nicht verringert werden.

► Wie hoch ist die Prämie?

Die Prämie für die Anlage von Zwischenfrüchten beträgt $84 \in \text{pro ha}$ und Jahr für konventionell wirtschaftende Betriebe und $54 \notin/\text{ha}$ und Jahr für Betriebe, die gleichzeitig die Förderung eines ökologischen Anbauverfahrens in Anspruch nehmen. Für die Bewilligung des Grundantrages gilt eine Bagatellgrenze von 168 \in pro Jahr. Dies entspricht einer Mindestantragsfläche von 2 ha bei konventionellen Betrieben und 3,12 ha bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben. Geld für bunte Blüten

Blühstreifen und Blühflächen sollen die Artenvielfalt fördern und die Kulturlandschaft bereichern. Landwirte können dafür eine Prämie erhalten. Michael Schulz erklärt, wie es geht.

Gefördert wird die Anlage von Blühstreifen und Blühflächen auf jeweils denselben oder jährlich wechselnden Ackerflächen. Landschaftselemente werden nicht gefördert. Bei Teilnahme verpflichtet sich der Landwirt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Streifen oder Fläche?

Blühstreifen müssen an jeder Stelle mindestens 6 m breit sein und sind bis zu einer Höchstbreite von 12 m förderfähig. Auf einem Ackerschlag dürfen mehrere Blühstreifen angelegt werden. Zwischen jedem Blühstreifen muss der Anbau der Hauptkultur mit mindestens einer betriebsüblichen Maschinenarbeitsbreite erfolgen. Die Anzahl Blühstreifen je Schlag ist nicht begrenzt, maximal dürfen 20 % eines Gesamtschlages mit Blühstreifen angelegt werden. Eine Blühfläche darf maximal 0,25 ha groß sein. Eine Mindest- und eine maximale Breite sind bei einer Blühfläche nicht vorgeschrieben. Allerdings darf je Schlag nur eine Blühfläche angelegt werden, auch in Kombination mit einem oder mehreren Blühstreifen. Auch hier gilt: Die Summe aller innerhalb eines Schlages mit einer Hauptkultur angelegten Blühstreifen und der einen eventuell angelegten Blühfläche darf 20 % des Gesamtschlages nicht überschreiten. Nur wenn innerhalb eines Feldblockes durch den Antragsteller bis zu 1 ha Ackerfläche bewirtschaftet wird, gilt die 20-%-Obergrenze nicht. In diesem Fall darf auf der bewirtschafteten Ackerfläche eine Blühfläche bis zur maximalen Größe von 0,25 ha angelegt werden. Die Kombination einer Blühfläche mit Blühstreifen ist hier aber nicht möglich. Mit dieser Regelung soll ermöglicht werden, auch auf kleinsten Schlägen Blühflächen anzulegen, insbesondere dann, wenn der gesamte Schlag nur eine Größe von maximal 0,25 ha aufweist. Blühstreifen und Blühflächen dürfen sowohl entlang der Schlaggrenze als auch innerhalb des Schlages angelegt werden.

Die Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerfutter-Schlägen, die der Verordnung zum Erhalt von Dauergrünland unterliegen, ist grundsätzlich



möglich. Hierbei ist es jedoch erforderlich, dass vor der Anlage von Blühstreifen oder -flächen eine Ausnahmegenehmigung bei der Landwirtschaftskammer beantragt wird. Erst wenn die schriftliche Genehmigung vorliegt, kann die Anlage der Blühstreifen oder -flächen erfolgen. Blühstreifen und Blühflächen dürfen sowohl entlang der Schlaggrenze als auch im Schlag angelegt werden. Foto: agrar-press

Vorgeschriebenes Saatgut

Für die Blühstreifen oder Blühflächen darf ausschließlich eine der in NRW festgelegten Saatgutmischungen verwendet werden. Die Zusammensetzung ist den Richtlinien zu entnehmen. Die Mischungen AS 1.1, AS 1.2 und AS 1.3 sind fertige Mischungen. Die Saatgutmischung ASR ist eine Rahmenmischung. Hier ist es möglich, innerhalb der angegebenen Gewichtsanteile eigene Schwerpunkte zu setzen. Die Einsaat der Blühstreifen oder Blühflächen ist möglichst im Herbst, spätestens jedoch bis zum 15. Mai, vorzunehmen und die Blühstreifen oder Blühflächen müssen, sofern sie im darauf folgenden Jahr an eine andere Stelle verlegt werden sollen, bis zur Ernte der Hauptfrucht, wenigstens aber bis zum 31. Juli, stehengelassen werden. Auf den Blühstreifen oder Blühflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden. Außer Pflegemaßnahmen und etwaigen Nachsaaten dürfen keine Bearbeitungsmaßnahmen durchgeführt und die Flächen nicht befahren werden. Die Anlage auf dem Vorgewende ist ausgeschlossen. Pflegemaßnahmen dürfen

58 BLÜHSTREIFEN



nicht im Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli vorgenommen werden.

Fläche für fünf Jahre

Der Umfang der Blühstreifen oder Blühflächen, der im ersten Jahr realisiert wird, muss für die Dauer von fünf Jahren beibehalten werden. Die Anlage der Blühflächen und Blühstreifen ist nur auf Flächen möglich, die mindestens seit drei Jahren ununterbrochen als Ackerflächen genutzt wurden. Bei Anlage der Blühstreifen im Jahr 2014 wird überprüft, ob die Flächen in den Jahren 2011 bis 2013 als Acker genutzt wurden. Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar Blühstreifen oder Blühflächen 950 €. Die Bagatellgrenze beträgt 475 € pro Jahr. Dies entspricht einer Mindestfläche von 0,5 ha. Wird diese Antragsfläche nicht erreicht, wird der Antrag abgelehnt. Die Bewilligung kann maximal 10 % der zum Zeitpunkt der Grundantragberücksichtigungsfähigen stellung Ackerfläche umfassen.

► Termine

Die Einreichungsfrist für die Grundanträge endet am 30. Juni 2013. Mit dem Grundantrag wird lediglich die beantragte Fläche in Hektar festgelegt, die für die kommenden fünf Jahre als Blühstreifen vorgesehen ist. Es ist mit diesem Antrag nicht notwendig, die Schläge anzugeben, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll. Diese Angabe erfolgt erstmalig mit dem Auszahlungsantrag in 2014.

Bei der Förderung von Blühstreifen oder -flächen besteht die Möglichkeit, durch einen neuen Grundantrag den bis dahin bewilligten Umfang zu erweitern. Bedingung für die Flächenaufstockung ist, dass in dem neuen Grundantrag mindestens 50 % der bis dahin bewilligten Fläche zusätzlich beantragt wird. Die Laufzeit des Verpflichtungszeitraumes von fünf Jahren beginnt dann wieder von vorne.

Formulare und Richtlinien gibt es voraussichtlich ab Mitte Mai bei allen

Stichwortverzeichnis

Α

Agrarumweltmaßnahmen 14, 20, 29, 39, 44, 46, 47

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete 14, 20, 40

B

Bagatellgrenze 5, 49, 50, 51, 52, 55, 57, 58 Bejagungsschneisen 15, 16, 44 Betriebsprämie 4, 14, 15, 16, 18, 20, 42 Betriebsprofil 10 Biotope 34, 41 Blühstreifen 16, 44, 47, 57

С

Codierung 20, 21, 23, 34, 35, 50 Cross Compliance 10, 38, 42

D

Datenbegleitschein 11, 23, 31, 45 Dauergrünland 19, 20, 30, 38, 41, 46, 47, 49 Dauerkulturen 21, 49, 50

E

ELAN 5, 6, 13, 17, 19, 24, 29, 33, 37 Erosionsschutz 3, 19, 43, 44, 45, 48

F

Feldblock 18, 19, 22, 24, 25, 26, 27, 34, 36, 37

Feldblockkarte 24

Flächenverzeichnis 16, 17, 24, 30, 35, 38, 40, 44 FLEK 24, 26, 27, 28, 34, 36, 37 FLIK 15, 19, 20, 22, 24, 26, 27, 28, 35

G

Grünlandextensivierung 46 Grünlandumbruch 38, 41

Κ

Kohärenzgebiet 41 Kulturarten 21

L

Landschaftselemente 16, 18, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 37, 43 Luftbilder 18, 19, 27, 36 Luftbildkarten 22, 24, 25, 26, 27

Μ

Mindestgröße 18 Modulation 4

N Naturschutzgebiete 41

0 Obst 21, 33 Ökologischer Landbau 39

P Pachtflächen 43 Kreisstellen und im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

Der Auszahlungsantrag muss bis zum 15. Mai gestellt werden. Wird die Bewilligung mit den zur ersten Auszahlung beantragten Flächen unterschritten, so wird der Bewilligungsrahmen nach unten hin angepasst. Wird die Bagatellgrenze mit dem ersten Auszahlungsantrag unterschritten, wird dieser abgelehnt und der Zuwendungsbescheid wird aufgehoben.

Bei der Anlage der Blühstreifen und -flächen ist darauf zu achten, dass diese einen unmittelbaren Bezug zum Ursprungsschlag aufweisen, an den Ursprungsschlag also tatsächlich angrenzen. Die Angabe der Codierungen 591 (Ackerland aus der Erzeugung genommen) und 573 (Uferrandstreifen) als Ursprungsschläge (Bezugsflächen) für Blühstreifen und -flächen ist unzulässig. Blühstreifen und Blühflächen, deren Ursprungsschläge die genannten Codierungen aufweisen, sind nicht förderfähig.

PIN 8, 11, 13, 29

R

Rangfolge 9

S

Schlag 15, 17, 24, 33, 40, 42, 45 Schlagskizzen 6, 22, 24, 30, 32 Stilllegung 21, 39, 44, 45, 47 Stroh 20, 39, 44

Т

Teilschläge 17, 18, 25, 27, 31, 35, 37, 40, 45 Termine 6

U

Übertragung von Zahlungsansprüchen 7 Uferrandstreifen 44, 45, 53, 58

١

Vertragsnaturschutz 5, 44, 47 Vielfältige Fruchtfolge 16, 45, 47, 48

W Weidehaltung 44,50

Z

Zahlungsansprüche 4, 7, 12, 18, 22, 31 ZID 7, 11, 12, 29, 31 Zwischenfrüchte 39, 44, 47, 55

KOMPETENZ IST UNSERE STÄRKE





Von der Planung bis zur Vermarktung -Wir beraten Sie gerne!

Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG

Altenberger Str. 1a • 50668 Köln • Tel.: 02 21 / 16 38-0 • Fax: -254 • E-Mail: info@rwz.de

www.rwz.de

Wann ist ein Geldinstitut gut für Deutschland?

Wenn es Investitionen finanziert, die Land- und Forstwirtschaft natürlich wachsen lassen.

Sparkassen fördern nachhaltiges Wirtschaften. Erneuerbare Energien schonen die Umwelt und bieten für viele land- und forstwirtschaftliche Betriebe neue

die Umwelt und bieten für viele land- und forstwirtschaftliche Betriebe neue Perspektiven für nachhaltiges Wachstum. Mit gezielten Finanzierungsangeboten und fachlicher Beratung unterstützen Sparkassen die Agrarwirtschaft bei der Erschließung dieser Wachstumschancen. Das ist gut für die Umwelt und gut für die Zukunft. **www.gut-fuer-deutschland.de**

Sparkassen. Gut fürs Rheinland.